

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 8. April 2024

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Bachmann, Carolin (AfD)	123, 124	Höchst, Nicole (AfD)	82
Baum, Christina, Dr. (AfD)	87, 88	Holm, Leif-Erik (AfD)	40, 73
Beckamp, Roger (AfD)	35	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	91
Bernhard, Marc (AfD)	2	Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	92
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	3, 77, 109	Janich, Steffen (AfD)	41, 42
Birkwald, Matthias W. (Gruppe Die Linke)	24	Janssen, Anne (CDU/CSU)	8, 83, 93
Bleck, Andreas (AfD)	54, 55, 56, 110	Komning, Enrico (AfD)	9
Bochmann, René (AfD)	111	Kotré, Steffen (AfD)	10, 11, 12
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	57	Kubicki, Wolfgang (FDP)	94
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	4	Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke)	78
Bystron, Petr (AfD)	5, 36, 58, 71	Lay, Caren (Gruppe Die Linke)	13
Cotar, Joana (fraktionslos)	37	Lenkert, Ralph (Gruppe Die Linke)	101
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW)	6, 38, 59, 64	Lindholz, Andrea (CDU/CSU)	43
Dietz, Thomas (AfD)	39, 89	Löttsch, Gesine, Dr. (Gruppe Die Linke)	74
Donth, Michael (CDU/CSU)	96	Mack, Klaus (CDU/CSU)	113
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	65	Mannes, Astrid, Dr. (CDU/CSU)	14, 114
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	97	Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	84, 102
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	98	Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU)	29, 30
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	99, 100	Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	103
Görke, Christian (Gruppe Die Linke)	7	Moosdorf, Matthias (AfD)	31, 118
Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	117	Münzenmaier, Sebastian (AfD)	67
Gottschalk, Kay (AfD)	25, 26, 27, 66	Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke)	32, 75, 85
Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)	125	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	33
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	112	Rainer, Alois (CDU/CSU)	15
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	28	Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	104
Gürpınar, Ates (Gruppe Die Linke)	90	Rohwer, Lars (CDU/CSU)	16
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	72	Schattner, Bernd (AfD)	86
Haug, Jochen (AfD)	120, 121, 122	Schulz, Uwe (AfD)	17, 18, 44

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Simon, Björn (CDU/CSU)	105, 106, 115	Ulrich, Alexander (Gruppe BSW)	68, 69, 126
Springer, René (AfD)	45	Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke)	95
Staffler, Katrin (CDU/CSU)	19	Vogt, Oliver, Dr. (CDU/CSU)	34, 80, 81
Stefinger, Wolfgang, Dr. (CDU/CSU)	60	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	50, 51
Stegemann, Albert (CDU/CSU)	116	Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW)	52, 70, 107
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	46	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	20, 21, 53, 62, 63, 76
Storch, Beatrix von (AfD)	47, 61	Wiener, Klaus, Dr. (CDU/CSU)	119
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	79	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	1, 22, 23, 108
Throm, Alexander (CDU/CSU)	48, 49		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU) 1	Beckamp, Roger (AfD) 32
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	Bystron, Petr (AfD) 32
Bernhard, Marc (AfD) 1	Cotar, Joana (fraktionslos) 32
Bilger, Steffen (CDU/CSU) 2	Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW) 33
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU) 2	Dietz, Thomas (AfD) 34
Bystron, Petr (AfD) 4	Holm, Leif-Erik (AfD) 34
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW) 5	Janich, Steffen (AfD) 36
Görke, Christian (Gruppe Die Linke) 6	Lindholz, Andrea (CDU/CSU) 37
Janssen, Anne (CDU/CSU) 7	Schulz, Uwe (AfD) 37
Komning, Enrico (AfD) 8	Springer, René (AfD) 38
Kotré, Steffen (AfD) 9, 11, 12	Steiniger, Johannes (CDU/CSU) 40
Lay, Caren (Gruppe Die Linke) 13	Storch, Beatrix von (AfD) 40
Mannes, Astrid, Dr. (CDU/CSU) 14	Throm, Alexander (CDU/CSU) 41
Rainer, Alois (CDU/CSU) 14	Vries, Christoph de (CDU/CSU) 42
Rohwer, Lars (CDU/CSU) 15	Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW) 43
Schulz, Uwe (AfD) 16, 17	Weyel, Harald, Dr. (AfD) 44
Staffler, Katrin (CDU/CSU) 17	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes
Weyel, Harald, Dr. (AfD) 18, 19	Bleck, Andreas (AfD) 45
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU) 20, 21	Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU) 46
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	Bystron, Petr (AfD) 47
Birkwald, Matthias W. (Gruppe Die Linke) 22	Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW) 47
Gottschalk, Kay (AfD) 23, 25	Stefinger, Wolfgang, Dr. (CDU/CSU) 48
Güntzler, Fritz (CDU/CSU) 26	Storch, Beatrix von (AfD) 48
Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU) 26, 27	Weyel, Harald, Dr. (AfD) 49
Moosdorf, Matthias (AfD) 27	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke) 28	Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW) 50
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU) 28	Frömming, Götz, Dr. (AfD) 50
Vogt, Oliver, Dr. (CDU/CSU) 29	Gottschalk, Kay (AfD) 51
	Münzenmaier, Sebastian (AfD) 51

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Ulrich, Alexander (Gruppe BSW) 52	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU) 64
Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW) 53	Hüppe, Hubert (CDU/CSU) 64
	Janssen, Anne (CDU/CSU) 65
	Kubicki, Wolfgang (FDP) 65
	Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke) 66
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Bystron, Petr (AfD) 53	Donth, Michael (CDU/CSU) 67
Hauer, Matthias (CDU/CSU) 54	Gastel, Matthias
Holm, Leif-Erik (AfD) 54	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 67
Lötzsch, Gesine, Dr. (Gruppe Die Linke) 55	Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU) 68
Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke) 55	Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU) 68
Weyel, Harald, Dr. (AfD) 56	Lenkert, Ralph (Gruppe Die Linke) 69
	Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU) 69
	Menge, Susanne
	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 71
	Rehbaum, Henning (CDU/CSU) 71
	Simon, Björn (CDU/CSU) 72
	Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW) 73
	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU) 73
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Bilger, Steffen (CDU/CSU) 56	
Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke) 57	
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU) 57	
Vogt, Oliver, Dr. (CDU/CSU) 58, 59	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Höchst, Nicole (AfD) 59	Bilger, Steffen (CDU/CSU) 74
Janssen, Anne (CDU/CSU) 60	Bleck, Andreas (AfD) 75
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU) 60	Bochmann, René (AfD) 75
Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke) 60	Gramling, Fabian (CDU/CSU) 76
Schattner, Bernd (AfD) 61	Mack, Klaus (CDU/CSU) 77
	Mannes, Astrid, Dr. (CDU/CSU) 78
	Simon, Björn (CDU/CSU) 78
	Stegemann, Albert (CDU/CSU) 80
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Baum, Christina, Dr. (AfD) 61, 62	
Dietz, Thomas (AfD) 62	
Gürpınar, Ates (Gruppe Die Linke) 63	
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
	Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke) 81

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Moosdorf, Matthias (AfD)	82	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Wiener, Klaus, Dr. (CDU/CSU)	83		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung		Bachmann, Carolin (AfD)	87
		Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)	88
		Ulrich, Alexander (Gruppe BSW)	88
Haug, Jochen (AfD)	84, 85, 86		

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Nicolas Zippelius** (CDU/CSU) Wie viel des Zusätzlichen, nun im Bundeskanzleramt angesiedelten, 33 Mio. Euro Förderbudgets für Gaming im Jahr 2024 wurden im ersten Quartal 2024 konkret bewilligt oder bereits abgerufen?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 10. April 2024

Für die Ermöglichung eines Förderprogramms für Computerspiele hat der Deutsche Bundestag mit seinem Beschluss über den Bundeshaushalt 2024 den Kulturetat um gut 33 Millionen Euro gestärkt. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien stimmt sich über die mögliche Ausgestaltung einer erweiterten Gamesförderung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ab. Diese Beratungen sind noch nicht abgeschlossen. Entsprechende Mittel wurden daher noch nicht ausgereicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

2. Abgeordneter **Marc Bernhard** (AfD) Wird die Bundesregierung im Europäischen Rat der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) und dem darin enthaltenen Verbot für Heizungen mit fossilen Brennstoffen ab 2040 zustimmen?

Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp vom 3. April 2024

Die Bundesregierung hat bereits dem Trilogergebnis vom 14. Dezember 2023 (Dokl. 16655/23) zugestimmt und beabsichtigt insofern, im Rat der Europäischen Union der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) ebenfalls zuzustimmen. Der Kompromisstext der EPBD enthält kein Verbot für Heizungen mit fossilen Brennstoffen ab 2040. Der Ausstieg aus der Nutzung von fossilen Brennstoffen bis 2040 soll gemäß EPBD-Kompromisstext lediglich in den Blick genommen werden.

3. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)
- Welche Kohlenstoffdioxid-Kompensationszahlungen, die aufgrund der durch die Flüge von Mitgliedern und Mitarbeitern der Bundesregierung zur Weltklimakonferenz COP 28 in Dubai (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 43 auf Bundestagsdrucksache 20/9462) entstandenen Kohlenstoffdioxid-Emissionen erforderlich sind, sind aus dem Bundeshaushalt zu leisten (bitte in Euro und den zugrundeliegenden Kohlenstoffdioxid-Emissionsbeträgen ausweisen), und falls die Kosten für den Ankauf der Minderungszertifikate weiterhin noch nicht bezifferbar sind (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 45 auf Bundestagsdrucksache 20/9934), und wann wird dies der Fall sein?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 9. April 2024**

Die Höhe der Kohlenstoffdioxid-Kompensationszahlungen für Reisen von Mitarbeitenden der unmittelbaren Bundesverwaltung können erst beziffert werden, wenn der Prozess der Emissionsberechnung und die sich daran anschließende Ausschreibung und Vergabe von Projektgutachten abgeschlossen ist. Dies wird erst gegen Ende des Jahres 2024 möglich sein.

4. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Mit welchen Schlüsselpartnern aus den Entwicklungsländern genau soll gemäß der Punkte 19 bis 22 und 45 der Abschlusserklärung des G7-Treffens der Wirtschafts- und der Digitalministerinnen und -minister in Verona und Trient in Italien vom 14. und 15. März 2024 (https://assets.innovazione.gov.it/1710505409-final-version_declaratio_n.pdf) eine effektive Kooperation im Sinne des technischen Zusammenarbeit und des freiwilligen Wissensaustausches gefördert werden, um die Adaption von Firmen und ganzer Wertschöpfungsketten an Künstlicher Intelligenz (KI), die als eine für die Nachhaltigkeitsziele, die industrielle Wettbewerbsfähigkeit, die Produktivität, die Entstehung neuer Wirtschaftsbetätigungsfelder und die Marktbeteiligung chancenreiche Technologie identifiziert wurde, zu aktivieren und um gemeinsam mit diesen Schlüsselpartnern Inklusion, Gerechtigkeit und Verantwortlichkeit im Umgang mit KI sicherzustellen, und mit welchen dieser Schlüsselpartner fanden bereits Gespräche diesbezüglich statt?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 8. April 2024**

Die Industrie-, Technologie- und Digitalminister der G7 trafen sich am 14. und 15. März 2024 in Verona und Trient, um u. a. die Auswirkungen digitaler Innovationen auf das Wirtschaftswachstum und die industrielle Wettbewerbsfähigkeit zu erörtern und zu diskutieren, wie die digitale Transformation und Künstliche Intelligenz (KI) genutzt werden können, um die Volkswirtschaften und Gesellschaften in einer integrativen und nachhaltigen Art und Weise voranzutreiben. In der Abschlusserklärung wird u. a. bekräftigt, wie wichtig es ist, Kräfte zu bündeln, um eine effektive Zusammenarbeit zwischen G7-Mitgliedern und Schlüsselpartnern aus Schwellen- und Entwicklungsländern zu fördern. Eine genaue Festlegung von Schlüsselpartnern aus den Schwellen- und Entwicklungsländern fand nach Kenntnis der Bundesregierung bisher nicht statt.

In diesem Zusammenhang stellen die bilateralen Digitaldialoge für die Bundesregierung ein zentrales Instrument der digitalpolitischen Zusammenarbeit Deutschlands mit Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union dar. Sie dienen dazu, digitalpolitische Agenden abzugleichen, spezifische Themen in den bilateralen Beziehungen zu adressieren und gemeinsame Positionen für multilaterale Foren zu entwickeln. Solche bilateralen Digitaldialoge bestehen bereits mit wichtigen Partnerländern, darunter Industrieländer wie Japan, Singapur und Korea sowie mit Entwicklungs- und Schwellenländern wie Brasilien, Mexiko, Indien, Indonesien und Kenia. Digitaldialoge mit Ghana und Südafrika befinden sich zudem im Aufbau. Als Multistakeholder-Initiative bieten die Digitaldialoge eine Plattform für den direkten Austausch zwischen Politik, Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Forschung. Sie befassen sich mit Zukunftsthemen, die von der Internet Governance und der Datenpolitik über die Anwendung neuer Technologien – wie Künstliche Intelligenz – bis hin zur Unterstützung innovativer Startups und kleiner und mittlerer Unternehmen in der digitalen Wirtschaft reichen. Durch die unmittelbare Beteiligung von Stakeholdern wird sichergestellt, dass politische Ansätze und Lösungen aktuellen Bedürfnissen entsprechen und auf das Ziel einzahlen, die Chancen der Digitalisierung für alle Menschen nutzbar zu machen und so zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung beizutragen.

Zudem arbeitet die Bundesregierung mit der Initiative „FAIR Forward – Künstliche Intelligenz für alle“ u. a. mit Partnern in Indien, Indonesien und Südafrika. Die Zusammenarbeit verfolgt dabei die Ziele, den Zugang zu offenen Trainingsdaten und KI-Technologie für lokale KI-Innovation zu verbessern, lokale KI-Kompetenzen aufzubauen und die Rahmenbedingungen für eine vertrauensvolle und inklusive Entwicklung und Anwendung von KI zu schaffen. Denn KI bietet auch in Entwicklungs- und Schwellenländern neue Möglichkeiten, Hindernisse zu überwinden und die globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 zu erreichen.

5. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- Aus welchen Staaten stammten im bisherigen Jahresverlauf 2024 die meisten sowie die zweitmeisten Einfuhren von den folgenden Metallen nach Deutschland: Eisenerz, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Titan (vgl. www.bgr.bund.de/DE/Gemeinsames/Nachrichten/Bilder/2023/2023-06-13_dera-untersucht-deutsche-metallimporte-aus-russland_600.html?nn=1544712)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 8. April 2024**

Für das Jahr 2024 liegen bisher nur offizielle Handelsdaten für den Import von Metallen (Erze, Rohform, Pulver) für den Monat Januar vor. Danach ergeben sich bei den angefragten Rohstoffen die Einfuhrländer wie folgt:

- Eisenerz, agglomeriert (HS-Code 260112): 1. Kanada, 2. Schweden
- Aluminium in Rohform, nicht legiert (HS-Code 760110): 1. Niederlande, 2. Vereinigte Arabische Emirate
- Kupfer in Rohform (HS-Code 7403): 1. Belgien, 2. Polen
- Nickel in Rohform, nicht legiert (HS-Code 750210): 1. Norwegen, 2. Australien
- Palladium, nicht legiert oder in Pulverform (HS-Code: 711021): 1. Türkei, 2. Südafrika
- Titan in Roh- oder Pulverform (HS-Code 810820): 1. Estland, 2. Japan

Bei Kupfer wurden entsprechende Erze und Konzentrate zur Metallherzeugung in Deutschland vor allem aus Brasilien, Mexiko, Peru und Chile eingeführt. Bei Bauxit zur Aluminiumherstellung in Deutschland ist Guinea das wichtigste Bezugsland, weitere Länder sind China, Türkei und Guyana.

6. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(Gruppe BSW)

In Höhe welchen Gesamtwertes wurden seit Inkrafttreten der Allgemeinen Genehmigung (AGG) Nummer 33 (Ausfuhr und Verbringung von sonstigen Rüstungsgütern) am 1. September 2023 bis zum aktuellen Stichtag Ausfuhren von sonstigen Rüstungsgütern an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf der Grundlage der AGG Nummer 33 gemeldet (bitte entsprechend für 2023 und 2024 getrennt neben dem jeweiligen Gesamtwert auch die jeweiligen Werte für die Gruppe der EU-Länder, NATO- und gleichgestellten Länder und die Drittländer Südkorea und Singapur (hier nur 2024) sowie die zehn Hauptempfängerländer bei den Ausfuhren der Grundlage der AGG Nummer 33 seit dem 1. September 2023 bis zum aktuellen Stichtag auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für den Zeitraum noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben), und inwieweit sind die an das BAFA auf Grundlage der AGG 33 gemeldeten Ausfuhren Bestandteil der Einzelgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Rüstungsgütern beispielsweise für 2023 (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2024/01/20240104-ruestungsexportpolitik-der-bundesregierung-im-jahr-2023.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 9. April 2024**

Bei den Angaben der Meldedaten handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen, Fehlerkorrekturen und Nachmeldungen noch verändern können. Insbesondere die Daten aus dem Zeitraum vom 1. März 2024 bis zum 31. März 2024 sind noch unvollständig, da im März auf Grundlage der AGG Nummer 33 erfolgte Ausfuhren noch bis zum 30. April 2024 gemeldet werden können.

Die fragegegenständlichen Gesamtwerte für 2023 sowie für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. März 2024 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	2023	01.01. bis 31.03.2024
	Wert in Euro	Wert in Euro
Gesamtwert	65.644.607	63.371.305
davon Ländergruppe		
EU-Länder	26.800.944	33.803.046
NATO- und NATO-gleichgestellte Länder	25.092.769	25.786.824
Drittländer	13.750.894	3.781.435
davon Republik Korea	13.750.894	3.251.321
davon Singapur	–	530.114

Die zehn Länder mit den höchsten vorläufigen Meldewerten für 2023 ergeben sich aus der folgenden Tabelle.

Land	Wert in Euro
Australien	6.922.940
Frankreich	2.706.251
Japan	2.779.308
Niederlande	5.984.979
Österreich	5.251.875
Polen	2.158.722
Republik Korea	13.750.894
Spanien	3.026.272
Vereinigte Staaten	9.732.312
Vereinigtes Königreich	2.317.064

Die zehn Länder mit den höchsten vorläufigen Meldewerten für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. März 2024 ergeben sich aus der folgenden Tabelle

Land	Wert in Euro
Australien	2.242.603
Japan	2.528.803
Kanada	2.492.805
Niederlande	18.931.289
Republik Korea	3.251.321
Schweiz	3.551.178
Spanien	2.871.365
Tschechien	2.663.286
Vereinigte Staaten	10.078.466
Vereinigtes Königreich	3.998.248

Im Hinblick auf die zweite Teilfrage stellt die Bundesregierung klar, dass – wie in der genannten Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz erwähnt – die auf Grundlage der AGG Nummer 33 gemeldeten Ausfuhren nicht Bestandteil der veröffentlichten Einzelgenehmigungswerte sind.

7. Abgeordneter **Christian Görke** (Gruppe Die Linke) Wann rechnet die Bundesregierung damit, dass die zugesagten Mittel in Höhe von 200 Mio. Euro aus dem Bundesprogramm „Resilienz und Nachhaltigkeit des Ökosystems der Batteriezellenfertigung“ für die Ansiedlung von Rock Tech Lithium in Guben ausgereicht werden, und was sind die Gründe für die Verzögerung (www.lr-online.de/lausitz/guben/rock-tech-lithium-guben-endet-die-zitertpartie-umsfoerderung-fuer-neue-fabrik_-73499005.html)?

Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp vom 12. April 2024

Die Firma RockTech Lithium hat sich im Rahmen des wettbewerblichen Ausschreibungsverfahrens der Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) „Resilienz und Nachhaltigkeit

in der Batteriezellfertigung“ vom September 2023 auf eine Förderung beworben.

Die genannte Förderrichtlinie stützt sich insbesondere auf die Bundesreglung Transformationstechnologien, die Randnummer 85 des Temporary Crisis and Transition Frameworks in einen beihilferechtlichen Rahmen umsetzt.

Aufgrund der Vielzahl der eingegangenen Skizzen dauert das Auswahlverfahren zur Fördermaßnahme aktuell noch an.

Das BMWK rechnet damit, binnen weniger Wochen eine finale Entscheidung zur Weiterverfolgung der Projektskizzen treffen zu können.

8. Abgeordnete
Anne Janssen
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Stand der Planungen für die Umrüstung der FSRU Höegh Esperanza von der Elektrochlorierung zum Ultraschallverfahren (bitte detaillierten Verfahrensstand darlegen), und wie steht es um die Verfügbarkeit der für dieses Projekt vorgesehenen finanziellen Mittel, die am 29. März 2023 vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages beschlossen wurden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 8. März 2024**

Um gegen den Bewuchs mit Muscheln, Seepocken usw. im Seewassersystem des Flüssigerdgasterminals (FSRU) vorzugehen (sogenanntes Antifouling), wird bei der FSRU Höegh Esperanza am Standort Wilhelmshaven bislang das Verfahren der Elektrochlorierung angewandt. Bei diesem Verfahren wird Seewasser durch das Schiff gepumpt, um das Flüssigerdgas (LNG) aufzuwärmen. Dabei wird ein Teil des Salzes im Meer unter Zuführung von elektrischer Energie zu aktivem Chlor umgewandelt. Dies sorgt dafür, dass sich in den technischen Anlagen der Esperanza keine Algen, Seepocken etc. festsetzen und das Schiff beschädigen können. Bevor das Seewasser wieder ins Meer zurückgepumpt wird, wird das erzeugte aktive Chlor zu 80 bis 90 Prozent wieder in Meersalz zurückverwandelt. Mithin wird dem Seewasser bei diesem Verfahren kein künstliches Chlor zugesetzt.

Das Gewässer im Hafen wird seit der Stationierung der FSRU intensiv gemonitort, dabei wurden bislang keine Umweltauswirkungen durch Chlor festgestellt.

Um die eingeleiteten Chlormengen dennoch weiter zu reduzieren, wird die Esperanza zukünftig die Elektrochlorierung nicht mehr permanent, sondern nur noch nach Bedarf stoßweise einsetzen (Stoßchlorierung).

Zusätzlich hat die Deutsche Energy Terminal GmbH (DET) in enger Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), dem Schiffseigener Höegh und dem Bewirtschafter UNIPER in den letzten Monaten intensiv geprüft, ob die Elektrochlorierung durch andere Verfahren, wie z. B. das Ultraschallverfahren ersetzt werden kann. Laut Aussagen der Fachleute muss damit gerechnet werden, dass das Ultraschallverfahren auf der Esperanza den Algenbewuchs nicht effektiv begrenzen kann, somit die Systeme blockiert werden und folglich Reparaturen von bis zu sechs

Monaten anfallen können. Alle Beteiligten sind daher zu dem Schluss gekommen, dass eine Umrüstung auf das Ultraschallverfahren speziell für die Esperanza gegenwärtig ein nicht kalkulierbares, technisches Betriebsrisiko darstellen würde, und in Anbetracht der bislang nicht feststellbaren Gewässerbeeinträchtigungen und der weiteren Begrenzung der Chloreinleitung durch die Stoßchlorierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt als unvertretbar angesehen wird.

Die DET wird das Ultraschallverfahren mit der zweiten FSRU Excelsior erproben. Die Excelsior verfügt über eine andere Bauart als die Esperanza, so dass hier eine deutlich höhere Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Verfahren wie gewünscht funktioniert. Sollten die Erfahrungen auf der Excelsior positiv sein und sich daraus neue Erkenntnisse ergeben, die auch den Einsatz auf der Esperanza mit vertretbarem Risiko erlauben, wird die DET gemeinsam mit dem NLWKN eine Umrüstung der Esperanza auf das Ultraschallverfahren erneut prüfen.

Zusätzliche Haushaltsmittel werden für den weiteren Betrieb mit Stoß-/Impulschlorierung nicht benötigt.

9. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Wurde die Einstellung der Gaslieferungen über Pipelines in den Großteil der europäischen Länder durch russischen Lieferfirmen, die nach Angaben der Bundesregierung im Jahr 2022 erfolgt ist (Schriftliche Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 20/10863), nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2023 und/oder 2024 wieder aufgehoben oder abgemildert, was nach Ansicht des Fragestellers dadurch naheliegt, dass die russische Regierung beispielsweise die Sanktionen gegen das deutsche Staatsunternehmen „Securing Energy for Europe“ (Sefe) mittlerweile aufgehoben und dieses Unternehmen den Erwerb von Flüssiggas aus Russland wieder aufgenommen hat (www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/streit-um-fluessiggas-deutsche-staatsfirma-soll-18-milliarden-dollar-zahlen-01/100002218.html), und wenn ja, aus welchem Grund bezieht Deutschland aktuell kein Gas über die Pipelines Jamal und Transgas?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 8. März 2024**

Wie in der Antwort zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 20/10863 bereits dargelegt, hat Russland mit Beginn des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine seine Gaslieferungen über Pipelines in den Großteil der europäischen Länder im gesamten Jahr 2022 kontinuierlich reduziert und schließlich eingestellt. Diese wurden bis jetzt nicht wieder aufgenommen.

Bei dem erwähnten Artikel im Handelsblatt zum Unternehmen Securing Energy for Europe (Sefe) geht es um Flüssiggas und nicht um Pipeline-Gas. Insofern hat sich an der Situation der eingestellten russischen Gaslieferungen in den Großteil der europäischen Länder nichts geändert.

10. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 99 der Bundeshaushaltsordnung zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Kriterien des energiepolitischen Dreiecks (Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit) bezüglich der Stromversorgung und ihrer Sicherheit?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 11. April 2024**

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sind die Darstellungen des Bundesrechnungshofs teilweise fachlich nicht nachvollziehbar.

Versorgungssicherheit am Strommarkt

- Der Monitoringbericht zur Versorgungssicherheit der Bundesnetzagentur zeigt, dass die Versorgungssicherheit mit Strom unter verschiedenen Szenarien und Annahmen bis 2030 gewährleistet ist, es wird also kein reines Best-Case-Szenario unterstellt. Darüber hinaus wird das Monitoring alle zwei Jahre durchgeführt, um die getroffenen Annahmen und Szenarien regelmäßig an aktuelle Entwicklungen anzupassen und den Betrachtungshorizont in die Zukunft auszuweiten. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht alle zwei Jahre den Bericht zum Stand und zur Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Elektrizität (§ 63 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG). Anschließend stellt das BMWK Einvernehmen in der Bundesregierung her und veröffentlicht den Bericht.
- Deutschland verfügt über ausreichende Kapazitäten im Strommarkt, um eine verlässliche Stromversorgung zu gewährleisten. Gleichzeitig ist Deutschland fest in den europäischen Strommarkt eingebettet. Das sorgt zusätzlich für eine sichere Stromversorgung und stabile, bezahlbare Preise in Phasen von hohen Stromverbräuchen.
- Für die Bewältigung von Versorgungskrisen wie z. B. eine Gasmanngelage gibt es auf europäischer Ebene mit der EU-Risikovorsorgeverordnung und deren nationaler Umsetzung in Form eines Krisenvorsorgeplans einen eigenen Regelungsbereich. Die Kapazitätsreserve ist ein Instrument der Krisenvorsorge und -bewältigung und daher nicht mit der im Markt bereitgestellten Menge an steuerbarer Leistung gleichzusetzen, der nur längerfristige, von den Marktteilnehmern antizipierbare Entwicklungen zugrunde liegen.
- Für die Gewährleistung ausreichend steuerbarer Kapazitäten im Markt will die Bundesregierung im Sommer 2024 eine politische Einigung über das zukünftige Strommarktdesign, welches insbesondere auch Konzepte für Mechanismen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit umfasst, erzielen.
- Das BMWK hat seit Beginn der Legislaturperiode 2022 viele Beschleunigungsmaßnahmen ergriffen, um das Ausbautempo für erneuerbare Energien entsprechend der gesetzlich verankerten Ziele deutlich zu erhöhen. Mittlerweile beträgt der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch in Deutschland fast 52 Prozent. Die gesamte Stromerzeugung fußt zu 56 Prozent auf Strom aus er-

erneuerbaren Energien. Allein der Ausbau der Photovoltaik hat sich im letzten Jahr fast verdoppelt. Es wurden 14,6 Gigawatt neu installiert. Mit dem Solarpaket I wollen wir den Ausbau weiter beschleunigen. Auch die Neuinstallationen von Windenergieanlagen an Land haben sich auf rund 3,6 Gigawatt im Jahr 2023 deutlich beschleunigt (2022: 2,4 Gigawatt). Mit dem Anstieg der Genehmigungen im Jahr 2023 um 80 Prozent im Vergleich zum Vorjahr auf rund 8 Gigawatt zeichnet sich eine weitere, deutliche Beschleunigung des Zubaus von Windenergieanlagen an Land ab. Einige der ergriffenen Maßnahmen wirken, insbesondere im Bereich der Windenergie allerdings nicht sofort, sondern zeitversetzt.

- Die Fortschritte beim Ausbau der erneuerbaren Energien werden permanent überprüft. Dieses Monitoring erfolgt jährlich zum Beispiel durch den Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses und den EE-Monitoringbericht, den die Bundesregierung zuletzt im Februar 2024 vorgelegt hat.

Bezahlbarkeit:

- Das BMWK stützt sich auf einen breiten wissenschaftlichen Konsens aus Energiesystem-Studien, nach denen ein auf erneuerbare Energien und insbesondere auf Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ausgelegtes System – trotz der damit verbundenen Systemintegrationskosten – die kostengünstigste Option für ein weitgehend treibhausgasneutrales Energiesystem darstellt.
- Auch wenn die Gesamtkosten des Stromsystems zunehmen, folgt daraus nicht automatisch ein Anstieg der spezifischen Kosten (Kosten pro Kilowattstunde). Denn die steigenden Kosten des Stromsystems verteilen sich auf einen größeren Stromverbrauch und auf erweiterte Verwendungszwecke. Strom wird künftig z. B. auch im Wärmebereich und im Verkehrsbereich genutzt, d. h. Kosten, die bisher dort „verbucht“ werden, entfallen dort im Gegenzug zu steigenden Systemkosten im Strombereich. Aufgrund des Anstiegs des Stromverbrauchs könnten die Kosten pro erzeugter Kilowattstunde im Ergebnis sogar zurückgehen. Die künftige Entwicklung der Strompreise – im Allgemeinen und für einzelne Verbrauchergruppen – hängt von verschiedenen Faktoren ab. Das sind Brennstoff- und CO₂-Preise, aber auch der institutionelle Regelungsrahmen für die Refinanzierung von Stromerzeugungskapazitäten und Stromnetzen.

Stromnetzausbau:

- Der Bundesrechnungshof beziffert die Zeit- und Ausba verzögerung im Übertragungsnetz mit sieben Jahren und 6.000 Kilometern. Es ist richtig, dass es in der Vergangenheit erhebliche Verzögerungen beim Stromnetzausbau gab. Der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz hat diese mit der Eröffnungsbilanz im Januar 2022 offengelegt. Die bereits eingetretenen Verzögerungen lassen sich in der Regel nicht wieder aufholen. Um weitere Verzögerungen zu vermeiden und den Stromnetzausbau zu beschleunigen, hat das BMWK seit Beginn der Legislaturperiode eine Reihe von Maßnahmen ergriffen: Zum einen rechtliche Anpassungen, um die Planungs- und Genehmigungsverfahren zu verschlanken, zuletzt mit der EnWG-Novelle im Dezember 2023 und der geplanten Verlängerung der EU-Notfall-Verordnung im Solarpaket. Die Pakete sehen u. a. Erleichterungen für die Bauphase, zusätzliche digitale Verfahrensschritte, sowie eine Stär-

kung des Bündelungsgebots und eine Optimierung des materiellen Prüfprogramms beim Arten/Naturschutz vor. Daneben arbeitet BMWK eng mit den Genehmigungsbehörden zusammen, um den Prüfumfang und die Prüftiefe in der Verwaltungspraxis zu optimieren. Das volle Beschleunigungspotential wirkt sich vor allem aus auf Vorhaben, welche sich noch in einem frühen Stadium befinden. Aber auch bei bereits weit vorangeschrittenen Vorhaben konnte teilweise noch eine Beschleunigung erzielt werden. Gegenüber der Eröffnungsbilanz befinden sich die Vorhaben aktuell weitgehend im Plan.

Umweltverträglichkeit:

- Der Bundesrechnungshof fordert die Einführung eines Ziel- und Monitoringsystems für eine umweltverträgliche Energiewende. Es ist allerdings methodisch nicht möglich, die umwelt-, klima- und naturverträgliche Energieversorgung unter Berücksichtigung des gesamten Lebenswegs anhand eindeutiger Indikatoren bzw. Daten insgesamt mess- und bilanzierbar zu machen. Ein Monitoring ist nie allumfassend. Insbesondere ist es nicht möglich, Schutzgüter wie Boden oder Fläche nur mit Blick auf die erneuerbaren Energien zu bewerten. Dies gilt auch für den Erhalt der biologischen Vielfalt, der von vielen anderen Sektoren wie dem Verkehrssektor und insbesondere vom Landwirtschaftssektor gravierend beeinflusst wird. Auch der Klimawandel wirkt sich nachweislich negativ auf die biologische Vielfalt und damit die Schutzgüter aus.

Die Empfehlungen des Bundesrechnungshofs zur Konkretisierung von Zielen der Umweltverträglichkeit und Etablierung eines Monitorings werden aufgrund dieser methodischen Hürden für ein vollumfassendes Monitoring und zur Definition konkreter Umweltverträglichkeitsziele und dazugehöriger eindeutiger Indikatoren für einzelne Schutzgüter in ihrer Pauschalität vom BMWK nicht geteilt. Eine hinreichende Informationslage mittels fortlaufender Prüfungen der Umweltwirkung von Maßnahmen der Energiewende, auch durch Forschungsvorhaben, ist vorhanden, um auch außerhalb eines Monitoringberichts weiterhin eine verlässliche Einordnung zur Umweltverträglichkeit der Energiewende zu unternehmen.

11. Abgeordneter **Steffen Kotré** (AfD) Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass auch „außerhalb der Fachöffentlichkeit“, also in der breiten Öffentlichkeit eine realistische Darstellung der Kosten der Energiewende, vor allem hinsichtlich der Stromverteilung (inklusive Netzausbau und Systemdienstleistungen) und den Zubau der gesicherten, steuerbaren Kraftwerkskapazitäten erfolgt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 11. April 2024

Die Bundesregierung informiert die Bürgerinnen und Bürger tagesaktuell zur Politik der Bundesregierung. Fotostrecken, Reden und Interviews zum Herunterladen, Livestreams und Pressemitteilungen ergänzen das Angebot. Zahlreiche Broschüren, Ratgeber und Faltblätter bieten den Bürgerinnen und Bürger darüber hinaus Informationen zu wichtigen

Themen der Regierungspolitik. Auch diese Informationen stehen zunehmend im Internet zur Verfügung. Dieses Angebot gewährleistet eine hohe Aktualität. Siehe u. a. zum Netzausbau: www.bmwk.de/Navigation/DE/Themen/themen.html?cl2Categories_LeadKeyword=netze-und-netzausbau und zu Systemdienstleistungen: www.bmwk.de/SiteGlobals/BMWI/Forms/Suche/DE/Servicesuche_Formular.html?resourceId=64096485-21b2-49f3-aa79-6839e3143753&input_=01ae110c-a627-458b-a1a1-4eda56c46685&pageLocale=de&selectSort=score+desc&templateQueryStringListen=Systemdienstleistungen.

Daneben beantwortet die Bundesregierung auch Anfragen aus dem Parlament, deren Antworten im Dokumentationssystem des Bundestages öffentlich einsehbar sind. Zu steuerbaren Kraftwerkskapazitäten verweisen wir beispielhaft auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der der Fraktion der CDU/CSU „Steuerbare Kraftwerke“ auf Bundestagsdrucksache 20/8718.

12. Abgeordneter **Steffen Kotré** (AfD) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Aufforderung von der Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen beim ersten internationalen Gipfeltreffen für Atomenergie von über 30 Staaten, eine mögliche Laufzeitverlängerung für Kernkraftwerke zu prüfen und die Entwicklung von Small-Modular-Reactors voranzutreiben, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Report des „European Environmental Bureau“, nach dem die Kernenergie in Europa dann verzichtbar sei, wenn der Energieverbrauch bis 2040 halbiert werde?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 12. April 2024

In Deutschland wurde die kommerzielle Nutzung von Kernenergie zur Erzeugung elektrischer Energie beendet. Die drei letzten Atomkraftwerke stellten zum 15. April 2023 endgültig den Leistungsbetrieb ein. Eine Laufzeitverlängerung kann nur in Ländern geprüft werden, in denen Atomkraftwerke eine gültige Betriebsgenehmigung haben. Jedem Staat steht die Gestaltung seiner Energiepolitik frei, was von der Bundesregierung auch grundsätzlich nicht kommentiert wird.

Für Deutschland gilt: Der beschleunigte Atomausstieg wurde 2011 in einem breiten gesellschaftlichen und politischen Konsens gesetzlich beschlossen. Die Entscheidung des Gesetzgebers zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung ist zum Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit der Bevölkerung als auch zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auch für zukünftige Generationen erfolgt. Denn die Energieerzeugung mit Hilfe von Kernspaltung ist eine Hochrisikotechnologie.

Auch derzeit weltweit diskutierte „neue“ Konzepte wie Small Modular Reactors (SMR) eignen sich nicht zur Erreichung der Klimaziele bis 2050. SMR und Reaktoren der vierten Generation werden als inhärent (nahezu) unfallfrei und beherrschbar deklariert. Solche Sicherheitsversprechen sind jedoch sehr kritisch zu betrachten. Technisch beruhen die

Konzepte nach Ansicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz oft auf Ansätzen, die bereits vor Jahrzehnten entwickelt wurden, sich aber in der Praxis auf Grund gravierender und nach wie vor ungelöster Probleme nicht durchsetzen konnten. Darüber hinaus werfen Entwicklung, Bau, Betrieb, Stilllegung und Entsorgung von SMR – im Vergleich zu herkömmlichen Atomkraftwerken – zahlreiche weitere ungelöste Fragen und Risiken sowohl im Bereich der nuklearen Sicherheit als auch in den Bereichen Sicherung und Non-Proliferation auf. Zudem werden nach derzeitigem Kenntnisstand auch SMR nicht wirtschaftlich gebaut und betrieben werden können, wie die kürzliche Aufgabe eines SMR-Vorhabens (Nuscale) in den USA zeigt. SMR verlagern die Nachteile der nuklearen Energieproduktion von (vergleichsweise) wenigen Großanlagen auf viele Kleinanlagen.

Die Bundesregierung macht sich den genannten Report nicht zu eigen. Zahlreiche Studien gehen von einem stark steigenden Stromverbrauch bis 2040 aus, der am günstigsten mit Erneuerbaren Energien gedeckt wird. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz stützt sich auf einen breiten wissenschaftlichen Konsens aus Energiesystem-Studien, nach denen ein auf erneuerbare Energien und insbesondere auf Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ausgelegtes System die kostengünstigste Option für ein weitgehend treibhausgasneutrales Energiesystem darstellt.

13. Abgeordnete **Caren Lay**
(Gruppe Die Linke) Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Förderungen und Zuschüsse der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich der Kreditanstalt für Wiederaufbau) und der Europäischen Union für den Wohnungskonzern Vonovia im Jahr 2023?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 11. April 2024**

Die Bundesregierung beantwortet die Frage mit Blick auf Förderungen und Zuschüsse im Bereich der Immobilienwirtschaft auf Bundesebene.

Bei den erbetenen Informationen handelt es sich um vertrauliche geschäftliche Informationen der Kreditanstalt für Wiederaufbau bezüglich eines konkreten Geschäftspartners (Vonovia AG). Die Vertraulichkeit der Informationen erstreckt sich ebenfalls auf das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Bei den erbetenen Informationen zu Förderungen und Zuschüssen der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich der Kreditanstalt für Wiederaufbau) für den Wohnungskonzern Vonovia sind verfassungsrechtlich geschützte Geschäftsgeheimnisse und Grundrechte der beteiligten Unternehmen und Personen berührt. Diese nicht öffentlich verfügbaren Angaben ermöglichen Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation der beteiligten Unternehmen und Personen. Sie könnten zu Beeinträchtigungen im unternehmerischen Wettbewerb führen. Unter Abwägung zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Geschäftsgeheimnissen einerseits und dem Informationsanspruch des Deutschen Bundestages andererseits hat die Bundesregierung die erfragten Informationen als Verschlussache „VS – VERTRAULICH“ einge-

stuf und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.¹ Sie können dort eingesehen werden.

14. Abgeordnete
Dr. Astrid Mannes
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung die Problematik der regionalen Energieversorger, die sich auf den Weg machen, um regionale Wasserstoffnetze aufzubauen und dafür für hohe Investitionsvolumen über einen längeren Zeitraum in Vorleistung treten müssen, bis sich über die Umsätze diese Investitionskosten amortisiert haben, und wenn ja, wie gedenkt die Bundesregierung, den Versorgern die Vorfinanzierung dieser hohen Kosten für den Aufbau neuer Wasserstoffnetze zu erleichtern bzw. zu ermöglichen, und auf welche Weise gedenkt die Bundesregierung ansonsten, Hemmnisse beim Aufbau von Wasserstoffnetzen aus dem Weg zu räumen (Quelle: Darmstädter Echo, 20. März 2024, Artikel „Wasserstoff für die Region: Versorger bauen eigenes Netz auf“)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 12. April 2024**

Die Bundesregierung ist sich der vielfältigen Herausforderungen der regionalen Versorger im Rahmen der Transformation der Erdgasverteilernetze bewusst. Daher hat die Bundesregierung zu vielfältigen Fragen der Transformation der Gasverteilernetze ein öffentliches Konsultationsverfahren gestartet, um alle beteiligten Akteure bereits frühzeitig in die Entscheidungsfindung der Bundesregierung einzubinden.

Über Finanzierungsfragen der Transformation von Erdgas- zu Wasserstoffverteilernetzen hat die Bundesregierung noch keine Entscheidungen getroffen.

15. Abgeordneter
Alois Rainer
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund des am 15. November 2023 von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgelegten Antragsentwurfs (siehe: <https://fnb-gas.de/wasserstoffnetz-wasserstoffkernnetz/>) Maßnahmen hinsichtlich der anstehenden Genehmigung eines Wasserstoff-Kernnetzes zu ergreifen, um den Regierungsbezirk Niederrhein an die Wasserstoff-Netz-Infrastruktur anzubinden, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 10. März 2024**

Die gesetzlichen Kriterien zur Festlegung des Szenarios für das Wasserstoff-Kernnetz gelten deutschlandweit gleich, somit auch für den Regie-

¹ Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

rungsbezirk Niederbayern. Die detaillierten Erläuterungen zu den Kriterien für das Szenario, das dem Kernnetz zugrunde liegt, finden Sie im Antragsentwurf der Fernleitungsnetzbetreiber vom 15. November 2023 auf den Seiten 9-12. Die Prüfung und Genehmigung des Wasserstoff-Kernnetzes obliegt der Bundesnetzagentur.

Die Wasserstoff-Netzplanung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Das Wasserstoff-Kernnetz bildet als erste Stufe nur das Grundgerüst für den Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur in Deutschland. Im Rahmen der künftigen fortlaufenden Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff (2. Stufe, befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren und soll im 2. Quartal 2024 in Kraft treten) soll es künftig alle zwei Jahre einen Netzentwicklungsplan für Gas und Wasserstoff geben, welcher weitere Ausbaustufen des Wasserstofftransportnetzes beinhalten wird.

16. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Liegt der Bundesregierung eine aktuelle Evaluation der Bundesförderung der Fortbildungseinrichtungen für Berufliche Bildung vor, und aus welchen Gründen plant die Bundesregierung die Absenkung der Haushaltsmittel im Titel 893 01 im Einzelplan 09 für 2025 um welche Summe?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 9. April 2024**

Der Bundesregierung liegt keine aktuelle Evaluation der Förderung der Überbetrieblichen Fortbildungseinrichtungen für berufliche Bildung vor, die Ergebnisse der in den Jahren 2017 bis 2019 durchgeführten umfangreichen externen Evaluierung durch das Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb), die gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung in Auftrag gegeben wurde, haben aber nach wie vor Bestand. Zudem führt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für jedes abgeschlossene Vorhaben eine Erfolgskontrolle gemäß § 7 BHO durch, in Einzelfällen ergänzt durch Sondergutachten des Heinz-Piast-Institut für Handwerkstechnik.

Die Absenkung der Haushaltsmittel im Titel 893 01 in der mittelfristigen Finanzplanung geht auf Planungsdaten aus den Jahren 2020/21 zurück, die ein Nachlassen der Investitionen der Fortbildungseinrichtungen erwarten ließen. Hinsichtlich des Ansatzes für 2025 bitten wir um Ihr Verständnis, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage zum Haushaltsansatz erfolgen kann.

17. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Wie erklärt die Bundesregierung die nach meiner Ansicht starke Häufung an Netto-Abflüssen von Direktinvestitionen aus Deutschland in den vergangenen drei Jahren sowie den nach meiner Einschätzung drastisch sinkenden Zufluss insbesondere aus dem Rest der Europäischen Union obwohl nach eigener Aussage die Bundesregierung mit ihrer Wirtschafts- und Finanzpolitik die Wachstumsdynamik der deutschen Volkswirtschaft stärken möchte (vgl. Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 20/10338)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 9. April 2024**

Die ausländischen Direktinvestitionen entwickelten sich im Jahr 2023 vor dem Hintergrund geopolitischer Konflikte, Unsicherheiten und verhaltener Wachstumsaussichten in vielen Weltregionen schwach (vgl. <https://publikationen.bundesbank.de/publikationen-de/berichte-studien/monatsberichte/monatsbericht-maerz-2024-926690?article=die-deutsche-zahlungsbilanz-fuer-das-jahr-2023-926694>).

Ursächlich für die derzeitige Lage der deutschen Wirtschaft sind insbesondere die im Zuge des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine gestiegenen Kosten für Energie, die gestiegenen Zinsen sowie die schwache Entwicklung des Welthandels. Davon ist die deutsche Volkswirtschaft besonders betroffen, weil die Energieversorgung Deutschlands stark von russischen Energieimporten abhängig war und die deutsche Wirtschaft traditionell tief eingebunden ist in internationale Wertschöpfungsketten, nicht zuletzt im Bereich zinsreagibler Investitionsgüter. Schwache ausländische Direktinvestitionen von und nach Deutschland spiegeln auch dieses schwierige weltwirtschaftliche Umfeld wider. Schließlich steht die multilaterale Handelsordnung infolge protektionistischer Tendenzen und geopolitischer Spannungen vor Herausforderungen, was durch erhöhte Unsicherheit zu Investitionszurückhaltung führen dürfte.

Für die Bundesregierungen ist es ein zentrales Ziel, Rahmenbedingungen zu setzen, die es deutschen Unternehmen ermöglichen, im Wettbewerb mit Unternehmen auch weiterhin weltweit erfolgreich zu bestehen. Derzeit steht die Bundesrepublik, wie viele andere europäische Länder, vor einigen strukturellen Aufgaben. Die mit ihnen verbundenen Herausforderungen haben sich zum Teil über viele Jahre hinweg angestaut und verfestigt. Die Bundesregierung benennt im Jahreswirtschaftsbericht 2024 (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/jahreswirtschaftsbericht-2024.html) als Herausforderungen insbesondere die geopolitische Zeitenwende, die Dekarbonisierung, die demografische Entwicklung und den damit verbundenen Fachkräftemangel sowie den Umfang an Bürokratie und Regelungen als zentrale Herausforderungen und politische Handlungsfelder. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, setzt die Bundesregierung auf vielfältige angebotspolitische Impulse zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wachstumspotenzials der deutschen Wirtschaft. Einzelheiten zu den Handlungsfeldern und Maßnahmen sind im Jahreswirtschaftsbericht 2024 der Bundesregierung ausführlich dargelegt.

18. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Mit welchen konkreten Maßnahmen will die Bundesregierung die Attraktivität des Standorts Deutschland erhöhen, um den Wirtschaftsstandort Deutschland nicht weiter „erodieren“ zu lassen, und welche Rahmenbedingungen (Planungs- und Investitionssicherheit) müssen nach Ansicht der Bundesregierung geschaffen werden, um einer nach meiner Ansicht bestehenden Gefahr einer „Deindustrialisierung“ entgegenzuwirken (vgl. www.iwkoeln.de/studien/christian-rusche-aktuell-e-entwicklungen-von-direktinvestitionen.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 9. März 2024**

Für die Bundesregierungen ist es ein zentrales Ziel, Rahmenbedingungen zu setzen, die es deutschen Unternehmen ermöglichen, im Wettbewerb auch weiterhin weltweit erfolgreich zu bestehen. Derzeit steht die Bundesrepublik, wie viele andere europäische Länder, vor grundlegenden strukturellen Herausforderungen. Die mit ihnen verbundenen Probleme haben sich zum Teil über viele Jahre hinweg angestaut und verfestigt. Die Bundesregierung benennt im Jahreswirtschaftsbericht 2024 (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/jahreswirtschaftsbericht-2024.html) insbesondere die geopolitische Zeitenwende, die Dekarbonisierung, die demografische Entwicklung und den damit verbundenen Fachkräftemangel sowie den Umfang an Bürokratie und Regelungen als zentrale Herausforderungen und politische Handlungsfelder. Um diesen Herausforderungen zu begegnen setzt die Bundesregierung auf vielfältige angebotspolitische Impulse zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wachstumspotenzials der deutschen Wirtschaft. Einzelheiten zu den Handlungsfeldern und Maßnahmen sind im Jahreswirtschaftsbericht 2024 der Bundesregierung ausführlich dargelegt.

19. Abgeordnete
Katrin Staffler
(CDU/CSU)
- Besitzt die Bundesregierung Kenntnis darüber, dass sich aufgrund des Zusatzes auf Seite sieben des Merkblattes für den Zuschuss „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG-EM)“ (www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/beg_merkblatt_allgemein_antragstellung.pdf?__blob=publicationFile&v=4), welcher besagt, dass zur Antragstellung ein abgeschlossener Auftrag mit einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage beim Antragsteller vorliegen muss, sich für die Gewerke und auftragserteilenden Haushalte nach mir vorliegenden Bürgerschreiben eine Planungsunsicherheit ergibt, und wenn ja, plant die Bundesregierung entsprechende Änderungsmaßnahmen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 8. März 2024**

Seit dem 1. Januar 2024 müssen in der „Bundesförderung effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“ vor einer Antragstellung Lieferungs- oder Leistungsverträge geschlossen werden. Dies ist in der Richtlinie unter Punkt 9 (Verfahren) geregelt. Ziel ist, dass die Förderung tatsächlich für konkret geplante, umsetzungsreife Maßnahmen zur Verfügung steht. Hingegen sollen keine Fördermittel durch „Vorratsanträge“ für Vorhaben blockiert werden, die unter Umständen nicht zügig umgesetzt werden.

Die Erteilung der zu beantragenden Förderzusage ist zwingend als aufschiebende Bedingung oder auflösende Bedingung in den Lieferungs- und Leistungsvertrag (Handwerkervertrag) aufzunehmen. Bis zum 31. August 2024 gilt jedoch eine Übergangsregelung, damit Antragstellende und Fachunternehmen ausreichend Zeit haben, sich mit den neuen Förderkonditionen vertraut zu machen: Lieferungs- oder Leistungsverträge im Zeitraum bis zum 31. August 2024 müssen keine aufschiebende bzw. auflösende Bedingung enthalten. Erst für Lieferungs- oder Leistungsverträge, die ab dem 1. September 2024 geschlossen werden, ist die Aufnahme einer aufschiebenden bzw. auflösenden Bedingung hinsichtlich der Förderzusage verpflichtend. Anträge ab dem 1. September 2024 müssen zudem in jedem Fall vor Beginn der Arbeiten gestellt werden, damit die Förderung in Anspruch genommen werden kann.

Werden die Förderbedingungen eingehalten und das Projekt durch einen Energie-Effizienz-Experten oder eine -Expertin oder ein Fachunternehmen begleitet, ist die Wahrscheinlichkeit einer Förderabsage ohnehin gering. Zudem kommt es bei Vorliegen der Förderbedingungen bei der Heizungsförderung (Förderung durch die KfW) durch eine automatisierte Antragsprüfung in der Regel innerhalb weniger Minuten zu einer Förderzusage. Daher wird die Unsicherheit bezüglich des verbindlichen Zustandekommens des Vertrages schnell behoben.

20. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD) Hat die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, Möglichkeiten geprüft oder Gesetzesentwürfe erstellen lassen, um deutschen Firmen, die Erdgas aus Russland im Rahmen von Take-or-Pay-Verträgen bezogen haben, dass aufgrund von Sanktionen, eines Lieferstopps oder der Beschädigung der Nord-Stream-Pipelines nicht mehr geliefert werden konnte, den einseitigen Ausstieg aus solchen Verträgen zu ermöglichen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 5. April 2024**

Der Umgang mit derartigen Verträgen obliegt den Unternehmen. Die Unternehmen sind auch für die eventuell erforderliche Abstimmung mit staatlichen Stellen verantwortlich.

Bei der Frage auf konkrete Maßnahmen/Möglichkeiten bezüglich eines Ausstieges aus „Take-or-Pay“-Verträgen, die auch das bundeseigene Unternehmen SEFE Securing Energy for Europe betreffen, sind verfassungsrechtlich geschützte Geschäftsgeheimnisse und Grundrechte der beteiligten Unternehmen und Personen berührt. Diese nicht öffentlich verfügbaren Angaben ermöglichen Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation der beteiligten Unternehmen und Personen. Sie könnten zu Beeinträchtigungen im unternehmerischen Wettbewerb führen. Unter Abwägung zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Geschäftsgeheimnissen einerseits und dem Informationsanspruch des Deutschen Bundestages andererseits hat die Bundesregierung die erfragten Informationen zur Maßnahmen/Möglichkeiten bezüglich eines Ausstieges aus Take-or-Pay-Verträgen als Verschlussache „VS – VERTRAULICH“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.² Sie können dort eingesehen werden.

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über die „Take or Pay“-Regelungen in den zwischen weiteren privaten deutschen und russischen Unternehmen abgeschlossenen privatrechtlichen Lieferverträgen vor, insbesondere auch nicht darüber, ob sie nach deutschem oder anderem Recht abgeschlossen wurden. Die Bundesregierung kann damit keine Aussage dazu treffen, ob und wie ein Ausstieg aus solchen Verträgen ermöglicht werden kann.

21. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD) Sind der Bundesregierung juristische oder faktische Gründe bekannt, die als Gründe dienen könnten, Take-or-Pay-Verträge mit russischen Gaslieferanten wegen höherer Gewalt zu beenden, und wenn ja, liegen Erkenntnisse über die Anwendung von solchen Beendigungen wegen höherer Gewalt vor?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 5. April 2024**

Der Umgang mit derartigen Verträgen obliegt den Unternehmen.

Bei der Frage auf konkrete juristische oder faktische Gründe zur Beendigung von „Take or Pay“-Verträgen mit russischen Gaslieferanten wegen höherer Gewalt, die auch das bundeseigene Unternehmen SEFE Securing Energy for Europe betreffen, werden verfassungsrechtlich geschützte Geschäftsgeheimnisse und Grundrechte der beteiligten Unternehmen und Personen berührt. Diese nicht öffentlich verfügbaren Angaben ermöglichen Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation der beteiligten Unternehmen und Personen. Sie könnten zu Beeinträchtigungen im unternehmerischen Wettbewerb führen. Unter Abwägung zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Geschäftsgeheimnissen einerseits und dem Informationsanspruch des Deutschen Bundestages andererseits hat die Bundesregierung die erfragten Informationen als Verschlussache „VS – VERTRAULICH“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des

² Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat einen Teil der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Deutschen Bundestages übermittelt³. Sie können dort eingesehen werden.

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über die „Take or Pay“-Regelungen in den zwischen weiteren deutschen privaten Unternehmen und russischen Gaslieferanten abgeschlossenen Lieferverträgen vor. Die Bundesregierung kann damit keine Aussage dazu treffen, ob eine Beendigung der Verträge aus Gründen höherer Gewalt möglich ist.

22. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Wie wird die Bundesregierung mit der Bitte der Energieministerkonferenz konkret umgehen, geeignete Maßnahmen zu entwickeln, um eine angemessene Entschädigung von Gebäudeschäden im Rahmen von Tiefengeothermieprojekten sicherzustellen, und wann ist mit einem konkreten Ergebnis von Seiten der Bundesregierung zu rechnen (vgl. TOP 6.02 Nummer 6, Ergebnisprotokoll der 2. Energieministerkonferenz am 28. September 2023 in Wernigerode; www.enmk.de/documents/ergebnisprotokoll-final-2-enmk-2023-09-28-1697705869.pdf)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 12. April 2024**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) befasst sich mit der aufgeworfenen Frage im Rahmen aktueller Diskussionen mit der KfW und der Versicherungswirtschaft. Hier wurde erörtert, ob die gemeinsam avisierte Absicherungslösung für das Fündigkeitsrisiko von Geothermiebohrungen auch für die Absicherung von Haftungsschäden an Gebäuden genutzt werden könnte.

Im Ergebnis haben Förderbanken und Versicherer große Schwierigkeiten im Umgang mit der Absicherung von geothermisch induzierten Haftungsschäden an Gebäuden. Begründet wird dies u. a. damit:

- Unbestimmbare Schadenshöhe – Versicherungssumme vs. Prämienhöhe
- Bezug zur Bohrung nicht eindeutig herstellbar – Beweislastfrage
- Großes Risiko einer juristischen Auseinandersetzung

Außerdem sind unterschiedliche Zielgruppen betroffen, es fehlt der zeitliche Bezug zur Investition, da Schäden auch sehr viel später auftreten können, und das Risiko hat einen starken regionalen Bezug. Insofern wird sich das Thema Haftung für Gebäudeschäden voraussichtlich nicht in die geplante Fündigkeitsabsicherung integrieren lassen.

Der Stand der Technik hat sich jedoch seit den Schadensereignissen in der Vergangenheit stark verbessert. Durch geothermische Bohrungen induzierte Erdbeben können mit angemessener wissenschaftlicher Begleitung und mit einer verbesserten Datenlage weitestgehend vermieden werden.

³ Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat einen Teil der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Entsprechende Maßnahmen fördert aktuell auch die Erdwärmekampagne des BMWK, die in diesem Zusammenhang einen großen Beitrag zur Vermeidung dieser Schäden leisten kann. Den Sorgen der Bürgerinnen und Bürgern kann zudem durch sorgfältige Information und Aufklärung begegnet werden.

Zudem könnten gegebenenfalls auf Seiten der Länder regionalspezifische Instrumente zur Risikoabsicherung entwickelt werden.

23. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Inwiefern ist der von den G7-Staaten angestrebte Ausbau und die Stärkung des Schutzes von Telekommunikationsunterseekabeln konkreter Bestandteil der Standardisierungs- und Normierungspolitik der Bundesregierung, und in welchen internationalen Standardisierungs- und Normierungsgremien hat die Bundesregierung diese Themen gegebenenfalls aktiv angesprochen (bitte im Einzelnen auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 10. April 2024**

Empfehlungen in der Standardisierung zu Telekommunikationsunterseekabel werden zurzeit ausgearbeitet. Dies erfolgt bei der ITU (International Telecommunication Union) unter der Bezeichnung ITU-T G.971. Die Arbeiten am Standard sind überwiegend industriegetrieben und bieten für die (Telekommunikations-)Unternehmen eine bessere Planbarkeit im Infrastrukturaufbau und der Nutzung dieser Infrastruktur (Daten-transport).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

24. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (Gruppe Die Linke)
- Welche steuerlichen Mehreinnahmen werden sich nach Schätzung der Bundesregierung durch die Anhebung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2024 ergeben, wenn zum 1. Juli eine Anhebung des allgemeinen Rentenwerts um 4,57 Prozent realisiert werden wird, und wie viele Rentnerinnen und Rentner werden nach Schätzung der Bundesregierung dann verpflichtet sein, für 2024 eine Steuererklärung abzugeben, da der steuerpflichtige Teil der Rentenbezüge den Grundfreibetrag übersteigen werden wird (bitte mit des Verhältnisses zu allen Rentnerinnen und Rentnern sowie der Anzahl der Rentnerinnen und Rentner, bei denen aufgrund der Rentenhebung der steuerpflichtige Teil der Rentenbezüge erstmals den Grundfreibetrag übersteigen wird angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 9. April 2024

Die vorgesehene Anhebung des aktuellen Rentenwertes um 4,57 Prozent führt nach Schätzung der Bundesregierung für das Jahr 2024 zu Steuer Mehreinnahmen von rund 720 Mio. Euro. Rund 6,3 Mio. Steuerpflichtige mit Renteneinkünften werden dann zum Steueraufkommen insgesamt rund 48,1 Mrd. Euro beitragen. Der weit überwiegende Teil dieser Steuerpflichtigen verfügt über weitere Einkünfte neben ihren Renteneinkünften.

Sowohl die Frage der Steuerbelastung eines Rentenbeziehers als auch die Frage der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung hängen dabei nicht allein davon ab, ob der steuerpflichtige Teil der Rente den Grundfreibetrag übersteigt. Für die Ermittlung der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte als ausschlaggebendes Kriterium für die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung sind neben dem steuerpflichtigen Teil der Rentenbezüge regelmäßig weitere steuerlich relevante Sachverhalte zu berücksichtigen, beispielsweise Werbungskosten und Einkünfte aus anderen Einkunftsarten.

25. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Welche Maßnahmen der Bundesregierung sind zur vollständigen Abschaffung des Solidaritätszuschlages für alle Steuerzahler dieses Jahr geplant, da laut Zeitungsberichten der Bundesminister der Finanzen Christian Lindner das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht abwarten möchte und den Einschätzungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages und der Bundesrechtsanwaltskammer, den Solidaritätszuschlag als verfassungswidrig anzusehen, zustimmt (vgl. www.merkur.de/wirtschaft/ampel-soli-solidaritaetszuschlag-karlsruhe-bundesverfassungsgericht-urteil-zr-92891896.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Luise Hölscher
vom 5. April 2024**

Ausweislich der vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) veröffentlichten Jahresvorschau listet die BVerfG eine Entscheidung im laufenden Kalenderjahr an. Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 17. Januar 2023 (IX R 15/20) den Solidaritätszuschlag für die Jahre 2020 und 2021 nicht beanstandet.

Die Abschaffung des Solidaritätszuschlages ist nicht Bestandteil des aktuellen Koalitionsvertrages. Darüberhinausgehende Maßnahmen bedürfen einer Abstimmung in der Bundesregierung, die noch nicht abgeschlossen ist.

26. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Nach welchem Schlüssel und in welcher Höhe wurden Gelder aus der Aufbau- und Resilienzfazilität der Europäischen Union (EU) bisher an die EU-Mitgliedstaaten und an die Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland verteilt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 5. April 2024**

Die Verteilung der Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität richtet sich nach Artikel 11 der ARF-Verordnung (2021/241). Der maximale finanzielle Beitrag wird für jeden einzelnen Mitgliedstaat individuell berechnet. Er orientiert sich an der jeweiligen Gesamtbevölkerung, der Wirtschaftskraft des jeweiligen Mitgliedstaats sowie der Arbeitslosenzahl. Konkret richten sich 70 Prozent des maximalen finanziellen Beitrags nach der Bevölkerung, dem umgekehrten BIP pro Kopf und der relativen Arbeitslosenquote des jeweiligen Mitgliedstaats im Jahr 2019. Die übrigen 30 Prozent wurden Ende Juni 2022 neu berechnet, um den realen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die wirtschaftliche Entwicklung nach Inkrafttreten der Aufbau- und Resilienzfazilität Rechnung zu tragen. Dieser Betrag richtet sich nach der Bevölkerung und dem umgekehrten BIP pro Kopf sowie zu gleichen Teilen der Veränderung des realen BIP im Jahr 2020 und der kumulierten Veränderung des realen BIP im Zeitraum 2020 bis 2021.

Das maximale Volumen der Unterstützung in Form eines Darlehens aus der Aufbau- und Resilienzfazilität für jeden Mitgliedstaat darf grundsätzlich 6,8 Prozent seines BNE im Jahre 2019 nicht übersteigen. Nicht alle Mitgliedstaaten haben Darlehen beantragt.

Im März 2023 wurde die ARF mit dem REPowerEU Plan der KOM verknüpft. In diesem Kontext können die Aufbau- und Resilienzpläne um ein Kapitel mit energiestrukturpolitischen Maßnahmen aus REPowerEU ergänzt werden. Die Aufbau- und Resilienzfazilität wurde mit zusätzlichen 20 Mrd. Euro Mitteln an Zuschüssen ausgestattet. Der Allokationsschlüssel basiert neben der Bevölkerung und dem umgekehrten BIP pro Kopf auf der Abhängigkeit des entsprechenden Mitgliedsstaates von fossilen Brennstoffen und der Steigerung der Preise von Investitionsgütern.

Deutschland stehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität 28.018.501.973 Mrd. Euro zu.

Ein Schlüssel für die Verteilung auf die deutschen Bundesländer ergibt sich aus der ARF-Verordnung nicht. Der mit den Zuschüssen finanzierte Deutsche Aufbau- und Resilienzplan ist ein gesamtstaatliches Programm. Dementsprechend erfolgt auch in diesem Zuge keine Aufschlüsselung nach Bundesländern.

Insgesamt wurden bisher 225.729.946.091 Mrd. Euro ausgezahlt. Die Aufteilung der Auszahlungen auf die EU-Mitgliedstaaten ergibt sich aus der folgenden Tabelle (Stand: 4. April 2024).

	Bereits ausgezahlt inkl. Vorabfinanzierung
Österreich	1.192.042.751 Euro
Belgien	915.227.187 Euro
Bulgarien	1.368.912.911 Euro
Zypern	262.707.620 Euro
Tschechien	1.989.925.971 Euro
Deutschland	6.245.861.430 Euro
Dänemark	542.488.740 Euro
Spanien	38.419.975.332 Euro
Estland	400.478.426 Euro
Finnland	498.799.377 Euro
Frankreich	23.949.731.396 Euro
Griechenland	14.885.071.250 Euro
Kroatien	3.503.536.068 Euro
Ungarn	919.593.786 Euro
Italien	102.481.887.953 Euro
Irland	0 Euro
Litauen	1.341.426.930 Euro
Luxemburg	32.374.175 Euro
Lettland	465.298.676 Euro
Malta	107.424.957 Euro
Niederlande	0 Euro
Polen	5.055.133.176 Euro
Portugal	7.772.406.680 Euro
Rumänien	9.405.370.078 Euro
Slowakei	2.673.123.522 Euro
Slowenien	841.049.355 Euro
Schweden	0 Euro
EU gesamt	225.729.946.091 Euro

27. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)

In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Mittel im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität der Europäischen Union auf die einzelnen Bundesländern bisher verteilt, und wie viele Projekte wurden pro Bundesland bisher verwirklicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 12. April 2024

Die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) der EU wird auf EU-Ebene als Programm für die Mitgliedstaaten umgesetzt. In Deutschland werden die Mittel im Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) als Bundesprogramme im Bundeshaushalt verausgabt. Die Bundesregierung verfügt daher über keine Erhebung von Zahlen zur Verteilung der Mittel auf die einzelnen Bundesländer oder die Anzahl der umgesetzten Projekte pro Bundesland.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

28. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Warum hat die Bundesregierung bisher noch keinen Gesetzentwurf zur Anpassung der Vorsteuerabzugsregelungen für durch Iststeuerer im Sinne des § 20 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) erbrachte Lieferungen und sonstige Leistungen aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 10. Februar 2022 (Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136 gegen Finanzamt Hamburg-Oberalster, Rechtssache C-9/20), in dem der Verstoß des deutschen Umsatzsteuerrechts gegen Artikel 167 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) festgestellt wurde, vorgelegt, obwohl somit nach meiner Ansicht weiterhin die Gefahr von erheblichen Umsatzsteuerausfällen zu befürchten ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 9. April 2024**

Das Bundesministerium der Finanzen prüft derzeit – nach Abschluss der zunächst erfolgten Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder –, wann dem Gesetzgeber eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes mit den aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes erforderlichen Anpassungen vorgeschlagen werden kann.

29. Abgeordneter
**Dr. Michael
Meister**
(CDU/CSU)
- Ist es aus Sicht der Bundesregierung angezeigt, die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Abschaffung der Zollbefreiung für Waren bis zu einem Wert von 150 Euro nicht erst ab dem Jahr 2028 vorzusehen, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt umzusetzen, insbesondere vor dem Hintergrund des rasanten Wachstums chinesischer Online-Plattformen wie Temu oder Shein (bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 9. April 2024**

Der Bundesregierung ist bewusst, dass das Aufkommen neuer Geschäftsmodelle im Bereich des E-Commerce und das Auftreten neuer Wettbewerber aus Drittländern die traditionellen Geschäftsmodelle des EU-ansässigen stationären und des Online-Handels erheblich unter Druck setzt. Wir begrüßen daher, dass die Kommission im Rahmen ihrer Vorschläge für eine umfassende Reform der EU-Zollunion auch Vorschläge unterbreitet hat, um das europäische Zollrecht an die Herausforderungen des E-Commerce anzupassen und darauf mit adäquaten Instrumenten zu reagieren.

Die Vorschläge sind von der Kommission als Teil eines umfassenden und komplexen Regelungsvorhabens konzipiert. Viele Einzelheiten des Reformvorschlags sind dabei noch zu klären und Gegenstand intensiver Diskussionen. Ob vor diesem Hintergrund ein Herauslösen und Vorziehen einzelner Bestandteile möglich und zielführend ist, müsste zunächst

näher geprüft werden. Und selbst dann wäre gegenwärtig unklar, ob bei der Kommission und den anderen an der Gesetzgebung beteiligten Akteuren (Europäisches Parlament, andere Mitgliedstaaten im Rat) überhaupt eine Bereitschaft dazu bestände.

Speziell mit Blick auf eine mögliche Abschaffung der 150 Euro-Freigrenze wären neben den Interessen des EU-ansässigen Handels auch die Auswirkungen auf andere Interessenträger (wie Logistikunternehmen und Verbraucherinnen und Verbraucher) noch näher zu betrachten bzw. darauf zu achten, dass der Aufwand für die Erhebung zusätzlicher Zölle und der Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

30. Abgeordneter
Dr. Michael Meister
(CDU/CSU)
- Wird sich die Bundesregierung bei den Beratungen zur geplanten Reform der Zollunion auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass es bei aus Drittstaaten eingehenden Warensendungen zu einer weitgehend automatisierten Kontrolle dergestalt kommt, dass unter Einsatz neuer Technologien wie Künstliche Intelligenz zur Risikoanalyse und Frachtüberwachung die im Voraus digital angemeldeten Sendungen beim Grenzübertritt automatisch identifiziert und im Scanprozess auf eine Übereinstimmung von Wareninhalt und Anmeldung überprüft werden können, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 9. April 2024

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich eine Weiterentwicklung der Möglichkeiten des Zollrisikomanagements und wird sich, soweit erfolgversprechend und wirtschaftlich sinnvoll, auch für die Nutzung neuer Technologien wie der künstlichen Intelligenz aussprechen. Da die Beratungen zu dem Reformvorschlag noch andauern und wesentliche Details noch nicht geklärt sind, ist eine genaue Aussage über die künftige technische Umsetzung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

31. Abgeordneter
Matthias Moosdorf
(AfD)
- Erhält das Recherchekollektiv „Correctiv“ im Jahr 2024 Geld aus dem Bundeshaushalt, und wenn ja, wie viel und warum?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 12. April 2024

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 42 des Abgeordneten Markus Frohmeier der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/10292, S. 29 verwiesen.

32. Abgeordneter
Sören Pellmann
(Gruppe Die Linke)
- Werden Standardrentner Ost und West (bezogen auf das Beispiel bei jeweiligem Renteneintritt 2005 und bei keinen weiteren Einkünften) ab dem 1. Juli 2024 bei Angleichung der Rentenwerte unterschiedlich hoch besteuert (falls ja, Unterschied nennen), und wie viele Steuern müssen heute Standardrentner Ost und West zahlen (bitte für Personen mit Renteneintritt im Jahr 2005, 2010, 2015, 2020, 2023 und 2024 jeweils Ost und West und bei keinen weiteren Einkünften angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 10. April 2024

Die Standardrente im Jahr 2024 beträgt in Ost und West einheitlich 20.768,40 Euro (12 Monate * 45 Entgeltpunkte * jahresdurchschnittlicher aktueller Rentenwert 38,46 Euro).

Die Steuerbelastung eines Rentners hängt von der Höhe seines Rentenfreibetrags ab. Der individuelle jährliche Rentenfreibetrag wird zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnet und in den Folgejahren nicht mehr angepasst. Die jährlichen Rentensteigerungen erhöhen daher das steuerpflichtige Einkommen. Bis zum Jahr 2023 gab es im Osten höhere jährliche Rentensteigerungen im Vergleich zum Westen. Dies erklärt den Unterschied der Einkommensteuerbelastung zwischen Ost und West bei einem Rentenbeginn vor dem Jahr 2023.

Für die gewünschten Fälle (typisierter lediger Steuerpflichtiger mit einer Standardrente und Standardabzügen, ohne weitere Einkünfte) sind in der nachstehenden Übersicht die Einkommensteuerbeträge dargestellt. Die Einkommensteuerbelastungen liegen zwischen Null und maximal 2,7 Prozent der Brutto-Standardrente.

Steuerbelastung eines Steuerpflichtigen mit ausschließlichen Einkünften aus einer Standardrente		
Jahr des Rentenbeginns	Jährliche Einkommensteuer auf den Rentenbezug (Jahresbetrag der Standardrente 2024: 20.768 Euro)	
	Ost in Euro	West in Euro
2005	87	0
2010	241	132
2015	368	311
2020	542	524
2023	535	535
2024	556	556

33. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Welchen Stand hat die Umsetzung des von der Bundesregierung angestrebten Auszahlungsmechanismus für das im Koalitionsvertrag versprochene Klimageld, und wann plant die Bundesregierung mit der Auszahlung eines Klimageldes zu beginnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 11. April 2024**

Die Bundesregierung arbeitet an einem Direktauszahlungsmechanismus, der auch für ein Klimageld genutzt werden kann, wenn er vollständig finalisiert ist.

Der am 21. Februar 2024 vom Bundeskabinett beschlossene Jahreswirtschaftsbericht enthält dazu folgende Aussage (S. 88, 89): „Um künftig schneller und zielgenauer unterstützen zu können, führt die Bundesregierung ihre Arbeiten am Aufbau eines Mechanismus für Direktzahlungen an Privatpersonen fort. Sie wird zeitnah über Eckpunkte zur konkreten administrativen Ausgestaltung des Direktzahlungsmechanismus entscheiden und eine zuständige Behörde benennen.“

Aufgrund des laufenden Arbeitsprozesses zur Entwicklung des Vorhabens innerhalb der Bundesregierung bitte ich um Verständnis, dass konkretere Ausführungen zum Zeitplan gegenwärtig nicht möglich sind. Für einen genaueren Zeitplan sind zunächst noch Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung zur Ausgestaltung des Direktauszahlungsmechanismus erforderlich.

34. Abgeordneter
Dr. Oliver Vogt
(CDU/CSU)

Bis zu welchem konkreten Zeitpunkt wird die Bundesregierung die in der Erklärung der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel (Anlage 7 zum Protokoll der 1042. Sitzung des Bundestages) aufgeführten zehn Punkte zur Entlastung von Landwirtinnen und Landwirten jeweils umsetzen (bei Prüfaufträgen: bis wann sollen diese abgeschlossen sein; bei Gesetzesänderungen: bis wann plant die Bundesregierung die Kabinettsbefassung; bei Verordnungen: bis wann plant die Bundesregierung die Kabinettsbefassung; bei EU-rechtlichem Klärungsbedarf: bis wann plant die Bundesregierung die Konsultation abgeschlossen zu haben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 10. April 2024**

Die zur Entlastung der Landwirtschaft in der Protokollerklärung zum 2. Haushaltsfinanzierungsgesetz genannten Maßnahmen sowie die entsprechenden Zeitpläne werden derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

Bereits feststehen konkrete Schritte für folgende Maßnahmen:

Aussetzung der obligatorischen Flächenstilllegung bis zum Ende der Förderperiode:

Im Sonderausschuss Landwirtschaft am 25. März 2024 hat die Bundesregierung einem beschleunigten Verfahren zur Behandlung des diesbezüglichen Vorschlags der EU-Kommission durch das Europäische Parlament zugestimmt.

Wiedereinführung der einkommensteuerlichen Tarifglättung sowie Prüfung einer Risikoausgleichsrücklage:

Die Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gemäß § 32c des Einkommensteuergesetzes (EStG) war bis zum Veranlagungszeitraum 2022 befristet. Es ist beabsichtigt, die Regelung mit dem Jahressteuergesetz 2024 um weitere zwei Betrachtungszeiträume bis 2028 zu verlängern. Die Risikoausgleichsrücklage wird in diesem Kontext geprüft.

Agrarorganisationen-Lieferketten-Gesetzes:

Aktuell wird im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ein Entwurf zur Änderung des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes erarbeitet. Ein Zeitpunkt für die Kabinettsbefassung kann derzeit noch nicht abschließend mitgeteilt werden.

Einsatz alternativer Antriebstechnologien in der Landwirtschaft sowie Steuererleichterungen für alternative Kraftstoffe:

Auf Anregung des BMEL wird die KTBL-Expertengruppe zu alternativen Antrieben für landwirtschaftliche Fahrzeuge fortgeführt. Die KTBL-Expertengruppe hat begonnen, ein konkretisiertes Zukunftsmodell für alternative Antriebstechnologien zu erstellen. Erste Ergebnisse der weiterführenden KTBL-Expertengruppe werden voraussichtlich bis zur Sommerpause erwartet. Ein abschließendes zu veröffentlichendes Papier wird sich daran anschließen.

Mit Verabschiedung der Neufassung der Energiesteuerrichtlinie wird der europarechtliche Rahmen zur Besteuerung von Energieerzeugnissen auf deren Umweltwirkung umgestellt. Dann können nachhaltige und fortschrittliche Biokraftstoffe wesentlich niedriger besteuert werden als ihr fossiles Äquivalent. Die Verhandlungen im Rat dauern weiter an. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für einen zügigen Abschluss der Verhandlungen ein.

Stoffstrombilanzverordnung:

Sobald die aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Änderungen zum Düngegesetz in Kraft getreten sind, kann mit der Ausgestaltung einer Anpassung der Stoffstrombilanzverordnung begonnen werden und ein entsprechender Referentenentwurf zur Änderung der Stoffstrombilanzverordnung in ein Verordnungsgebungsverfahren eingebracht werden. Das Düngegesetz enthält die Verordnungsermächtigung für die Stoffstrombilanzverordnung und bildet entsprechend die Grundlage und Voraussetzung zur Änderung der Stoffstrombilanzverordnung.

Bürokratieabbau in der Landwirtschaft:

Der Abbau unnötiger Bürokratie und die bürokratiearme Ausgestaltung von Regulierungen sind eine fortwährende Aufgabe der Bundesregierung, die sie bei all ihren Rechtsetzungsvorhaben berücksichtigt.

Die in der Protokollerklärung konkret angesprochene Änderung der InVeKos-Verordnung (Prüfung von Ohrmarken bei gekoppelten Prämien) liegt dem Bundesrat zur Zustimmung vor und wird voraussichtlich im Mai verkündet werden. Anpassungen zur Optimierung der Öko-Regelungen, die über die bereits verkündete 3. Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungsverordnung hinausgehen, werden gemeinsam mit

den Ländern für das Antragsjahr 2025 vorbereitet. Das entsprechende Verordnungsverfahren sowie der zugehörige Änderungsantrag für den GAP-Strategieplan für Deutschland werden im 2. Halbjahr 2024 erfolgen. Die Änderung der Weinüberwachungsverordnung wird nach der Sommerpause vorgelegt werden.

Um den Abbau unnötiger Bürokratie zu forcieren und insbesondere die vielfältigen Schnittstellenproblematiken zwischen europarechtlichen Vorgaben und der Umsetzung auf Bundes- und Landesebene bzw. dem konkreten Vollzug zu lösen, haben Bund und Länder im Rahmen der Frühjahrs-AMK einen gemeinsamen Arbeitsprozess begonnen. Am 24. April 2024 werden hierfür die Amtschefs von Bund und Ländern erneut Zusammenkommen. Hier werden auch die Themen Dokumentations- und Aufzeichnungsverpflichtungen, sowie der einheitliche Verwaltungsvollzug beraten werden.

Umbau der Tierhaltung:

Mit dem Bundesprogramm zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung werden Investitionen in eine besonders tier- und umweltgerechte Tierhaltung und erstmalig deren laufende Mehrkosten gefordert. Die Richtlinie für investive Vorhaben ist am 1. März 2024 und die Richtlinie für laufende Mehrkosten am 1. April 2024 in Kraft getreten.

Das Gesetzgebungsvorhaben zur Ausweitung der Tierhaltungskennzeichnung auf die Außer-Haus-Verpflegung soll zeitnah beginnen und Anfang 2025 abgeschlossen werden.

Vorschläge zur Ausgestaltung der GAP:

Vorschläge zur weiteren Ausgestaltung der GAP sind auch im Kontext der jüngsten Vorschläge der EU-Kommission zur Änderung des EU-Rechts zur GAP zu sehen. Die Bundesregierung prüft diese intensiv und arbeitet an entsprechenden Vorschlägen zur nationalen Umsetzung und zur Änderung des GAP-Strategieplans für Deutschland im Jahr 2024.

Entlastungen im Steuerrecht:

Der Gesetzgeber hat mit dem Wachstumschancengesetz (BGBl. 2024 I Nummer 108) die steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten – auch für die Landwirtschaft – bereits erheblich verbessert. Zum einen wurde die degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Januar 2025 angeschafft oder hergestellt wurden, wieder ermöglicht. Zum anderen wurde die Sonderabschreibung nach § 7g Absatz 5 EStG für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2023 angeschafft oder hergestellt werden, von 20 auf 40 Prozent angehoben. Mit beiden Maßnahmen dürften unmittelbar investitionsanreizende Effekte verbunden sein, die auch zu einer Entlastung der Landwirtschaft beitragen können.

Auch Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft profitieren von der Umsetzung des Strompreispakets. In den Jahren 2024 und 2025 verbrauchter Strom kann bis auf den EU-Mindeststeuersatz entlastet werden. Dies entspricht einer Ersparnis von 2 Cent je Kilowattstunde.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat**

35. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Inwiefern ist nach Kenntnis der Bundesregierung gegebenenfalls eine erhöhte Zuwanderung orthodoxer israelischer Juden nach Deutschland – oder nach ihrer Kenntnis auch in andere Länder – zu beobachten beziehungsweise zu erwarten, da diese erstmals in Israel auch zur Wehrpflicht herangezogen werden bzw. werden sollen, wenn ja, welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung ggf. (www.faz.net/aktuell/politik/ausland/israel-streitet-ueber-wehrpflicht-fuer-ultraorthodoxe-19622462.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 10. April 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Im Übrigen beobachtet und bewertet die Bundesregierung das Migrationsgeschehen fortlaufend.

36. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- Gibt es nach Ansicht der Bundesregierung diskriminierte und ungleich behandelte politische Parteien in Deutschland, und wenn ja, um welche handelt es sich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 8. April 2024**

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit § 5 des Parteiengesetzes (PartG) müssen politische Parteien grundsätzlich gleichbehandelt werden. Ungleichbehandlungen müssen durch hinreichend gewichtige Belange verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Hieran sind alle Träger staatlicher Gewalt gebunden. Gegen etwaige Ungleichbehandlungen steht politischen Parteien der Rechtsweg offen.

37. Abgeordnete
Joana Cotar
(fraktionslos)
- Welche Staaten weigern sich, ihre hier in Deutschland ausreisepflichtigen Staatsbürger wieder bei sich aufzunehmen, und wie viel Entwicklungshilfe oder andere Geldzahlungen bekommen genau diese Staaten von Deutschland (https://rp-online.de/politik/deutschland/mpk-zur-migration-der-fortschritt-bleibt-mal-wieder-eine-schnecke_aid-108349491; bitte entsprechend aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 9. April 2024

Die Rückführung ausreisepflichtiger Personen liegt nach der föderalen Zuständigkeitsverteilung der Bundesrepublik in der Verantwortung der Länder. Umfassende Daten im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor. Der Bundesregierung ist bekannt, dass einzelne Herkunftsländer trotz Vorliegens eines Staatsangehörigkeitsnachweises für ihre Staatsangehörigen nicht in allen Fällen die notwendigen Heimreisedokumente für eine Rückführung aus Deutschland ausstellen. Der Bundesregierung ist jedoch kein Herkunftsland bekannt, das die völkerrechtliche Verpflichtung zur Rücknahme eigener Staatsangehöriger ausdrücklich bestreitet und die Ausstellung von Pässen und Passersatzpapieren prinzipiell verweigert. Gleichwohl bestehen bei den Herkunftsländern nicht unerhebliche Unterschiede in der Qualität der Zusammenarbeit bei der Rückübernahme eigener Staatsangehöriger. Die seitens der Herkunftsländer bestehenden Hindernisse bei der Ausstellung von Pässen und Passersatzpapieren sind mannigfaltig und sehr unterschiedlicher Natur. Sie knüpfen aber überwiegend nicht an von der ausreisepflichtigen Person vorzunehmende (und ggf. als unzumutbar zu betrachtende) Handlungen an, sondern haben ihre Ursache zumeist im staatlich-behördlichen Bereich.

38. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(Gruppe BSW)

Handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei der „Legion Freiheit Russlands“ (russisch „Легион Свобода России“, „Legion Swoboda Rossii“; ukrainisch „Легіон Воля Росії“) genannten rechtsextremen Formation (www.crisisgroup.org/europe-central-asia/eastern-europe/ukraine/russians-fighting-ukraine), die als Teil der an der Seite der ukrainischen Armee kämpfenden „Internationalen Legion“ Anschläge in Russland verantwortet (Bundestagsdrucksache 20/7959; www.merkur.de/politik/ukraine-russland-legion-freiheit-putin-belgorod-kursk-video-angriff-krieg-zr-92892405.html) und deren Sprecher früher einer auch von den USA als terroristische Organisation eingestuften rechtsextremen Bewegung angehörte (www.nzz.ch/international/ukraine-krieg-angriffe-in-belgorod-zeigen-russlands-schwaeche-ld.1739198; www.state.gov/executive-order-13224/), um eine terroristische Organisation, und inwiefern hat die Bundesregierung Kenntnisse, dass stilisierte Fahnen der „Legion Freiheit Russland“ auch bei Demonstrationen russischer Oppositioneller in Deutschland verwendet werden (www.tagesschau.de/inland/regional/brandenburg/rbb-in-deutschland-lebende-russen-koennen-am-sonntag-in-berlin-waehlen-100.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. April 2024**

Die von der Fragestellerin genannte Organisation ist nach Kenntnis der Bundesregierung kein Bestandteil der Terrorliste gemäß des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP der Europäischen Union. Eine vergleichbare eigenständige Einstufung terroristischer Vereinigungen erfolgt in Deutschland in diesem Zusammenhang nicht. Auch die rechtskräftige Feststellung des Vorliegens einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a des Strafgesetzbuchs durch ein deutsches Strafgericht ist bisher nicht erfolgt. Sonstige rechtliche Möglichkeiten für die Qualifizierung einer Organisation als terroristisch sind in Deutschland nicht vorhanden. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

39. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Hat die Bundesregierung eigene Einzelberechnungen und Kalkulationen, wie viel jeder Flüchtling den deutschen Staat durchschnittlich kostet, insbesondere im Hinblick auf die Integration in den Arbeitsmarkt, wie es beispielsweise der Freiburger Finanzwissenschaftler Bernd Raffelhüsche in seiner Veröffentlichung dargestellt hat (Quelle: www.focus.de/finanzen/videos/ifo-chef-sinn-warn-t-jeder-fluechtling-kostet-deutschland-450-000-euro_id_5327945.html), und wenn ja, wie sehen diese aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 10. April 2024**

Die mit dem Zuzug von Personen aus dem Ausland nach Deutschland verbundenen Einnahmen und Ausgaben des Staates setzen sich aus einer Vielzahl von Einzelkomponenten zusammen, deren jeweilige Höhe nicht bezifferbar ist, nicht erfasst wird oder der Bundesregierung nicht oder nicht zur Gänze vorliegt.

Ein Nettobetrag pro Kopf kann daher weder ermittelt noch valide geschätzt und den öffentlichen Finanzen gegenübergestellt werden.

40. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Wie viele Asyleranträge wurden bis zum 31. März 2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge registriert, und wie viele Asylbewerber und Flüchtlinge wurden in diesem Zeitraum nach dem Königsteiner Schlüssel auf die einzelnen Bundesländer verteilt (bitte nach jeweiligem Bundesland und unter getrennter Angabe gemäß EASY und FREE aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 10. April 2024**

Im Zeitraum Januar bis März 2024 wurden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 65.419 Asylerstanträge gestellt. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Erstverteilung für Asylsuchende (EASY-Stand: 31. März 2024):

Gesamt	46.051
davon:	
Baden-Württemberg	5.982
Bayern	7.062
Berlin	2.415
Brandenburg	1.451
Bremen	433
Hamburg	1.200
Hessen	3.409
Mecklenburg-Vorpommern	907
Niedersachsen	4.371
Nordrhein-Westfalen	9.754
Rheinland-Pfalz	2.220
Saarland	607
Sachsen	2.291
Sachsen-Anhalt	1.204
Schleswig-Holstein	1.541
Thüringen	1.204

Verteilung gemäß der „Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz“ (FREE) des BAMF (Stand: 1. April 2024):

Gesamt	51.059
davon:	
Baden-Württemberg	6.256
Bayern	8.695
Berlin	2.619
Brandenburg	1.497
Bremen	545
Hamburg	1.309
Hessen	5.925
Mecklenburg-Vorpommern	1.063
Niedersachsen	2.340
Nordrhein-Westfalen	9.515
Rheinland-Pfalz	3.095
Saarland	716
Sachsen	3.083
Sachsen-Anhalt	1.130
Schleswig-Holstein	2.095
Thüringen	1.176

41. Abgeordneter
Steffen Janich
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, die über den einen ursächlichen Zusammenhang ausschließenden Obduktionsbericht im Zuge der Gewaltausübung des tatverdächtigen Pakistaners gegen einen 30-jährigen Bundespolizisten in Nürnberg, welcher am Tag darauf verstorben ist, hinausgehen, und wenn ja, welche, und welche Unterstützung erhält derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung die Familie des Verstorbenen (www.rosenheim24.de/bayern/nuernberg-bundespolizist-30-stirbt-nach-schlag-ins-gesicht-92907562.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. April 2024**

Der Bundesregierung liegen keine – über den einen ursächlichen Zusammenhang ausschließenden vorläufigen Obduktionsbericht hinausgehenden – Erkenntnisse vor. Die betreffenden strafrechtlichen Ermittlungen werden von den zuständigen Landesbehörden geführt.

Von der Bundespolizei erfolgt eine umfassende Betreuung der Familie des verstorbenen Bundespolizisten, sowohl von der Seelsorge der Bundespolizei als auch von der Bundespolizeidirektion München.

Die versorgungsrechtlichen Ansprüche für die Hinterbliebenen werden von den zuständigen Stellen ermittelt und festgelegt.

Seitens der Bundespolizeistiftung wurde eine Spendenaktion für die Angehörigen des verstorbenen Bundespolizisten ins Leben gerufen.

42. Abgeordneter
Steffen Janich
(AfD)
- Wie viele Löschanfragen hat die Regierung oder ein Teil davon in den letzten 24 Monaten an die großen Suchmaschinen-, Social-Media- und Gaminganbieter gestellt (insbesondere Facebook, Instagram, X (ehemals Twitter), Google, Steam, Telegram, TikTok; bitte Gesamtanzahl nach Monaten aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 10. April 2024**

Die erfragten Angaben werden in der Bundesverwaltung nur teilweise statistisch erfasst. Sie können im Beantwortungszeitraum daher lediglich für den Bereich der Politisch motivierten Kriminalität im Bundeskriminalamt angegeben werden. Dort wurden in den Jahren 2023 und 2024 (zum aktuellen Stand) ca. 11.950 Löschersuchen erstellt, davon 7.240 Löschersuchen im Jahr 2023 und 4.710 Löschersuchen im Jahr 2024. Eine genauere Aufschlüsselung nach Monaten und einzelnen Providern ist mangels statistischer Auswertemöglichkeiten nicht möglich.

43. Abgeordnete
Andrea Lindholz
(CDU/CSU)
- Mit welchen Kosten für die Reise der Bundesministerin des Innern und für Heimat und ihrer Delegation nach Brasilien, Peru, Ecuador und Kolumbien hat die Bundesregierung zum Zeitpunkt des Reiseantritts kalkuliert (bitte nach einzelnen Kostenpositionen und Ressorts aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. April 2024**

Die Dienstreise der Bundesministerin des Innern und für Heimat sowie ihrer Delegation erfolgte auf Grundlage und unter Beachtung der geltenden haushalts- und reisekostenrechtlichen Regelungen. Vor Reiseantritt hatte das Bundesministerium des Innern und für Heimat zwar einzelne Kostenpositionen auf Basis von Erfahrungswerten geschätzt, eine Gesamtkalkulation erfolgte im Vorfeld der Reise hingegen nicht.

44. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Teilt das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die Meinung der Bayerischen Verfassungsschützer, dass der Antifa-Verein „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten“ (VVN-BdA), für den die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser geschrieben hatte, eine bundesweit agierende, linksextremistisch beeinflusste Organisation ist, und inwiefern könnte eine Beantwortung der Frage die Sicherheit Deutschlands gefährden (Quelle: www.bild.de/politik/inland/politik-inland/affaere-um-gastbeitrag-faeser-verweiger-t-auskunft-zu-antifa-verein-79203118.bild.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. April 2024**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) sammelt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags gemäß § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerf-SchG) Informationen und wertet diese aus. Nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Auskunftsanspruchs einerseits mit den Folgen einer Beantwortung für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV andererseits kann eine darüber hinausgehende Beantwortung hinsichtlich der „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten“ (VVN-BdA) nicht erfolgen.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen des Staatswohls der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet. Insbesondere im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften De-

mokratie hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Denn durch eine Auskunft zum Beobachtungsstatus einer Organisation, über die nicht in den Verfassungsschutzberichten des Bundes berichtet wird, könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV gezogen werden. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die hiesige Antwort weder als Bejahung noch als Verneinung der Frage zu verstehen ist und keine Rückschlüsse auf eine etwaige Beobachtung der angefragten Organisation gezogen werden können. Die vorgenommene Abwägung gilt sowohl für den Fall einer ansonsten zu erteilenden positiven wie negativen Auskunft.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Beobachtungspraxis der Landesbehörden für Verfassungsschutz im alleinigen Verantwortungsbereich der jeweiligen Länder liegt und sich nach den jeweiligen Verfassungsschutzgesetzen der Länder richtet.

45. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015, 2020, 2022 sowie 2023 die Abfragen von Kontoinformationen beim Bundeszentralamt für Steuern für das Bundesamt für Verfassungsschutz jeweils entwickelt (die Abfragen bitte insgesamt sowie nach den jeweiligen, den Abfragen zugeordneten Phänomenbereichen, Linksextremismus, Rechtsextremismus, Islamismus/islamistischer Terrorismus, Ausländerextremismus und Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. April 2024**

Für die abgefragten Jahre 2015, 2020, 2022 und 2023 wurden insgesamt folgende Anzahlen an Abfragen von Kontoinformationen vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gerichtet:

Jahr	2015	2020	2022	2023
Nachrichtendienste des Bundes	63	91	606	984
davon Abfragen des Bundesamtes für Verfassungsschutz	55	73	572	966

Die Abweichung von den Zahlen in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Anzahl und Entwicklung von Kontoabfragen durch Behörden“ der Fraktion der AfD in Bundestagsdrucksache 20/10841, Frage 5 c, ergibt sich daraus, dass dort – etwas unpräzise zur Fragestellung – die Kontenabrufe der Nachrichtendienste des Bundes angegeben sind (unpräzise bezeichnet als „Verfassungsschutzbehörden des Bundes“). Dies umfasst neben dem Bundesamt für Verfassungsschutz

schutz den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst.

Bezüglich der weitergehenden Frage nach der phänomenologischen Zuordnung der Abfragen von Kontoinformationen durch das BfV beim BZSt ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine über diese allgemeine Aufstellung hinausgehende Beantwortung aufgrund entgegenstehender überwiegender Belange des Staatswohls nicht erfolgen kann, auch nicht in eingestufte Form.

Die insoweit erbetenen Informationen zielen auf nachrichtendienstliche Methodiken und Arbeitsweisen, wozu auch die phänomenologische Zuordnung der beim BZSt abgerufenen Kontoinformationen gehört. Mit der Beantwortung würden Schwerpunkte der Bearbeitung des BfV offengelegt oder Rückschlüsse darauf ermöglicht.

Der Abruf von Kontoinformationen erfolgt in aller Regel im Zusammenhang mit weiterführenden Finanzaufklärungsmaßnahmen nach § 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG). Durch die Übermittlung der phänomenologischen Zuordnung der angeforderten Zahlen würden sich unmittelbar Rückschlüsse darauf ziehen lassen, in welchen Bereichen das BfV in welchem Umfang Finanzaufklärungsmaßnahmen durchführt. Auf Grundlage der Finanzaufklärungsmaßnahmen werden weitere operative Maßnahmen geplant und durchgeführt. Dies gilt nicht nur für die in der Fragestellung ausdrücklich erwähnten Phänomenbereiche, sondern auch für andere wie z. B. die Spionageabwehr. Aus diesem Grunde könnten Akteure aus den jeweiligen Phänomenbereichen nicht nur Rückschlüsse auf die Finanzaufklärungsmaßnahmen des BfV, sondern auch auf mögliche weitere operative Maßnahmen ziehen. Hierdurch könnten die Arbeitsfähigkeit und die Aufgabenerfüllung des BfV erheblich gefährdet sein.

Eine Verschlusssachen-(VS-)Einstufung und Hinterlegung dieser angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages kommt angesichts der Bedeutung der Informationen für die nachrichtendienstliche Aufgabenerfüllung des BfV nicht in Betracht. Das Risiko, dass derart sensible Informationen bekannt werden, kann unter keinen Umständen hingenommen werden. Die angefragten Informationen können Aufschluss darüber geben, in welchen Bereichen und mit welcher Intensität das BfV Finanzaufklärungen aufgrund von Kontoinformationen durchführt. Dies würde die Aufklärungsmöglichkeiten des BfV gefährden, da relevante Akteure in den jeweiligen Phänomenbereichen ggf. Anpassungsstrategien entwickeln könnten, weswegen auch eine Bekanntgabe lediglich gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern dem Schutzbedürfnis nicht genügen würde.

46. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)
- Welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung aktuell beim Gesetz zur Umsetzung der zweiten EU-Richtlinie zur Netzwerk- und Informationssicherheit (NIS-2-Richtlinie) und Stärkung der Cybersicherheit (NIS2UmsuCG), das trotz mehrerer Referentenentwürfe noch nicht im Deutschen Bundestag beraten wird (vgl. www.jura.uni-saarland.de/neue-entwicklungen-im-gesetzgebungsverfahren-des-nis2umsucg/), und welche Unterstützung zur Vorbereitung auf und Umsetzung von NIS2 gibt die Bundesregierung den betroffenen Unternehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 12. April 2024**

Die Bundesregierung ist bestrebt, die Richtlinie (EU) 2022/2555 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union (sog. NIS-2-Richtlinie) schnellstmöglich umzusetzen. Zurzeit läuft die Ressortabstimmung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat für ein NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz. In einem nächsten Schritt soll die Länder- und Verbändeanhörung erfolgen.

47. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Wie lautet die Arbeitsdefinition des Bundesamtes für Verfassungsschutz für „Delegitimierung des Staates“, und wie grenzt sie dieses Phänomen von legitimen Formen der Staatskritik, Polemik und Satire ab?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. April 2024**

Eine verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates ist gegeben, wenn über den Protest gegen staatliches Handeln hinaus ein Vorgehen festzustellen ist, das – etwa durch die systematische Verächtlichmachung demokratischer Entscheidungsprozesse oder die Infragestellung des staatlichen Gewaltmonopols – geeignet ist bzw. darauf abzielt, das Vertrauen in die staatlichen Institutionen und ihre Repräsentanten nachhaltig zu erschüttern. Sachbezogene Kritik, Polemik und Satire an/über Regierungshandeln oder an/über Regierungsmitglieder/n wird nicht der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates zugerechnet.

In dieser Bezeichnung kommt die Abgrenzung zur – auch harten – Kritik an Regierungshandeln oder -mitgliedern durch das qualifizierende Adjektiv „verfassungsschutzrelevant“ zum Ausdruck. Die damit bezeichnete Schwelle orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), Urteil vom 14. Dezember 2020 – 6 C 11/18 – Juris-Rn. 51, unter Bezug u. a. auf BVerwGE 83, 158/170) und BVerwG (vgl. zuletzt BVerfGE 144, 20 – Rn. 546, 549, 768 ff., 804 f.). Im Übrigen wird unter anderem auf die Antworten der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/774 und zur Schriftlichen Frage 9 des Abgeordneten Martin Hess auf Bundestagsdrucksache 20/350 verwiesen.

48. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Ausländeranteil bei den Personen, die von den deutschen Behörden als Gefährder bzw. relevante Personen geführt werden (bitte jeweils auch unter Benennung der zwanzig häufigsten Staatsbürgerschaften; sollte aufgrund des zum Teil kleinen Personenkreises bei einzelnen Staatsbürgerschaften eine direkte individuelle Zuordnung von Einzelpersonen möglich werden, bitte ich nur um Benennung der Staatsbürgerschaften mit jeweils mehr als 20 Personen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. April 2024**

Die deutschen Behörden führen mit Stand vom 5. April 2024 599 Gefährder und 818 Relevante Personen. Hiervon besitzen 222 Gefährder und 209 Relevante Personen keine deutsche Staatsangehörigkeit.

Zu den Staatsbürgerschaften mit über 20 Personen gehören bei den Gefährdern die syrische Staatsbürgerschaft (72 Personen) und die türkische Staatsbürgerschaft (30 Personen). Bei den Relevanten Personen sind es die türkische Staatsbürgerschaft (56 Personen), die syrische Staatsbürgerschaft (45 Personen) und die russische Staatsbürgerschaft (33 Personen).

49. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU)
- Wie viele unerlaubte Einreisen hat die Bundespolizei zwischen dem 1. und dem 31. März 2024 aus welchen Nachbarstaaten festgestellt (bitte nach den neun Staaten aufschlüsseln, die eine Landgrenze mit Deutschland teilen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. April 2024**

Im Zeitraum vom 1. März 2024 bis einschließlich 31. März 2024 wurden laut Sondermeldedienst (SMD) der Bundespolizei an den Landgrenzen zu den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 5.093 unerlaubt eingereiste Personen festgestellt. Diese verteilen sich wie folgt auf die jeweiligen Grenzabschnitte:

	Unerlaubte Einreisen
Polen	1.535
Schweiz	927
Österreich	961
Tschechische Republik	641
Frankreich	552
Belgien	168
Niederlande	155
Luxemburg	79
Dänemark	75

Die auf dem SMD basierenden Daten sind nicht qualitätsgesichert. Qualitätsgesicherte Daten aus der Polizeilichen Eingangsstatistik (PES) der Bundespolizei liegen für den angefragten Zeitraum noch nicht vor.

50. Abgeordneter **Christoph de Vries** (CDU/CSU) Über welche Plattform beziehungsweise (bzw.) welche Institution plant die Bundesministerin des Innern und für Heimat, den Bericht „Muslimfeindlichkeit“ erneut zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen, und inwiefern wird sichergestellt, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat nicht erneut die Herausgeberschaft des Berichts direkt oder indirekt übernimmt (vgl. Plenarprotokoll 20/159, S. 20361)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. April 2024**

Die Prüfung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, wo und wie der Abschlussbericht des Unabhängigen Expertenkreises Muslimfeindlichkeit „Muslimfeindlichkeit – Eine deutsche Bilanz“ auch unter Berücksichtigung der Vorgaben im Beschluss OVG 9 S 20/23 des Oberverwaltungsgericht Berlin Brandenburg dargelegt hat, dauert an. Vor dem Hintergrund der andauernden Prüfung können gegenwärtig jedoch keine abschließenden Angaben zum Ort der Veröffentlichung oder Herausgeberschaft des Berichts gemacht werden.

51. Abgeordneter **Christoph de Vries** (CDU/CSU) Wie viele antisemitisch motivierte Straftaten und wie viele muslimfeindlich motivierte Straftaten wurden im Jahr 2023 sowie im ersten Quartal 2024 nach Kenntnis der Bundesregierung erfasst, und wie viele Opfer dieser Straftaten wurden jeweils verletzt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. April 2024**

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Das Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (PMK) stellt das tauschlösende politische Element in den Mittelpunkt. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Straftaten durch die Länder sogenannten „Themenfeldern“ (u. a. den Unterthemenfeldern „Antisemitisch“ bzw. „Islamfeindlich“ im Oberthemenfeld „Hasskriminalität“) zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatsschutzrelevanten „Phänomenbereich“ (-links-, -rechts-, -ausländische Ideologie-, -religiöse Ideologie-, -sonstige Zuordnung-) abgebildet.

Die Fallzahlen PMK aus dem Jahr 2023 und dem laufenden Jahr 2024 haben vorläufigen Charakter und sind durch Nach-/Änderungsmeldungen noch Veränderungen unterworfen.

Im Jahr 2023 wurden im Rahmen des KPMD-PMK 5.154 antisemitische sowie 1.464 islamfeindliche Straftaten gemeldet (Stichtag: 31. Januar 2024). Bezogen auf das erste Quartal 2024 sind bislang 765 antisemitische bzw. 137 islamfeindliche Straftaten gemeldet worden (Abfragedatum: 3. April 2024).

Im Jahr 2023 wurden 56 Personen bei antisemitischen bzw. 53 Personen bei islamfeindlichen Straftaten verletzt.

Im ersten Quartal 2024 wurden bislang sieben Personen bei antisemitischen bzw. neun Personen bei islamfeindlichen Straftaten als verletzte Personen gemeldet.

Es wurden in den beiden genannten Themenzusammenhängen keine Personen getötet.

52. Abgeordnete
Dr. Sahra Wagenknecht
(Gruppe BSW)
- Wie viele Straftaten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung an deutschen Bahnhöfen verübt und wie viele Mitarbeiter der Deutschen Bahn AG bzw. Mitarbeiter im Auftrag der Deutschen Bahn AG wurden Opfer von Straftaten (bitte jeweils seit 2019 bis 2023 jährlich aufschlüsseln und auch bitte nach den fünf häufigsten Nationalitäten der Täter aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. April 2024**

Die Beantwortung der Frage basiert auf den statistischen Daten aus der Polizeilichen Eingangsstatistik (PES) der Bundespolizei. Diese Daten der PES können sich aufgrund von Nacherfassungen oder notwendigen Maßnahmen der Qualitätssicherung auch künftig geringfügig ändern.

Die statistischen Daten im Sinne der Fragestellung sind der nachstehenden Tabellen zu entnehmen.

Delikte gesamt					
Berichtsjahr	2019	2020	2021	2022	2023
Straftaten gesamt	256.791	238.567	235.451	256.424	267.889

Tatverdächtige zu Delikten gesamt – Top 5 Staatsangehörigkeiten				
2019	2020	2021	2022	2023
deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch
rumänisch	polnisch	polnisch	afghanisch	syrisch
polnisch	rumänisch	algerisch	syrisch	afghanisch
afghanisch	syrisch	afghanisch	algerisch	polnisch
syrisch	afghanisch	rumänisch	polnisch	algerisch

Delikte zum Nachteil von Mitarbeitern der DB-AG, sowie Mitarbeitern im Auftrag der DB-AG				
Anzahl Geschädigte				
2019	2020	2021	2022	2023
1.473	1.712	1.711	1.709	1.691

Tatverdächtige zu Delikten zum Nachteil von Mitarbeitern der DB-AG, sowie Mitarbeitern im Auftrag der DB-AG – Top 5 Staatsangehörigkeiten				
2019	2020	2021	2022	2023
deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch
rumänisch	ghanaisch	polnisch	polnisch	polnisch
polnisch	nigerianisch	syrisch	syrisch	syrisch
syrisch	polnisch	rumänisch	afghanisch	ukrainisch
afghanisch	syrisch	afghanisch	rumänisch	afghanisch

53. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD) Welche bis zu 27 Gewaltstraftaten wurden im Jahr 2023 am häufigsten in der Polizeilichen Eingangsstatisik der Bundespolizei erfasst?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. April 2024**

Im Jahr 2023 erfasste die Bundespolizei insgesamt 31.887 Gewaltdelikte in ihrer Polizeilichen Eingangsstatisik (PES BPOL). Diese verteilen sich auf sechs Deliktategorien mit insgesamt 24 Paragrafen des Strafgesetzbuchs. In der nachfolgenden Tabelle sind alle im Jahr 2023 durch die Bundespolizei erfassten Gewaltdelikte aus allen bundespolizeilichen Zuständigkeitsbereichen aufgeführt. Weitere Straftaten der Gewaltkriminalität sind in der PES für das Jahr 2023 nicht erfasst. Die Tabelle unterscheidet nicht zwischen versuchten oder vollendeten Taten.

Die detaillierten statistischen Daten im Sinne der Fragestellung sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Gewaltdelikte im Jahr 2023 gemäß PES-BPOL		
Delikt	Rechtsgrundlage im Strafgesetzbuch; Paragraf	Anzahl
Körperverletzungsdelikte	223	13.404
	224	4.932
	225	37
	226	8
	227	1
	229	369
	231	1
	340	34
Raubdelikte	249	726
	250	125
	252	397
	253	97
	255	190
Straftaten gegen das Leben	211	7
	212	33
	222	3
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	240	1.166
	241	5.175
Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	125	110
	125a	12
Widerstand gegen die Staatsgewalt	113	3.245
	114	1.728
	115	42
	120	45

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

54. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) Welche Länder sprechen nach Kenntnis der Bundesregierung zurzeit eine Reisewarnung für Deutschland aus?
55. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) Für welche bestimmte Regionen Deutschlands sprechen andere Länder nach Kenntnis der Bundesregierung, falls zutreffend, jeweils eine Reisewarnung aus?
56. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) Aus welchen Gründen sprechen andere Länder nach Kenntnis der Bundesregierung, falls zutreffend, jeweils eine Reisewarnung aus?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 9. April 2024**

Die Fragen 54 bis 56 werden zusammen wie folgt beantwortet.

Diverse Staaten machen in ihren Reisehinweisen u. a. auf verschiedene Sicherheitsaspekte bei Reisen nach Deutschland aufmerksam, so wie umgekehrt die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtige Amts grundsätzlich für jedes Land einen Abschnitt zu Sicherheit enthalten. Solche Hinweise auf bestimmte Sicherheitsaspekte entsprechen jedoch nicht notwendigerweise einer Reisewarnung.

Eine systematische Übersicht aller aktuellen Sicherheitshinweise anderer Staaten für Reisen nach Deutschland liegt nicht in konsolidierter Form vor und lässt sich nicht mit vertretbarem Aufwand ermitteln. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht, siehe Urteil vom 7. November 2017, 2 BvE 2/11, Rz. 249. Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Weitergehende Recherchen im Sinne der Fragestellung würden die Arbeitsfähigkeit der betroffenen Bereiche massiv einschränken, da sie eine Auswertung einer Vielzahl von fremdsprachlichen Quellen erforderten.

57. Abgeordneter
Michael Brand
(**Fulda**)
(CDU/CSU)
- Welche bilateralen Schritte in Richtung Serbien wird die Bundesregierung nach der in öffentlichen Äußerungen von Präsident Aleksandar Vučić und anderen Vertretern verlautbarten Entscheidung Serbiens unternehmen, den Beitritt der Republik Kosovo zum Europarat zu blockieren und damit das von der Europäischen Union (EU) vermittelte, als verbindlich bezeichnete Übereinkommen zwischen Serbien und Kosovo in einem zentralen Punkt zu brechen, nach dessen Artikel 4 Serbien die Republik Kosovo nicht bei deren Mitgliedschaften in internationalen Institutionen behindern werde (s. auch „Serbiens Präsident Vučić zündelt wieder in der Kosovo-Frage“ vom 26. März 2024, www.derstandard.de/story/3000000213249/serbien-praesident-vucic-zuendelt-wieder-in-der-kosovo-frage)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 8. April 2024**

Die Bundesregierung unterstützt nachdrücklich den EU-geführten Normalisierungsdialog zwischen Kosovo und Serbien unter Leitung des EU-Sonderbeauftragten Miroslav Lajčák. Deshalb unterstreicht die Bundesregierung regelmäßig in bilateralen Gesprächen mit der serbischen Regierung ebenso wie mit der kosovarischen Regierung die Erwartung, dass das am 27. Februar 2023 in Brüssel vereinbarte Normalisierungsabkommen zwischen Kosovo und Serbien sowie der am 18. März 2023 in Ohrid vereinbarte Umsetzungsannex von beiden Seiten vollständig und ohne weitere Vorbedingungen umgesetzt werden.

Innerhalb der EU setzt sich die Bundesregierung mit Nachdruck dafür ein, dass die Umsetzung des Normalisierungsabkommens durch Serbien in den EU-Verhandlungsrahmen aufgenommen wird, wie im Grundsatz

vom Rat der Europäischen Union in den Ratsschlussfolgerungen von Dezember 2023 vereinbart.

58. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- Welchen Inhalt (Kurzbeschreibung) und welche Zielrichtung hat das vom Auswärtigen Amt geförderte Projekt „Frauenrechte stärken – Autokratien stoppen“ des Centre for Feminist Foreign Policy (CFFP; bitte Link zum Projekt angeben, falls vorhanden; vgl. www.tichyseinblick.de/daili-es-senti-als/auswaertige-amt-steuergeld-partecipolitik/)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 9. April 2024**

Das Projekt „Frauenrechte stärken – Autokratien stoppen“ des Centre for Feminist Foreign Policy zielte darauf ab, Frauen in autoritären Regimen und in Ländern mit Demokratiedefiziten zu unterstützen und Handlungsempfehlungen zu erstellen, wie Frauenrechte in diesen Ländern nachhaltig gestärkt werden können.

59. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(Gruppe BSW)
- Verhängt die Bundesregierung einen Rüstungsexportstopp an Israel (Stopp der Genehmigungen, tatsächlichen Ausfuhren und Widerruf der erteilten Genehmigungen) vor dem Hintergrund der Weigerung Israels, die völkerrechtlich verbindliche Resolution 2728 des VN-Sicherheitsrates für eine sofortige Waffenruhe im Gazastreifen für die Dauer des Ramadan anzuerkennen und umzusetzen (siehe Israels Außenminister Yisrael Katz auf dem Kurznachrichtendienst X am 25. März 2024: „Der Staat Israel wird das Feuer nicht einstellen. Wir werden die Hamas zerstören und weiter kämpfen, bis der letzte der Entführten nach Hause zurückkehrt.“ sowie Benjamin Gantz (Minister im Kriegskabinett), nach dem die VN-Resolution keine operative Bedeutung für Israel habe: www.tagesschau.de/ausland/asien/netanyahu-us-beziehungen-100.html)), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung gegebenenfalls darüber hinaus daraus, dass Israel hier gegebenenfalls damit gezielt und vorsätzlich das Völkerrecht verletzt?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 9. April 2024**

Die Bundesregierung begrüßt die Annahme von Resolution 2728 (2024) durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen.

Israel hat ein völkerrechtlich verbrieftes Recht auf Selbstverteidigung gegen den bewaffneten Angriff der Terrororganisation Hamas. Dieses Recht auf Selbstverteidigung muss im Einklang mit den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts ausgeübt werden.

Daher haben der Bundeskanzler und die Bundesministerin des Auswärtigen bei ihren Reisen, zuletzt Mitte und Ende März 2024, die israelische Regierung dazu aufgefordert, einen Waffenstillstand und die Ausweitung humanitärer Hilfslieferungen in den Gazastreifen zu ermöglichen.

Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen nach den rechtlichen und politischen Vorgaben, einschließlich der Berücksichtigung völkerrechtlicher Verpflichtungen.

60. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Stefinger
(CDU/CSU)
- Hat sich Deutschland an der Ukraine-Konferenz in Den Haag (www.zdf.de/nachrichten/politik/ausland/kriegsverbrechen-konferenz-den-haag-ukraine-krieg-russland-100.html) beteiligt, und die Forderung nach finanzieller Entschädigung mit unterzeichnet?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 10. April 2024**

Deutschland hat an der am 2. April 2024 vom Königreich der Niederlande, der Ukraine und der Europäischen Kommission gemeinsam ausgerichteten Konferenz „Restoring Justice for Ukraine“ teilgenommen und hat die auf dieser Konferenz verabschiedete politische Erklärung angenommen.

61. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob die ihr gegenüber gemachten Zusicherungen des Palästinenserflüchtlingswerks UNRWA (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 48 auf Bundestagsdrucksache 20/10791), den vorliegenden Anschuldigungen gegen UNRWA-Mitarbeiter „gründlich nachzugehen“, eingehalten wurden, und ist der Bundesregierung bekannt, ob gegen UNRWA-Mitarbeiter aufgrund der Vorwürfe Disziplinarmaßnahmen ergriffen wurden?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 10. April 2024**

Zu dieser Frage wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 48 auf Bundestagsdrucksache 20/10791 verwiesen. Laufende Prüf- und Untersuchungsprozesse dauern an.

62. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, die für eine Antwort auf ein laut russischen Medien ergangenes Ersuchen von der russischen Generalstaatsanwaltschaft zur Organisation von Terroranschlägen gegen die russische Föderation relevant sind (<https://de.rt.com/russland/201442-terroranschlaege-russische-generalstaatsanwaltschaft-hat-fragen>), und wenn ja, welche?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 11. April 2024**

Die Bundesregierung äußert sich zu den Einzelheiten des Rechtshilfeverkehrs grundsätzlich nicht. Gerade bei der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe ist die international praktizierte Vertraulichkeit des Verfahrens Voraussetzung für künftige effektive Zusammenarbeit. Das Interesse Deutschlands an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit Verfassungsrang. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier deshalb, nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange, das Informationsinteresse des Parlaments hinter diesem berechtigten Interesse zurück.

63. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Überprüft die Bundesregierung Möglichkeiten, einen Beitrag zur Beendigung des Ukraine-Kriegs zu leisten in der Art des „Einfrierens“ (www.fr.de/politik/klingbeil-muetzenich-einfrieren-ukraine-krieg-kritik-ampel-koalition-spd-cdu-fdp-gruene-92916862.html), darunter insbesondere mit dem Ergebnis eines Zustands, in dem die Ukraine nicht ihr gesamtes Territorium vor dem 24. Februar 2022 und/oder vor dem 18. März 2014 zurückerobert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 11. April 2024**

Aus Sicht der Bundesregierung ist es allein an der Regierung der Ukraine, über Zeitpunkt, Format und Inhalt möglicher Verhandlungen mit der Russischen Föderation über eine friedliche Lösung zur Beendigung des völkerrechtswidrigen Krieges gegen die Ukraine zu entscheiden.

Die Bundesregierung unterstützt den von der Ukraine vorgelegten 10-Punkte-Friedensplan. Dieser ist zum jetzigen Zeitpunkt der einzige Vorschlag, der eine Grundlage für einen gerechten und dauerhaften Frieden für die Ukraine bilden kann.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

64. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(Gruppe BSW)
- Inwieweit hat nach Kenntnis der Bundesregierung gegebenenfalls der Generalbundesanwalt (GBA) Ermittlungen (Strukturermittlungsverfahren und/oder personenbezogene Ermittlungsverfahren) nach Straftaten des deutschen Völkerstrafgesetzbuches zu möglichen Anhaltspunkten für Verstöße gegen das Völkerstrafgesetzbuch durch Israel im Zuge des Gaza-Kriegs seit dem 7. Oktober 2023 aufgenommen (bitte entsprechend getrennt nach Anzahl der eingeleiteten, eingestellten, abgeschlossenen oder anderweitig nicht weiterverfolgten Ermittlungen auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 10. April 2024

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof führt keine Ermittlungen im Sinne der Fragestellung. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 57 der Abgeordneten Clara Bünger auf Bundestagsdrucksache 20/10170, S. 47 f.) verwiesen.

65. Abgeordneter
Dr. Götz Frömming
(AfD)
- Welche Inhalte wurden bei dem „vertraulichen Gespräch“, welches laut Tagesspiegel zwischen Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann und dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Stephan Harbarth am 9. Januar 2024 im Bundesministerium der Justiz stattfand, besprochen (Quelle: www.tagesspiegel.de/politik/schutz-des-rechtsstaats-vor-der-afd-verfassungsrichter-besuchten-justizministerium-fur-diskretes-gesprach-11419859.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 9. April 2024

Der Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann hat am 9. Januar 2024 ein vertrauliches Gespräch mit dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Stephan Harbarth geführt. In diesem Gespräch wurde über die Resilienz des Rechtsstaats gesprochen. Laufende oder mögliche Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht waren nicht Gegenstand des Gesprächs.

66. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Welche Beratungsgesellschaft erhielt nach Erkenntnis der heutigen Bundesregierung von der Bundesregierung den Auftrag zur Ausarbeitung des Bauvertragsrechts, an dem die Bundesregierung seit 2013 arbeitet, und wann ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung mit der Fertigstellung der Bauvertragsrechtsnovelle von 2018 (www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2019_Abschlussbericht_Bautraegervertragsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2; <https://dserver.bundestag.de/btd/19/124/1912411.pdf>; <https://dserver.bundestag.de/btd/19/238/1923811.pdf>), die daraus resultierte, zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 9. April 2024

Es wurde kein Auftrag zur Ausarbeitung des Bauvertragsrechts an eine Beratungsgesellschaft vergeben. Im Jahr 2015 wurde im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung erstellt.

Der auf den Referentenentwurf folgende Gesetzentwurf der damaligen Bundesregierung (Bundesratsdrucksache 123/16) ist im Bundesrat und Bundestag beraten und mit Änderungen beschlossen worden. Die bauvertraglichen Regelungen des Gesetzes sind am 1. Januar 2018 in Kraft getreten (vergleiche Artikel 10; Bundesgesetzblatt 2017 I 969 folgend). Das Gesetzgebungsverfahren zur Bauvertragsnovelle von 2018 ist abgeschlossen.

67. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Welche Finanzmittel hat der Bund bzw. haben die den Behörden des Bundes unterstellten Behörden seit dem 1. Januar 2022 für juristische Dienstleistungen wie anwaltliche Beratungen, Vertretungen in Prozessen etc. in Rechtsstreitigkeiten gegen die Partei „Alternative für Deutschland“ insgesamt verausgabt, bei denen die Behörde durch extern bestellte Prozessbevollmächtigte vertreten wurden (bitte nach den Jahren, in denen Kosten in solchen Fällen angefallen sind, aufschlüsseln und die Gesamtsumme angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 9. April 2024

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass weder der Bund noch die den Behörden des Bundes unterstellten Behörden Rechtsstreitigkeiten gegen die Partei des Fragestellers eingeleitet haben. Daher sind im abgefragten Zeitraum auch keine entsprechenden Kosten entstanden.

Soweit Kosten für die Rechtsverteidigung gegen Klagen beziehungsweise Anträge der Partei Alternative für Deutschland (AfD) oder der AfD-Bundestagsfraktion verausgabt wurden, findet der Informationsanspruch

des Parlaments im Übrigen eine Grenze in den Grundrechten Dritter, die bei einer Bekanntgabe der begehrten Information durch die Bundesregierung verletzt würden (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 21. Oktober 2014 – 2 BvE 5/11 –, BVerfGE 137, 185, 243 mit weiteren Nachweisen). Bei der Höhe der verauslagten Finanzmittel für extern bestellte Prozessbevollmächtigte handelt es sich um ein durch Artikel 12 des Grundgesetzes geschütztes Geschäftsgeheimnis, das nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich ist und an deren Nichtverbreitung die extern bestellten Prozessbevollmächtigten ein berechtigtes Interesse haben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

68. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (Gruppe BSW) Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Bundesrepublik würden nach Kenntnis der Bundesregierung von einer Erhöhung des Mindestlohns auf 14 Euro monetär profitieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 12. April 2024

Aktuelle Informationen zu den Bruttostundenverdiensten liegen aus der Verdiensterhebung des Statistischen Bundesamtes, April 2023, vor. Aufgrund der Ausnahmeregelungen beim Mindestlohn werden Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Minderjährige bei den Auswertungen zum Mindestlohn ausgeschlossen. Nach dieser Vorgehensweise wiesen 8.379.000 mindestlohnberechtignte Beschäftigungsverhältnisse einen Bruttostundenverdienst unter 14 Euro auf.

69. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (Gruppe BSW) Bei wie vielen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Bundesrepublik liegt der Verdienst zwischen dem derzeitigen Mindestlohn von 12,41 Euro und 14 Euro (Stichtag: 4. April 2024)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 12. April 2024

Endgültige Ergebnisse zu den Bruttoverdiensten des Jahres 2024 bzw. des Stichmonats April 2024 liegen dem Statistischen Bundesamt noch nicht vor. Eine Auswertung zu den Bruttoverdiensten, unter Berücksichtigung des aktuellen Mindestlohns von 12,41 Euro seit Januar 2024, ist daher nicht möglich.

70. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(Gruppe BSW)
- Wie viele Personen, die seit 2015 in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, gehen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach (bitte aufschlüsseln für die Altersgruppen 18 bis 25 Jahre, 25 bis 49 Jahre und 49 bis 67 Jahre und für Männer und Frauen getrennt angeben), und wie viele Asylbewerber, die seit 2015 nach Deutschland gekommen sind, sind seit ihrer Ankunft lange Zeit auf Sozialleistungen angewiesen (darunter länger als zwei Jahre, länger als vier Jahre, länger als sechs Jahre und durchgehend, bitte absolut und prozentual angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 11. April 2024**

Der Bundesregierung liegen aus den amtlichen Statistiken keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Weder die Statistik der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der Bundesagentur für Arbeit noch die Leistungsstatistiken der Grundsicherung nach dem Zweiten bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder die Statistik zum Asylbewerberleistungsgesetz unterscheiden in ihren Ergebnissen nach dem Zeitpunkt einer Asylantragstellung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

71. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung (durch eigene oder fremde Erkenntnisse) Angaben zur Anzahl des Einsatzes von Chemiewaffen im Ukraine-Krieg vor (bitte nach Datum, Konfliktpartei und Anzahl der Opfer aufschlüsseln; vgl. www.rnd.de/politik/nutzt-russland-chemiewaffen-ukrainische-front-soldaten-werfen-gaseinsatz-vor-A4GTWWKETJLT-PNDXXY3BOCDTBQ.html sowie www.agenzia.nova.com/de/news/le-autorita-russe-di-zaporizhzhia-denunciano-un-attacco-con-armi-chimiche-daparte-ucraina/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 9. April 2024**

Der Bundesregierung liegen ausschließlich Hinweise aus öffentlichen Quellen zum Einsatz von Unruhebekämpfungsmitteln wie Tränen- und Reizstoffen im Rahmen des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine vor, deren Einsatz ein Verstoß gegen Artikel I (5) des Chemiewaffenübereinkommens ist. Zur zeitlichen und räumlichen Verortung der Vorfälle sowie möglichen Opferzahlen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

72. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)

Welche konkreten Arbeitsleistungen wurden jeweils hinsichtlich der 22 Nebentätigkeiten, die seit Beginn der Amtszeit der Bundesregierung im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) von Mitgliedern der Leitungsebene ab der Ebene der Referatsleitung angezeigt wurden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 19, Plenarprotokoll 20/159), nämlich für Berliner Stadtreinigung AöR, Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA), Verlag C. H. Beck oHG, Hochschule Niedersachsen, Hochschule des Bundes, Fachbereich Sozialversicherungsrecht, Carl Heymanns Verlag (2x), Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst, W. Kohlhammer-Verlag GmbH (6x), Verlag Erich Schmidt, ZRP-Redaktion, Verlag C. H. Beck oHG, DVNW Deutsch Vergabernetzwerk GmbH – Haus der Bundespressekonferenz, Deutsche Flugsicherung GmbH (2x), Kassenärztlicher Notdienst Malteser Bonn, Fritz Schmidt GmbH und Fun Fitness, gegenüber der Bundesregierung angezeigt, und welche Einkünfte wurden nach Kenntnis des BMVg mit diesen 22 Nebentätigkeiten insgesamt erzielt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 10. April 2024

Bei den 22 angezeigten Nebentätigkeiten handelt es sich um:

- drei Mitgliedschaften in einem Aufsichtsrat,
- eine nebenamtliche Dozententätigkeit,
- eine nebenamtliche Tätigkeit als Lehrbeauftragter,
- eine nebenamtliche Tätigkeit als Korrektor von Klausuren,
- zwölf schriftstellerische Tätigkeiten,
- eine Vortragstätigkeit im Rahmen einer Veranstaltung,
- eine nebenamtliche Tätigkeit als Rettungssanitäter,
- eine Nebenbeschäftigung als Fitnesstrainer.

Nach Kenntnis des Bundesministeriums der Verteidigung wurden mit diesen Nebentätigkeiten Einkünfte in Höhe von insgesamt 5.223,18 Euro erzielt.

73. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)

Wird die Bundesregierung im laufenden Jahr die Duldungspflicht für Soldaten der Bundeswehr aufheben, wonach diese sich auch gegen das Corona-Virus impfen lassen müssen, und wenn nicht, aus welchen Gründen hält sie an einer verpflichtenden Corona-Impfung für Soldaten fest?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 8. April 2024**

Eine Aussage zur Aufhebung der Duldungspflicht bezüglich der Impfung SARS-CoV-2 im laufenden Jahr ist nicht möglich, da die zukünftige epidemiologische Entwicklung im Hinblick auf das Infektionsgeschehen nicht vorhergesagt werden kann.

Die aktuelle Bewertung vor allem unter Berücksichtigung der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr und des gruppenbezogenen Gesundheitsschutzes führt gegenwärtig zu dem Ergebnis, dass nach fachlicher Einschätzung die Aufrechterhaltung der Duldungspflicht auch weiterhin angezeigt ist.

74. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (Gruppe Die Linke) Hat die Bundesregierung Kenntnis von sich bereits in der Ukraine aufhaltenden NATO-Soldaten gemäß der Aussage des polnischen Außenministers Radoslaw Sikorski, und sind unter diesen Soldaten auch deutsche Staatsangehörige (Quelle: Frankfurter Allgemeine, 21. März 2024, S. 2)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 8. April 2024**

Die Bundesregierung ist im ständigen und engen Austausch mit ihren Partnern, um die Ukraine weiter bestmöglich bei der Verteidigung gegen den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg zu unterstützen. Dieser Austausch ist vertraulich; daher äußert sich die Bundesregierung über den Inhalt des Austausches nicht. Im Übrigen liegt das staatliche Handeln dieser Partner zur Unterstützung der Ukraine nicht im Verantwortungsbereich der Bundesregierung.

Hinsichtlich einer Präsenz deutscher Soldatinnen und Soldaten in der Ukraine wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 83 auf Bundesdrucksache 20/10565 verwiesen.

75. Abgeordneter **Sören Pellmann** (Gruppe Die Linke) Wie viele Waffen wurden seit 1. Januar 2022 nach Kenntnis der Bundesregierung über den Flughafen Leipzig/Halle in die Ukraine oder in andere an die Ukraine oder den Westen Russlands grenzende Nachbarstaaten transportiert (bitte getrennt nach Ländern auflisten), und wie viele Starts waren zu diesem Zweck am Flughafen Leipzig/Halle quartalsweise notwendig (bitte quartalsweise nach Nachtflügen und keine Nachtflüge auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 8. April 2024**

Die Bundesregierung verweist auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 150 in Bundestagsdrucksache 20/2170. Seit der

Beantwortung sind nach Kenntnis der Bundesregierung keine weiteren Transporte im Sinne der Fragestellung erfolgt.

76. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Auf welchen Erkenntnissen beruht die Aussage von Bundeswehr-Generalinspekteur Carsten Breuer, Deutschland habe „fünf bis acht Jahre Zeit“, eine Raketenabwehr gegen einen möglichen russischen Angriff vorzubereiten (www.zeit.de/news/2024-03/22/generalinspekteur-breuer-fordert-aufbau-von-raketenabwehr)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 11. April 2024

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung zu Frage 73 auf Bundestagsdrucksache 20/10022 und zu Frage 75 auf Bundestagsdrucksache 20/10170 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

77. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung ein vollständiges Zuchtverbot für den Dackel und andere kurzbeinige Rassen, den Boxer oder quasi jede (auch moderat) brachycephale Rasse, die in ihrem Phänotyp nicht dem des Wolfes entsprechen, wie dies die Regelungen in § 11b Absatz 1a des Referentenentwurfs zum Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes nahelegen, und falls nein, wie wird gewährleistet, dass die genannte Regelung nicht diese Rechtswirkung entfaltet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 8. April 2024

Das Tierschutzgesetz enthält bereits in der geltenden Fassung ein Qualzuchtverbot. Die Regelungen zur Qualzucht wurden erstmals im Jahr 1986 eingeführt und zuletzt im Jahr 2013 konkretisiert. Die Regelung adressiert Individuen und nicht Rassen. Dies wird auch durch die im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes vorgesehene Konkretisierung nicht verändert. Im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes ist vorgesehen, die seit langem geltende Regelung mit Absatz 1a um eine nicht abschließende Liste an Symptomen zu ergänzen, deren Ursache erblich bedingte Veränderungen von Körperteilen oder Organen sein können. Das geltende Qualzuchtverbot wird damit konkretisiert, ohne in seinem Anwendungsbereich verändert zu werden.

78. Abgeordnete
Ina Latendorf
(Gruppe Die Linke)
- Plant die Bundesregierung im Rahmen der Agrarpolitik der Europäischen Union, dass die Ausnahmen von den Standards für den „Guten Landwirtschaftlichen und Ökologischen Zustand“ (GLÖZ), vor allen Dingen in den Kriterien GLÖZ 6–8, Ausnahmen bleiben und die Kriterien zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder vollumfänglich in Kraft treten, und wenn ja, mit welchen Maßnahmen wird dies sichergestellt, und zu wann (Quelle: www.agrarheute.com/politik/eu-agrarministerstreichen-agrarbueroekratie-zusammen-oezdemir-zieht-618280)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 8. April 2024

Am 13. Februar 2024 verabschiedete die Europäische Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/587 eine Ausnahmeregelung, die es den EU-Mitgliedstaaten erlaubt, Landwirtinnen und Landwirten für das Antragsjahr 2024 größere Flexibilität bei der Einhaltung von GLÖZ 8 zu gewähren. Deutschland nutzt diese Option. Die Bundesregierung hat hierfür die Zweite GAP – Ausnahme-Verordnung vorgelegt. Der Bundesrat hat dieser am 22. März 2024 zugestimmt. Die Verkündung ist für den 10. April vorgesehen. Zudem präsentierte die Kommission am 15. März 2024 Änderungsvorschläge für die Verordnungen (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116, die auch Anpassungen der GLÖZ-Standards 6, 7 und 8 über das Jahr 2024 hinaus vorsehen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit der Europäische Rat und das Europäische Parlament diesen Änderungsvorschlägen zustimmen werden.

79. Abgeordneter
Hans-Jürgen Thies
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung den Einsatz von Drohnen, die durch ihre Förderung zur Kitzrettung beschafft wurden, auch hinsichtlich ihrer potenziellen Effizienzsteigerung bei der Jagdausübung (z. B. beim Aufspüren und zur Nachverfolgung von Schalenwild im Rahmen einer Bewegungsjagd)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 12. April 2024

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion CDU/CSU „Förderung der drohnengebundenen Rehkitzrettung“ (Bundestagsdrucksache 20/5873 vom 27. Februar 2023), insbesondere auf die Antworten zu den Fragen 13e und 13f sowie 14, S. 6, wird verwiesen.

80. Abgeordneter
Dr. Oliver Vogt
(CDU/CSU)

Weshalb stellt die Bundesregierung im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Ersten Verordnung zur Änderung der Agrarorganisationen- und Lieferketten-Verordnung im Bereich des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft eine Maximalschätzung von einmalig 7.451.280 Euro und fortan jährlich 2.980.512 Euro fest, wenngleich Wirtschaftsvertreter von jährlichen Kosten von etwa 100 Mio. Euro alleine für die Rückversicherung der Milchpreisbindung über Termingeschäfte ausgehen, und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus diesem Umstand für ihr eigenes Handeln?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 8. April 2024

Die Annahme, dass Wirtschaftsvertreter von jährlichen Kosten von etwa 100 Millionen Euro alleine für die Rückversicherung der Milchpreisbindung über Termingeschäfte ausgehen, ist nicht nachvollziehbar. Fraglich ist, ob es sich hierbei um Kosten im Sinne der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes handelt.

Die im Verordnungsentwurf enthaltenen Berechnungen basieren auf fundierten Schätzungen über die Wirkung der dortigen Regelungen auf den Erfüllungsaufwand. Dieser wird sich für die Wirtschaft weitestgehend auf die Erarbeitung, Fortschreibung und Vereinbarung von Preis-Mengen-Bezügen beschränken. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die inhaltliche Ausgestaltung eines Angebotes über einen Preis-Mengen-Bezug zwischen den Vertragspartnern frei verhandelbar ist. Eine Absicherung über die in der Frage einzig in Bezug genommenen Termingeschäfte ist nicht zwingend. Dies geht auch aus den in § 23b Absatz 5 des Verordnungsentwurfes enthaltenen Regelbeispielen für eine inhaltliche Ausgestaltung eines Preis-Mengen-Bezuges hervor. Lediglich eines von vier exemplarisch aufgeführten Fallbeispielen nennt die Vermittlung eines Preisabsicherungsgeschäfts mittels Termingeschäften. Grundsätzlich handelt es sich um eine nicht abschließende Aufzählung. Dieser Gestaltungsspielraum lässt erwarten, dass die jeweiligen Rohmilchabnehmerinnen und -abnehmer unterschiedliche Modelle wählen und anbieten werden. Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands wurden Erfahrungswerte für Entwicklung, Implementierung und Ausführung von Modellen gewürdigt und einbezogen.

Die Bundesregierung sieht daher keine Veranlassung zur Anpassung der Berechnung.

81. Abgeordneter
Dr. Oliver Vogt
(CDU/CSU)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zum Vorschlag des Deutschen Bauernverbands zur Einführung eines EU-weit (EU: Europäische Union) einheitlichen branchenspezifischen Mindestlohns für den Sektor der Landwirtschaft (www.bauernverband.de/fileadmin/user_upload/dbv/pressemitteilungen/2024/KW_13/019_Anlage_DBV-Forderungen_zu_Entlastungen_der_Landwirtschaft_und_zum_Buerokratieabbau.pdf, S. 6) vor dem Hintergrund der Wettbewerbsvorteile europäischer Wettbewerber in personalintensiven Bereichen der Landwirtschaft, wie der Gemüse- oder Sonderkulturproduktion?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 9. April 2024

Die vom Deutschen Bauernverband geforderte Einführung eines EU-weit einheitlichen branchenspezifischen Mindestlohns für den Sektor der Landwirtschaft zielt darauf ab, die Höhe der für den Sektor der Landwirtschaft geltenden Mindestlöhne in der Europäischen Union zu vereinheitlichen. Einem solchen Vorgehen stehen nach Auffassung der Bundesregierung europarechtliche Bedenken entgegen. Die Festlegung eines Lohnniveaus fällt grundsätzlich unter das Recht der Sozialpartner auf nationaler Ebene. Dementsprechend liegt die Zuständigkeit primär auf mitgliedstaatlicher Ebene. Vor diesem Hintergrund setzt auch die Richtlinie (EU) 2022/2041 vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union lediglich einen Rahmen, den nach nationalem Recht festgelegte Mindestlöhne einhalten müssen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

82. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Inwieweit hat die Bundesregierung Hinweise, dass die durch „Demokratie leben“ geförderten gemeinnützigen Vereine den Kampf auch gegen die Alternative für Deutschland (AfD) führen und inwieweit dadurch ihre Neutralitätspflicht verletzen (vgl. <https://reitschuster.de/post/das-netzwerk-um-correctiv-alles-bekaempfen-was-rechts-ist/>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 12. April 2024

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Hinweise vor.

83. Abgeordnete
Anne Janssen
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung eine neue Förderrichtlinie für die Weiterführung des Programms Garantiefonds Hochschule zu erlassen, wenn ja, wann soll die neue Richtlinie veröffentlicht werden und in Kraft treten, und wenn nein, bitte erläutern warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 12. April 2024

Ja, es ist geplant neue Richtlinien Garantiefonds Hochschule (RL-GF-H) zu erlassen.

Die RL-GF-H laufen jedoch bereits zum 31. Mai 2024 aus und der Zeitraum von der Verabschiedung des Haushalts 2024 bis zum Auslaufen der Richtlinien ist zu kurz, um neue Richtlinien zu erlassen.

Deshalb hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Überbrückung des Zeitraums, bis neu erarbeitete RL-GF-H in Kraft treten können, ein Verfahren zur Verlängerung der aktuell gültigen Richtlinien ab dem 1. Juni 2024 eingeleitet.

84. Abgeordneter
Stephan Mayer
(**Altötting**)
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, den im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Elterngeldanspruch für Pflegeeltern (Kapitel V. „Chancen für Kinder, starke Familien und beste Bildung ein Leben lang“, S. 79) zeitnah einzuführen, wenn ja wann und wenn nicht, aus welchen Gründen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 9. April 2024

Innerhalb der Bundesregierung wird die Einführung eines Elterngeldanspruchs für Pflegeeltern derzeit geprüft. Der Meinungsbildungsprozess der Bundesregierung ist noch nicht abgeschlossen.

85. Abgeordneter
Sören Pellmann
(Gruppe Die Linke)
- Kennt die Bundesregierung die aktuellen Daten des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zur Kinderarmut (veröffentlicht am 26. März 2024), und teilt sie die gemachten Befunde, und wenn die Bundesregierung eigene Daten zu diesem Thema hat, diese bitte anzeigen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 9. April 2024

Der Bundesregierung ist die Veröffentlichung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes vom 26. März 2024 samt den ihr zugrundeliegenden Daten des Mikrozensus bekannt. Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 100 auf die Bundestagsdrucksache 20/8261, S. 73 verwiesen.

86. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, welche Vertreter der Bundesregierung bzw. Staatssekretäre Verantwortung für die Genehmigung bzw. die Freigabe der Gelder im Jahr 2022 für das Programm von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Lisa Paus hatten (www.focus.de/politik/deutschland/wir-haben-vieles-durchgewunken-182-millionen-fluessen-in-gruenes-anti-rechts-programm-jetzt-packt-insid-erin-aus_id_259813999.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 10. April 2024**

Der Deutsche Bundestag stellt mit dem Haushaltsgesetz den Haushaltsplan fest, in welchem alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes eingestellt werden (Artikel 110 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes). Hier finden sich auch im Einzelplan 1702 684 04 die Ausgaben für das Bundesprogramm „Demokratie leben!“.

Gemäß § 3 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) ermächtigt der Haushaltsplan die Verwaltung, d. h. das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Der Haushaltsgesetzgeber trifft insofern durch die Festlegung des Zwecks und der Höhe der Ausgaben die Entscheidung über die zu erfüllenden öffentlichen Ausgaben und die dafür bereitgestellten Mittel.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

87. Abgeordnete
Dr. Christina Baum
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, warum die Ständigen Gäste und Teilnehmer aus dem Robert-Koch-Institut (RKI) im Protokoll der 106. Sitzung der Ständigen Impfkommission (STIKO) nicht mehr namentlich erwähnt sind, und welcher Grund für die Nichtnennung beziehungsweise Schwärzung der Namen vorliegt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 10. April 2024**

Der Verzicht auf die namentliche Erwähnung von Teilnehmern, die keine STIKO-Mitglieder sind, dient dem Schutz der Rechte der betroffenen Personen.

88. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Seit wann waren der Bundesregierung die gesundheitlichen Risiken von mRNA-Impfungen bekannt, und wann erhielt die Bundesregierung die Information zu den ersten schwerwiegenden Impfnebenwirkungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 11. April 2024

Informationen zu den zum Zeitpunkt der Zulassung bekannten Risiken und Nebenwirkungen sowie Erkenntnisse zur Häufigkeit ihres Auftretens, die sich aus den vorgelegten Ergebnissen aus den klinischen Prüfungen ergaben, wurden mit der Zulassung der mRNA COVID-19-Impfstoffe in den Produktinformationstexten veröffentlicht.

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) hat mit Beginn der nationalen Impfkampagne am 27. Dezember 2020 alle an das PEI berichteten Verdachtsfälle von Nebenwirkungen registriert und

bewertet. Entsprechende Übersichten und neue Erkenntnisse wurden auf der Internetseite des PEI in den regelmäßigen Sicherheitsberichten veröffentlicht. Der erste Sicherheitsbericht erschien am 4. Januar 2021 (<https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-bis-31-12-20.pdf>).

89. Abgeordneter **Thomas Dietz** (AfD) Welche Kostensteigerungen beziehungsweise Einnahmevermindernungen sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung die Ursache für die voraussichtlich zu erwartenden Beitragserhöhungen bei der gesetzlichen Krankenversicherung sowie Pflegeversicherung für 2025 (z. B. Presseinformation der DAK, Tagesschaubericht vom 29. März 2024 unter www.tagesschau.de/wirtschaft/krankenkassen-beitraege-100.html), und plant die Bundesregierung Maßnahmen zur Verhinderung dessen, wenn ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 12. April 2024

Auf Basis der Prognose des GKV-Schätzerkreises nach § 220 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) hat das Bundesministerium für Gesundheit den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz für das Jahr 2024 um 0,1 Prozentpunkte auf 1,7 Prozent angehoben. Für eine Einschätzung der Finanzentwicklung der GKV im Jahr 2025 sind die Beratungen des GKV-Schätzerkreises im Oktober 2024 maßgeblich und insoweit abzuwarten. Auf Basis der dann vorliegenden aktuellen Datengrundlagen (u. a. Rechnungsergebnisse der GKV für das Jahr 2023 und 1. Halbjahr 2024 sowie gesamtwirtschaftliche Eckwerte der Bundesregierung) erfolgt eine aktualisierte Prognose der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung des Jahres 2024 und erstmalige Prognose für das Jahr 2025.

Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) wurde zur Absicherung bestehender Leistungsansprüche und der im Rahmen der Reform vorgesehenen Leistungsanpassungen der allgemeine Bei-

tragssatz zur SPV zum 1. Juli 2023 moderat um 0,35 Prozentpunkte angehoben. Durch die Beitragssatzanhebung ergab sich für das Gesamtjahr 2023 ein Überschuss von 1,78 Milliarden Euro. Angesichts der voraussichtlich weiter deutlich steigenden Zahl der Pflegebedürftigen und der Unsicherheiten mit Blick auf die wirtschaftliche Entwicklung bleibt derzeit noch abzuwarten, wie sich die Jahresabschlüsse in diesem Jahr und den Folgejahren entwickeln. Unter Leitung des Bundesministeriums für Gesundheit sollen bis zum 31. Mai 2024 Empfehlungen für eine stabile und dauerhafte Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung vorgelegt werden. Bei der Erarbeitung der Empfehlungen sind das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und auch die Länder beteiligt. In diesem Prozess soll auch die rechnerisch zu erwartende Entwicklung der Beitragssätze der sozialen Pflegeversicherung betrachtet werden. Den Ergebnissen kann hier nicht vorgegriffen werden.

90. Abgeordneter
Ates Gürpınar
(Gruppe Die Linke)
- Inwiefern ist die Bundesregierung ihrer im Eckpunktepapier von Bund und Ländern zur Krankenhausreform vom 10. Juli 2023 (www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Krankenhausreform/Eckpunktepapier_Krankenhausreform.pdf) getroffenen Zusage nachgekommen, „sobald dies möglich ist, eine Abschätzung zu den Folgen der Finanzreform darzustellen. Den Ländern werden hierzu geeignete Auswirkungsanalysen und Modellrechnungen zur Verfügung gestellt, die konkrete, nachvollziehbare Zahlen enthalten sowie einen Ländervergleich zum Vorhaltevolumen“, und falls das Versprechen bisher nicht eingelöst wurde, aus welchen Gründen hat die Bundesregierung bisher nach der Einigung über das Eckpunktepapier keine geeigneten Auswirkungsanalysen und Modellrechnungen über die Auswirkungen der von ihr geplanten Reform der Krankenhausfinanzierung vorlegen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 12. April 2024

Im Verlauf der Beratungen mit den Ländern und den Koalitionsfraktionen zum Eckpunktepapier für die Krankenhausreform wurden im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit Simulationen zur Beschreibung der Auswirkungen der Reformpläne auf die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen (Folgenabschätzung) durchgeführt und gemeinsam mit den Beteiligten erörtert. Weitere Simulationen befinden sich in Planung.

91. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass sich alle Gesellschafter der Gematik GmbH, mit Ausnahme des Bundesministeriums für Gesundheit, wegen schwerwiegender Datenschutzbedenken gegen die Einführung des CardLink-Verfahrens und uneinheitlicher Smartphone-Apps ausgesprochen haben (www.pharmazeutische-zeitung.de/bsi-hat-bedenken-gegen-card-link-145927)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 10. April 2024

Bei CardLink handelt es sich um ein Verfahren, bei dem das Smartphone einer Kundin oder eines Kunden einer Apotheke als Lesegerät genutzt wird, um ein E-Rezept mittels der elektronischen Gesundheitskarte einzulösen. Es entspricht somit dem Verfahren zum Einlösen eines E-Rezeptes mittels elektronischer Gesundheitskarte und dem Lesegerät der Apotheke.

Das Verfahren wurde mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik einvernehmlich abgestimmt und auf deren Anregung mit zusätzlichen Sicherheitsfunktionen (z. B. Bindung an eine deutsche SIM-Karte) versehen.

Es bietet Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, von zu Hause aus E-Rezepte einzulösen. Dies kann insbesondere für körperlich eingeschränkte bzw. bettlägerige Patientinnen und Patienten sowie für Patientinnen und Patienten in ländlichen Regionen eine Erleichterung darstellen.

CardLink stellt eine Übergangstechnologie für einen Zeitraum von etwa 1,5 Jahren dar. Ziel ist es, den digitalen Zugang zur Einlösung von E-Rezepten und weiteren digitalen Gesundheitsanwendungen wie der „ePA für alle“ vollständig durch die Nutzung der GesundheitsID abzubilden. Das Bundesministerium für Gesundheit wird die Nutzung dieser Übergangstechnologie eng beobachten.

92. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- Ist das Bundesministerium für Gesundheit der Ansicht, dass die Richtlinie der Bundesärztekammer zur Feststellung des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls aus dem Jahr 2022 (www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/The_men/Medizin_und_Ethik/RichtlinieIHA_FuenfteFortschreibung.pdf) in Bezug auf den Ausfall der Funktion „des Kleinhirns“ (vgl. §§ 3 Absatz 2 Nummer 2 und 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Transplantationsgesetzes) begründet ist, und diesbezüglich die „Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft“ nachvollziehbar dargelegt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 10. April 2024**

Die Bundesärztekammer stellt gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Transplantationsgesetzes (TPG) den Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft in Richtlinien fest für die Regeln zur Feststellung des Todes nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 TPG und die Verfahrensregeln zur Feststellung des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 TPG einschließlich der dazu jeweils erforderlichen ärztlichen Qualifikation. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens prüft das Bundesministerium für Gesundheit, ob die Richtlinie verfahrensgemäß einwandfrei zustande gekommen ist und ob die Richtlinie begründet ist und ob die Feststellung des Standes der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft nachvollziehbar dargelegt wurden (§ 16 Absatz 2 Satz 2 TPG). Ist dies der Fall, ist die Richtlinie zu genehmigen.

Die Fünfte Fortschreibung der Richtlinie wurde am 8. Juli 2022 vom Bundesministerium für Gesundheit genehmigt.

93. Abgeordnete
Anne Janssen
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass es bundesweit tausende Verstöße gegen die Masern-Impfpflicht in Gemeinschaftseinrichtungen gibt, und dass diese kaum sanktioniert werden, wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diese Situation (vgl. www.weser-kurier.de/bremen/politik/fast-5000-verstoesse-gegen-masern-impfpflicht-in-bremen-doc7ucp2l2h2v5aue1019r)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 10. April 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über einzelne Verstöße gegen die in § 20 Absatz 8 bis 13 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geregelten Pflichten und die Gesamtzahl der Verstöße vor. Der Vollzug der Regelungen obliegt den Ländern. Ebenso liegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 73 Absatz 1a Nummer 7a bis 7d IfSG in der Zuständigkeit der Länder. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt gemäß § 47 Absatz 1 Satz 1 OWiG im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde.

94. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Seit wann ist der Bundesregierung der in „Welt“-Online dargestellte (www.welt.de/politik/deutschland/plus250755780/Corona-Die-Robert-Koch-Institut-Protokolle-und-wie-die-Politik-die-Wissenschaft-ignorierte.html) Umstand bekannt, dass es aufgrund massenhaften Betruges in Corona-Testzentren dazu gekommen sei, „dass die täglich gemeldeten Infektionszahlen völlig verzerrt und als Grundlage für politische Entscheidungen völlig ungeeignet waren“, und was waren die Schlussfolgerungen hieraus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 8. April 2024**

Die Darstellung in der Zeitung „Die WELT“, dass die „täglich gemeldeten Infektionszahlen völlig verzerrt“ waren, ist nicht zutreffend. Daten aus den Corona-Testzentren, die nur auf positiven Antigennachweisen beruhen, sind nicht in die vom Robert Koch-Institut (RKI) gemäß Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erfassten und veröffentlichten COVID-19-Fallzahlen eingegangen.

Generell wurden zur Beurteilung der epidemiologischen Situation in der COVID-19-Pandemie verschiedene Indikatoren bzw. Kennzahlen aus mehreren Surveillancesystemen in den Bereichen Infektionsgeschehen, Krankheitsschwere und Belastung des Gesundheitssystems gemeinsam betrachtet und analysiert (vgl. auch www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/29/Art_02.html).

95. Abgeordnete **Kathrin Vogler**
(Gruppe Die Linke)
- Inwiefern wird die Bundesregierung den im Koalitionsvertrag (S. 95) geschlossenen Vereinbarungen zur Prüfung einer Reform des am 24. Juni 2020 in Kraft getretenen Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen nachkommen, und inwiefern fließen darin die Ergebnisse der Studie (www.liebesleben.de/fachkraefte/studien-standards-qualitaetssicherung/queer-in-deutschland-wissen-und-erfahrungen-zu-konversionsbehandlungen/) der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung aus dem Jahr 2023 und des neuerlichen Appells eines breiten zivilgesellschaftlichen Bündnisses (www.lsvd.de/de/ct/11463-Konversionsmassnahmen-wirkungsvoll-unterbinden) mit ein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 9. April 2024**

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP heißt es „Wir werden die Strafausnahmen in § 5 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen aufheben und ein vollständiges Verbot auch von Konversionsbehandlungen an Erwachsenen prüfen“. Das Ergebnis der Prüfung bleibt abzuwarten. Die Erkenntnisse aus der genannten Studie werden dabei berücksichtigt. An sie gerichtete Stellungnahmen nimmt die Bundesregierung zur Kenntnis.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

96. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Hat die Deutsche Bahn AG (DB AG) nach Kenntnis der Bundesregierung als Eigentümerin der DB AG den Aufsichtsrat der DB AG darüber vollständig in Kenntnis gesetzt, dass durch die Unterzeichnung der Trilateralen Vereinbarung (Trila) 2020 zwischen DB AG, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Rahmen der damaligen Eigenkapitalerhöhung vertraglich vereinbart wurde, dass damit auch alle drei Bausteine des „Digitalen Knoten Stuttgart“ (DKS) durchfinanziert sind, die damals übertragenen Eigenmittel für die Umsetzung aller drei Bausteine des DKS genutzt werden müssen und damit die DB AG auch Eigenmittel in der mittelfristigen Finanzplanung, die im Aufsichtsrat der DB AG am 20. März 2024 beschlossen wurde, hätte aufnehmen müssen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 12. April 2024

Die erbetenen Informationen konnten von der Deutschen Bahn AG nicht in der für eine Schriftliche Frage im parlamentarischen Fragewesen zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden. Sobald die nötigen Informationen vorliegen, wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Antwort nachreichen.

97. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Entscheidungen der entsprechenden Gremien wurden bei den Schienenprojekten mit Finanzierungsvereinbarung unter Gremienvorbehalt jeweils getroffen (bitte für jedes Projekt, das unter Gremienvorbehalt steht, gemäß aktuellem Stand, auf jeden Fall inklusive der Aufsichtsratsitzung vom 20. März 2024, aufführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 12. April 2024

Die erbetenen Informationen konnten von der Deutschen Bahn AG nicht in der für eine Schriftliche Frage im parlamentarischen Fragewesen zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden. Sobald die nötigen Informationen vorliegen, wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Antwort nachreichen.

98. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU)
- Über welche Bahnstrecken werden nach Kenntnis der Bundesregierung die 40 Güterzüge pro Tag je Fahrtrichtung, die während der Sperrung der Rheintalbahn im Sommer 2024 über das Elsass umgeleitet werden können (vgl. Drucksache 17/6183 des Landtags Baden-Württemberg, www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/6000/17_6183_D.pdf), aus dem Elsass kommend ab Wörth (Rhein) weiterfahren (bitte nach Anzahl der Güterzüge pro Bahnstrecke aufschlüsseln), und inwiefern wurden die betreffenden Kommunen über die geplanten Umleitungsverkehre informiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 12. April 2024

Die erbetenen Informationen konnten von der Deutschen Bahn AG nicht in der für eine Schriftliche Frage im parlamentarischen Fragewesen zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden. Sobald die nötigen Informationen vorliegen, wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Antwort nachreichen.

99. Abgeordneter
Dr. Jonas Geissler
(CDU/CSU)
- Inwieweit erwägt die Bundesregierung „Telematikfahren“ (autonomes Fahren) in den deutschen Rechtsrahmen zu integrieren, und wo genau soll dieses dann geregelt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 12. April 2024

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr plant das Führen eines Kraftfahrzeugs mit ferngesteuerter Fahrfunktion auf die bereits im Straßenverkehrsgesetz (StVG) verankerte Ermächtigungsgrundlage des § 6 Absatz 1 Nummer 18 StVG zu stützen und somit einen wesentlichen Aspekt dieser neuen Art der Fahrzeugführung in einer befristeten Rechtsverordnung zu regeln.

100. Abgeordneter
Dr. Jonas Geissler
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung die Förderlandschaft für autonomes Fahren unter anderem als Konsequenz des Ausstiegs des Autoherstellers ZF umzustrukturieren (Quelle: www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/friedrichshafen/zf-friedrichshafen-verabschiedet-sich-von-shuttle-strategie-100.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 11. April 2024

Nein.

101. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(Gruppe Die Linke)
- Welche Auswirkungen sind nach Auffassung der Bundesregierung durch eine Erhöhung der Trassenutzungsentgelte durch die Infrastrukturgesellschaft DB InfraGo (www.dekra.net/de/db-infrag-o-plant-erhoehung-der-trassenpreise/) auf das erweiterte Fernverkehrsnetz und hier insbesondere auf IC- und ICE-Verbindungen zu erwarten, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Ankündigung für die Planung zur Bundesförderung der Trassenpreise?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 11. April 2024

Die Entgeltentwicklung ist der Bundesregierung bekannt. Sie prüft derzeit, ob und wenn ja, welche Konsequenzen aus dem Sachverhalt zu ziehen sind.

102. Abgeordneter
Stephan Mayer
(Altötting)
(CDU/CSU)
- Auf welchen Streckenabschnitten der Bundesautobahn A 94 sind in den vergangenen zehn Jahren Reparatur-, Instandhaltungs- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt worden (bitte unter Angabe der jeweiligen Dauer sowie der angefallenen Kosten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 12. April 2024

Nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes sind auf der Autobahn A 94 zwischen den Autobahnenden München-Steinhausen und Markt sowie auf dem Teilstück der Umfahrung Malching in Niederbayern in den letzten 10 Jahren folgende Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt worden:

2017–2019:

Ersatzneubau Kreuzungsbauwerk A 94/A 99, Gesamtbaukosten 26,3 Mio. Euro einschließlich Verkehrssicherung.

2018:

Deckenerneuerung zwischen AK München-Ost und der AS München-Riem Richtungsfahrbahn München auf einer Länge von 5 Kilometern, Gesamtbaukosten 2,7 Mio. Euro einschließlich Markierung und Verkehrsführung.

2019:

Deckenerneuerung AS Neuötting-Ost–AS Burghausen, beide Richtungsfahrbahnen auf einer Länge von 6 Kilometern, Bestandteil der Betreiberstrecke, der ÖPP-Auftragnehmer ist 30 Jahre für die Autobahn verantwortlich und schuldet hierzu in Bezug auf den Zustand des Fahrbahnoberbaus einen bestimmten Mindestzustand. Im Gegenzug erhält er eine

monatliche Vergütung, deren Höhe auch von der Verfügbarkeit der Strecke abhängig ist. Einzelne Maßnahmen werden dabei nicht vergütet.

2019:

Deckenerneuerung München-Am Moosfeld–AS Feldkirchen-Ost, Fahrtrichtung München auf einer Länge von 6 Kilometern, Gesamtkosten 5 Mio. Euro.

2020:

Deckenerneuerung AS München-Riem bis AK Ost in Fahrtrichtung Passau auf einer Länge von 4,8 Kilometern, Baukosten 3,2 Mio. Euro, einschließlich Markierung und Verkehrsführung.

2020:

Deckenerneuerung AS Mühldorf-West–AS Neuötting, beide Richtungsfahrbahnen auf einer Länge von 21 Kilometern, Bestandteil der Betreiberstrecke, der ÖPP-Auftragnehmer ist 30 Jahre für die Autobahn verantwortlich und schuldet hierzu in Bezug auf den Zustand des Fahrbahnoberbaus einen bestimmten Mindestzustand. Im Gegenzug erhält er eine monatliche Vergütung, deren Höhe auch von der Verfügbarkeit der Strecke abhängig ist. Einzelne Maßnahmen werden dabei nicht vergütet.

2021:

Deckenerneuerung AS Forstinning–AS Hohenlinden, beide Richtungsfahrbahnen auf einer Länge von 2 Kilometern, Bestandteil der Betreiberstrecke, der ÖPP-Auftragnehmer ist 30 Jahre für die Autobahn verantwortlich und schuldet hierzu in Bezug auf den Zustand des Fahrbahnoberbaus einen bestimmten Mindestzustand. Im Gegenzug erhält er eine monatliche Vergütung, deren Höhe auch von der Verfügbarkeit der Strecke abhängig ist. Einzelne Maßnahmen werden dabei nicht vergütet.

2023:

Grundhafte Erneuerung AS Markt Schwaben–AS Hohenlinden (bis zur Grenze der Betreiberstrecke), beide Richtungsfahrbahnen in einem Jahr bei einer Länge von rd. 5,5 Kilometern, Gesamtbaukosten: 16 Mio. Euro, einschließlich Vorbereitungsmaßnahmen, Verkehrssicherung, Markierung und Fahrzeugrückhaltesystemen.

2024:

Grundhafte Erneuerung AS Markt Schwaben–AK Ost, beide Richtungsfahrbahnen in einem Jahr (läuft noch bis Dezember 2024) auf einer Länge von 5 Kilometern, Baukosten: 14 Mio. Euro, einschließlich Verkehrssicherung Markierung und Fahrzeugrückhaltesystemen.

Darüber hinaus wurden zahlreiche Kleinflächenreparaturmaßnahmen, vor allem im Bereich westlich des AK München-Ost durchgeführt.

103. Abgeordnete
Susanne Menge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen Planungsstand haben die Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 6 Absatz 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) in Niedersachsen erreicht, sofern sie die Reaktivierung, den Ausbau oder Neubau von Eisenbahninfrastruktur der Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes betreffen, und für welche dieser Vorhaben ist bis zum Ende des Jahres 2024 das Ergehen eines Zuwendungsbescheids durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zu erwarten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 9. April 2024

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 5. März 2024 auf die Kleine Anfrage der Fraktion CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/10554 verwiesen (insbesondere auf die Antworten zu den Fragen 9 und 28).

Bezüglich des Planungsstands der vom Land Niedersachsen zur Fortschreibung des GVFG-Bundesprogramms 2024 bis 2028 angemeldeten Reaktivierungs- sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Eisenbahninfrastruktur für den Nahverkehr liegen dem Bund keine eigenen Informationen vor.

104. Abgeordneter
Henning Rehbaum
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs in Deutschland leitet die Bundesregierung aus der von ihr unterzeichneten „Europäischen Erklärung zum Radverkehr“ ab (vgl. <https://taz.de/EU-Raderklaerung/15999278/>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 12. April 2024

Die Zuständigkeit für den Radverkehr liegt nach der grundgesetzlichen Verankerung bei den Ländern und Kommunen. Der Bund unterstützt diese im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Umsetzung der in der Erklärung verankerten Ziele.

Beispielsweise hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) mit dem Nationalen Radverkehrsplan 3.0 bereits die dritte nationale Radverkehrsstrategie erarbeitet, um den Radverkehr bis 2030 zu stärken und auszubauen.

Zudem wurden die finanziellen Rahmenbedingungen für die Radverkehrsförderung deutlich verbessert und vor allem längerfristig gesichert. Mit dem Haushaltjahr 2023 wurden die Radverkehrsprogramme des BMDV erstmals bis zum Jahr 2028 etatisiert. Im Haushaltsjahr 2024 wurde das Sonderprogramm „Stadt und Land“ zudem weiter bis zum Haushaltsjahr 2030 verstetigt und insgesamt um 38,4 Mio. Euro erhöht. Damit stellt das BMDV in dieser Legislaturperiode einen Finanzrahmen von 2,91 Mrd. Euro für die Radverkehrsförderung bereit.

Ferner sind im aktuellen Verkehrssicherheitsprogramm 2021 bis 2030 der sichere Fuß- und Radverkehr wesentliche Schwerpunkte. Dieses Thema findet sich nicht nur in eigenen Handlungsfeldern wieder, vielmehr sind auch in den übrigen Themenschwerpunkten der Fuß- und Radverkehr mitgedacht und wichtige Elemente.

In Hinblick auf Präventionsmaßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit fördert das BMDV neben eigenen Maßnahmen zusätzlich Projekte und Aktionen des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) sowie der Deutschen Verkehrswacht (DVW) zum Thema „Radverkehrssicherheit“.

In Bezug auf die Harmonisierung von Daten wird im Rahmen der Aktivitäten im Geschäftsbereich des BMDV im Projekt „Nationales Datenschema für Radverkehrsinfrastruktur“ die Harmonisierung von Datenmodellen aus Landesebene zu einem bundeseinheitlichen Standard für die Bereitstellung von Geodaten zu nationalen Radfernrouen gefördert. Die Implementation von Standards ist ein essentielles Instrument der Digitalisierung im Radverkehr für die aktive Förderung der Nutzung bestehender (Geo-)Daten. Damit wird das Geodatenangebot im Radtourismus umfassend ausgebaut, um den Nutzern die verfügbaren Informationen einheitlich bereitzustellen.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1926 der Kommission vom 31. Mai 2017 zur Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationdienste wird bereits jetzt durch die Veröffentlichung über die Mobilithek als National Access Point (NAP) umgesetzt. Mit der Mobilithek stellt das BMDV eine Plattform bereit, welche den Zugang zu offenen Mobilitätsdaten bietet und den B2B-Austausch von Datenangeboten ermöglicht.

Durch die beispielhaft genannten Maßnahmen trägt das BMDV aktiv zur Umsetzung der Europäischen Erklärung zum Radverkehr in Deutschland bei.

105. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)
- Warum investiert die Bundesregierung trotz Warnungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH in das deutsche Luftfahrtunternehmen Volocopter GmbH, und wie sieht die Finanzierung im Detail aus (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/volocopter-wissing-will-150-millionen-euro-fuer-flugtaxis-19610407.html)?
106. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)
- Welche Absicherungen gibt es für die seitens der Bundesregierung geplante Investition in das deutsche Luftfahrtunternehmen Volocopter GmbH, und sind Rückzahlungen vorgesehen (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/volocopter-wissing-will-150-millionen-euro-fuer-flugtaxis-19610407.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 11. April 2024**

Die Fragen 105 und 106 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung möchte dafür sorgen, dass Transporte in städtischen und ländlichen Regionen effektiver und effizienter stattfinden können. Güter und Menschen können mittels der Advanced Air Mobility schnell und nachhaltig an Orte gelangen, die bislang nicht oder kaum mit Luftfahrzeugen oder bodengebundenen Verkehrstechnologien erreicht wurden. Zudem geht es darum, dass diese neue Technologie auch künftig in Deutschland weiterentwickelt und wachsen kann und somit die industrielle Basis in Deutschland gestärkt wird.

In Bezug auf mögliche Förderungen des Luftfahrtunternehmens Volocopter GmbH sind noch keine abschließenden Entscheidungen getroffen worden.

107. Abgeordnete
Dr. Sahra Wagenknecht
(Gruppe BSW)
- Wie viele Brücken in Bundesbesitz sind sanierungsbedürftig (bitte gesamt und für Bundesstraßen, Bundesautobahnen und das Schienennetz aufschlüsseln, jeweils für 2021, 2022 und 2023), und wie viele Kilometer des Verkehrsnetzes in Bundesbesitz sind sanierungsbedürftig (bitte gesamt und für Bundesstraßen, Bundesautobahnen und das Schienennetz aufschlüsseln, jeweils für 2021, 2022 und 2023)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 11. April 2024**

Die erbetenen Informationen konnten nicht in der für eine Schriftliche Frage im parlamentarischen Fragesystem zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden. Sobald die nötigen Angaben vorliegen, wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Antwort nachreichen.

108. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Berücksichtigt die Bundesregierung im Variantenvergleich der im Bundesverkehrswegeplan als mit vordringlichem Bedarf ausgewiesenen B 35 Ortsumfahrung Bruchsal-Ost zwischen einer optimierten Ortsdurchführung (Varianten 2a bis 2e) und einer neuen Ortsumfahrung (Varianten 1a + 1b) konkret die unterschiedlichen Auswirkungen auf die benachbarten Kommunen Forst, Ubstadt-Weiher sowie Kraichtal, und falls nicht, warum werden die neben der Stadt Bruchsal maßgeblich betroffenen Kommunen nicht mit ihren verkehrlichen Belangen in der Vorplanung berücksichtigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 9. April 2024**

Nach Angaben der für die Planung zuständigen Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg werden im Rahmen der Vorplanung zur B 35 Orts-umgehung Bruchsal-Ost die Auswirkungen der einzelnen Varianten auf die Stadt Bruchsal und die umliegenden, vom Vorhaben betroffenen Gemeinden im Zuge der Variantenuntersuchung berücksichtigt und bewertet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

109. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)
- Wie begründet die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz Steffi Lemke ihre im Nachgang zur Trilog-Einigung über die EU-Luftqualitätsrichtlinie und die damit zusammenhängenden ab 2030 geltenden Grenzwerte zur Luftreinhaltung laut Medienbericht getroffene Aussage, dass dabei zentrale deutsche Forderungen aufgenommen worden seien und man durchgesetzt habe, dass Fahrverbote durch die Neuregelung nicht möglich sind (www.n-tv.de/politik/EU-rueckt-auf-Draenge-n-Berlins-von-Fahrverboten-ab-article24753712.html), und an welchen konkreten Änderungen am Text des Trilog-Ergebnisses macht Steffi Lemke diesen angeblichen Verhandlungserfolg fest?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 9. April 2024**

Die Bundesregierung hat sich in den Verhandlungen zur Novellierung der EU Luftqualitäts-Richtlinie erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Kriterien zur Inanspruchnahme einer Fristverlängerung zur Einhaltung der neuen, ambitionierten Grenzwerte im Jahr 2030 so gestaltet werden, dass sie auch in Deutschland zur Anwendung kommen können. Eine Fristverlängerung ist nunmehr u. a. möglich, wenn Abschätzungen zeigen, dass die Grenzwerte im Jahr 2030 mit angemessenen und verhältnismäßigen Maßnahmen nicht erreichbar sind. Dies ist in Artikel 18 der EU Luftqualitäts-Richtlinie normiert. Die Bundesregierung hat zudem in einer Protokollerklärung klargestellt, dass „Fahrverbote [...] nicht als angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen zu betrachten sind und auch nicht als Voraussetzung für eine Fristverlängerung verlangt werden können [...]“.

Im Übrigen weisen wir daraufhin, dass die in der Frage zitierte Aussage von Bundesministerin Steffi Lemke nicht korrekt wiedergegeben ist.

110. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Plant das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz weiterhin, die Einfuhr von Jagdtrophäen geschützter Tiere nach Deutschland noch weiter einzuschränken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 9. April 2024**

Das Bundesumweltministerium arbeitet innerhalb der EU gemeinsam mit den anderen EU-Mitgliedstaaten kontinuierlich daran, das EU-Recht im Hinblick auf die Einfuhr von Jagdtrophäen von unter dem Washingtoner Artenschutzabkommen geschützten Arten so zu verbessern, dass wir unserer Verantwortung zur Bekämpfung der Artenkrise gerecht werden können.

111. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Wird die Bundesregierung das vom Bundesumweltamt favorisierte Projekt, Wasser aus der Elbe unterirdisch in die Spree einzuleiten (3.000 Liter pro Sekunde), umsetzen, und wird dadurch nicht die Realisierung des Gesamtkonzeptes „Elbe“ mit dem Ziel von 1,40 Meter Mindestwassertiefe gefährdet (<https://gwf-wasser.de/branche/wasser-aus-der-elbe-soll-berlin-retten/>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 9. April 2024**

Die Überleitung von Wasser aus der Elbe in die Spree ist eine Handlungsoption, die in der vom Umweltbundesamt beauftragten Studie „Wasserwirtschaftliche Folgen des Braunkohleausstiegs in der Lausitz“ vorgeschlagen wird (siehe www.umweltbundesamt.de/publikationen/wasserwirtschaftliche-folgen-des). Die Studie kann grundsätzlich als Grundlage weiterführender und detaillierender Untersuchungen und Abstimmungen verwendet werden, die aus Sicht der Länder und des Bundes noch zwingend erforderlich sind. Dies betrifft sowohl räumliche als auch fachliche und rechtliche Fragestellungen in Bezug auf die Wasserwirtschaft, den Naturschutz und die Bundeswasserstraßen, also auch mögliche Auswirkungen auf das Gesamtkonzept Elbe.

Die Umsetzung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen für ein Wassermanagement in der Lausitz und nachfolgend im Spreeeinzugsgebiet ohne Bergbaueinflüsse liegt in der Zuständigkeit der betroffenen Bundesländer.

112. Abgeordneter **Fabian Gramling** (CDU/CSU) Für welche Umweltfolgen liegen der Bundesregierung bei der Energiewende keine bzw. nur unzureichende Daten vor, und mit welchen Maßnahmen und zeitlichem Horizont gedenkt die Bundesregierung diese eventuelle Wissenslücke zu beheben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 10. April 2024**

Die Bundesregierung ist bestrebt, alle voraussehbaren Umweltfolgen bei Maßnahmen der Energiewende zu bewerten und entsprechende Daten aufzubereiten. Insofern schließen das Bundesumweltministerium (BMUV), das Umweltbundesamt (UBA) und das Bundesamt für Naturschutz (BfN) erkennbare Wissenslücken – auch mit neuen Forschungsvorhaben – so weit wie möglich. Ein vollumfassendes Monitoring zur Gesamtbewertung aller Umweltfolgen im Zusammenhang mit Maßnahmen der Energiewende ist jedoch nicht umsetzbar. Es scheitert bereits daran, dass eine monokausale Zuschreibung von Umwelteffekten zur Energiewende nicht möglich ist.

Das vom UBA beauftragte und im Jahr 2020 abgeschlossene Forschungsvorhaben „Ableitung eines Indikatorensets zur Umweltverträglichkeit der Energiewende“ (www.umweltbundesamt.de/publikationen/ableitung-eines-indikatorensets-zur) kam zu dem Ergebnis, dass eine umfassende Gesamtbewertung der Umweltwirkungen der Energiewende lediglich auf der Metaebene möglich ist. Nur für die Bewertung der Auswirkungen auf bestimmte, in der Studie genannte Schutzgüter können auch quantitative Indikatoren abgeleitet werden. Die Studie listet hierzu mögliche Indikatoren konkret auf. Dabei wird für die jeweiligen Indikatoren bewertet, inwieweit sie über die Wirkpfade eine sachgerechte Beurteilung tatsächlicher oder eher potentieller Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter erlauben. Die Studie ergab, dass bei Emissionen von Luftschadstoffen, Flächeninanspruchnahme und Rohstoffnutzung die Umweltauswirkungen der Energiewende hinreichend gut mit qualitativ hochwertigen und passgenauen Indikatoren beschrieben werden. Die Bewertbarkeit der Schutzgüter über andere Wirkpfade steht demgegenüber zurück. Dies betrifft insbesondere die Umweltauswirkungen über die Wirkpfade Geräusch-, Licht und Wärmeemissionen. Hier besteht aus den in der Studie genannten Gründen noch Erkenntnisbedarf, der sukzessive adressiert wird.

Mit Blick auf die Auswirkungen des Ausbaus Erneuerbarer Energien auf Natur und Landschaft wurde darüber hinaus im Auftrag des BfN in den Vorhaben „Naturschutzfachliches Monitoring des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Strombereich und Entwicklung von Instrumenten zur Verminderung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft („EEMonitor“)¹“ und „Monitoring der Naturverträglichkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Strombereich („EEMonReport“)²“ je ein Monitoringkonzept entwickelt.

Die Abschlussberichte sind unter www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-562-naturschutzfachliches-monitoring-des-ausbaus-der und www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-683-monitoring-der-naturvertraeglichkeit-des-ausbaus-der zu finden. Zahlreiche weitere Forschungsvorhaben, auch zur Weiterentwicklung dieser Moni-

toringansätze, sind zurzeit durch das BfN in Bearbeitung, um bestehende Auswirkungen weiter zu untersuchen (vgl. www.natur-und-erneuerbare.de/themen/erfassung-und-monitoring/).

Zudem wird ein Potential zur Erweiterung der Datengrundlagen insbesondere für den Artenschutz darin gesehen, vorhabenübergreifend Daten aus Planungs- und Genehmigungsverfahren aller Planungsebenen zusammenzuführen. Dies ist mittlerweile im Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern vorgesehen, wofür es die rechtlichen und sachlichen Grundlagen zu schaffen gilt.

Nach alledem ist eine hinreichende Informationslage mittels fortlaufender Prüfungen, auch durch Forschungsvorhaben, vorhanden, um eine verlässliche Einordnung der Umweltwirkung von Maßnahmen der Energiewende zu unternehmen. Es ist allerdings methodisch nicht möglich, die umweltverträgliche Energieversorgung anhand eindeutiger Indikatoren bzw. Daten insgesamt mess- und bilanzierbar zu machen, da ein Monitoring nur spezifisch erfolgt, aber nie allumfassend sein kann. Zudem ist es wegen Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen nicht möglich, einzelne Schutzgüter nur mit Blick auf Maßnahmen der Energiewende zu bewerten.

113. Abgeordneter
Klaus Mack
(CDU/CSU)

Ob und wie plant die Bundesregierung, die artenschutzrechtlichen, ökologischen und ökonomischen Belange und Interessen der Staaten des südlichen Afrikas wie Namibias, Südafrikas und Botswanas bei der Planung von Einfuhrbeschränkungen und möglichen Verboten von Jagdtrophäen auf nationaler und EU-Ebene (EU: Europäische Union) nach Deutschland und in die EU zu berücksichtigen (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 42 im Plenarprotokoll 20/153)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 12. April 2024**

Die Bundesregierung arbeitet innerhalb der EU gemeinsam mit der EU-Kommission und den EU-Mitgliedstaaten kontinuierlich daran, dass EU-Recht im Hinblick auf die Einfuhr von Jagdtrophäen von unter dem Washingtoner Artenschutzabkommen geschützten Arten so zu verbessern, dass wir unserer Verantwortung zur Bekämpfung des Artenverlusts gerecht werden können. Dabei sind auch die Interessen der betroffenen Partnerländer von Belang. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass, bevor es zu Entscheidungen kommt, ein Austausch zwischen der EU und den betroffenen Ländern stattfindet.

114. Abgeordnete
Dr. Astrid Mannes
(CDU/CSU)
- Warum beschränkt sich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) in seinen Ausschreibungen inhaltlicher Aufträge gegenüber Unternehmen und Instituten auf den pauschalen Verweis, Recyclingpapier nach dem Blauen Engel oder gleichwertig zu verwenden und verzichtet auf konkrete Vorgaben beispielsweise zum Toilettenpapier, zu Reinigungsmitteln oder zur Art der zu verwendenden Kaffeemaschinen, und verstößt das BMUV mit seinem Verzicht auf detailliertere Vorgaben gegen die Anforderungen des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit der Bundesregierung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 10. April 2024**

Die öffentliche Beschaffung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung nachhaltiger Angebote. Dementsprechend fordert insbesondere das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen öffentlicher Beschaffungen des Bundes. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) beachtet sämtliche diesbezüglich Vorgaben. Abhängig vom konkreten Beschaffungsgegenstand werden die im Rahmen der gesetzlichen und untergesetzlichen Vergabevorschriften zulässigen Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie Ausführungsbedingungen individuell festgelegt und dokumentiert. Dabei werden neben der Nachhaltigkeit insbesondere auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, des Wettbewerbs und der Verhältnismäßigkeit beachtet.

115. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung finanziellen Anreize oder regulatorischen Rahmenbedingungen, um Unternehmen zu ermutigen, in nachhaltige Materialien, Produkt-Designs und Wiederverwendungskonzepte zu investieren, die den Lebenszyklus von Produkten verlängern und Abfall reduzieren, und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 10. April 2024**

Regelungen, die ein Produkt betreffen (wie z. B. Produktdesign hinsichtlich Langlebigkeit, Wiederverwendung und Abfallreduktion), können am effektivsten auf EU-Ebene umgesetzt werden. Hier setzt die Ökodesign Richtlinie bereits seit Jahren an und stellt Anforderungen an energieverbrauchsrelevante Produkte hinsichtlich Energie- und Ressourceneffizienz, aber auch bezüglich Emissionsgrenzwerten und schädlichen Stoffen wie Stickstoffoxide (Nox) oder Feinstaub.

Die Ökodesign Verordnung tritt voraussichtlich Ende des zweiten Quartals 2024 in Kraft und löst die Ökodesign Richtlinie sukzessive ab. Der Anwendungsbereich umfasst alle Produkte außer Nahrungs- und Futtermittel, medizinische Produkte, lebende Pflanzen und Tiere, Produkte menschlichen Ursprungs, Tier- und Pflanzenerzeugnisse, die direkt mit ihrer zukünftigen Reproduktion zu tun haben, sowie Fahrzeuge.

Zukünftig sind auf europäischer Ebene Leistungs- und Informationsanforderungen an das Ökodesign von Produkten geplant. Die Ökodesign Verordnung stellt selbst keine Anforderungen an Produkte. Sie beinhaltet jedoch Kriterien für mögliche Produktregelungen, die dann als delegierte Rechtsakte erlassen werden können. Diese Kriterien umfassen den gesamten Lebenszyklus eines Produktes und bilden ein großes Spektrum an Ressourcen- und Energieeffizienzaspekten ab. Zum Beispiel können Regelungen zur Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit und Recycelbarkeit getroffen werden.

Die Ökodesign Verordnung kann somit künftig einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Langlebigkeit von Produkten, die Verwendung von nachhaltigen Materialien sowie die Reduktion des Abfallaufkommens über das Produktdesign zu verbessern.

Ausgehend von Artikel 8a Absatz 4 Buchstabe b der Abfallrahmenrichtlinie besteht im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung bei eingerichteten Rücknahmesystemen zudem die Vorgabe zur ökologischen Gestaltung der Beteiligungsentgelte. Hiermit soll über die Bemessung der Beiträge ein Anreiz gesetzt werden, um die Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Wiederverwendbarkeit und Recycelbarkeit oder das Vorhandensein gefährlicher Stoffe in den jeweiligen Produktgruppen über die Höhe der Beteiligungsentgelte abzubilden. Im Rahmen des Batteriegesetzes (BattG) ist dieser Ansatz bereits in § 7a BattG umgesetzt worden und sieht vor, dass die Rücknahmesysteme bei der Bemessung ihrer Beiträge auch die Langlebigkeit, die Wiederverwendbarkeit und die Recyclingfähigkeit der Gerätebatterien zu berücksichtigen haben. Der jeweilige Beitrag hat sich dabei an den einzelnen chemischen Systemen der Gerätebatterien zu orientieren. Dieses wird entsprechend der rechtlichen Vorgaben durch die Rücknahmesysteme umgesetzt.

Auch die Trilogeinigung zu dem von der Europäischen Kommission im November 2022 vorgelegten Entwurf für eine Europäische Verpackungsverordnung enthält Vorgaben zu finanziellen Anreizen bzw. regulatorische Maßnahmen zur Steigerung der Nachhaltigkeit im Bereich der Verpackungen. So sieht der Entwurf vor, dass die Bemessung der Systembeteiligungsentgelte anhand der Recyclingfähigkeit von Verpackungen erfolgen muss. Die genaue Ausgestaltung dieser Vorgabe wird von einem noch zu erlassenden delegierten Rechtsakt abhängen. Darüber hinaus soll gemäß der Trilogeinigung die Bemessung der Systembeteiligungsentgelte anhand des Rezyklatgehalts von Verpackungen möglich sein. Die Trilogeinigung sieht des Weiteren unmittelbar geltende, einheitliche Anforderungen an die recyclinggerechte Gestaltung von Verpackungen und den Einsatz von Mehrwegverpackungen vor. Das Gesetzgebungsverfahren zur Verpackungsverordnung ist noch nicht beendet und mit einem Inkrafttreten ist frühestens im Herbst 2024 zu rechnen. Die Verpackungsverordnung wird in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gelten.

116. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Werden Mitarbeitende der russischen Atomfirma TVEL, die voraussichtlich ab April 2024, im Rahmen der von Framatome angestrebten Produktion von VVER-Brennelementen in Lingen, nahe des Werkgeländes der ANF in Lingen tätig sein werden, im Vorfeld durch Polizei und Geheimdienste überprüft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 10. April 2024**

Die Prüfung, ob eine im Rahmen des Atomrechts oder des Strahlenschutzrechts tätige Person überprüft werden muss und die ggf. erforderliche Überprüfung selbst, erfolgen nach den Maßgaben der Verordnung für die Überprüfung der Zuverlässigkeit zum Schutz gegen Entwendung oder Freisetzung radioaktiver Stoffe nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung – AtZüV), in diesem Fall durch die für die Advanced Nuclear Fuels GmbH (ANF) zuständige Landesbehörde in Niedersachsen, das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Dies betrifft beispielsweise die Inhaber von Genehmigungen nach dem Atomgesetz (AtG) sowie Personen, die bei der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen nach dem Atomgesetz tätig sind oder auch Personen, die mit radioaktiven Stoffen umgehen (§ 12b Absatz 1 AtG). So ist eine Zuverlässigkeitsüberprüfung grundsätzlich vorgesehen, wenn Personen zu besonders geschützten Sicherungsbereichen einer Anlage Zutritt erhalten sollen. Hierbei würden unter anderem auch polizeiliche und nachrichtendienstliche Auskünfte eingeholt.

Nach Auskunft des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz mangle es vor diesem Hintergrund aber an einer Rechtsgrundlage für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach der AtZüV für Personen, die das fragegegenständliche Werksgelände der ANF nicht betreten. Diese würden im Rahmen der Aufsicht nach dem Atomgesetz keiner solchen Überprüfung durch die zuständige Landesbehörde unterzogen. Auch existiere keine Anzeige- oder Genehmigungspflicht für Tätigkeiten der russischen Atomfirma TVEL außerhalb des Betriebsgeländes.

Das Genehmigungsverfahren für die Produktion der genannten Brennelemente in der atomrechtlichen Anlage wird derzeit beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz geführt. Die russische Beteiligung spielt dabei eine Rolle. Dabei ist auch zu prüfen, wie sich der Einfluss Russlands und des auch militärisch aktiven Staatskonzerns Rosatom im Hinblick auf die nukleare Sicherheit auswirken könnte.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

117. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(Gruppe Die Linke)
- Wie bewertet die Bundesregierung aktuell die Regelungen zur betrieblichen Mitbestimmung von Auszubildenden, und wie sollten aus ihrer Sicht gegebenenfalls Nachbesserungen im Zuge der Reform des Berufsbildungsgesetzes zur Stärkung der Mitbestimmungsrechte für mehr Ausbildungsqualität aussehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 9. April 2024**

Mit dem Berufsbildungvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) sollen durch Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) digitale Dokumente und Verfahren in der beruflichen Bildung ermöglicht und ein neues Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung nonformal oder informell erworbener beruflicher Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufes nach dem BBiG oder der HwO gesetzlich verankert werden („Validierung“).

Die Regelungen zur betrieblichen Mitbestimmung ergeben sich – soweit es sich nicht um außerbetriebliche Berufsbildung i. S. des § 2 Absatz 1 Nummer 3 BBiG handelt – aus dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG). Hierzu gehören insbesondere die Beteiligungsrechte des Betriebsrats nach den §§ 96 ff. BetrVG. Zudem hat die Jugend- und Auszubildendenvertretung die Aufgabe, die speziellen Interessen der Jugendlichen und der zu ihrer Ausbildung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber dem Betriebsrat zum Ausdruck zu bringen und so dafür zu sorgen, dass ihre Belange im Rahmen der Betriebsratsarbeit angemessen und sachgerecht berücksichtigt werden. Die Bundesregierung plant derzeit keine Änderungen des BetrVG.

118. Abgeordneter **Matthias Moosdorf** (AfD) Sieht sich die Bundesregierung angesichts des Aufrufs der Vorsitzenden der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Maike Finnen, „Lehrerinnen und Lehrer“ sollten „auch im Klassenraum“ sagen, dass die AfD eine „Partei mit verfassungsfeindlichen Tendenzen“ sei („Die AfD im Unterricht: Was Lehrer ansprechen dürfen und was nicht“ in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30. März 2024) sowie der vom ehemaligen Kultusminister in Mecklenburg-Vorpommern Matthias Brodkorb in seinem Buch „Gesinnungspolizei im Rechtsstaat“ unter anderem mit Blick auf die AfD vertretenen Auffassung, dass es das Ziel des Verfassungsschutzes sei, „Kritiker einer Mehrheitsmeinung vom politischen Diskurs auszuschließen und als extremistisch zu diffamieren“ („Ex-Minister Matthias Brodkorb will Verfassungsschutz abschaffen: Was ist dran an seinen Thesen?“ in: Ostseezeitung vom 7. März 2024) dazu veranlasst, darauf hinzuweisen, dass sich Lehrer bei der politischen Bildung im Schulunterricht am sogenannten „Beutelsbacher Konsens“ zu orientieren haben, wonach sie erstens, Schüler mit einer bestimmten Meinung nicht überwältigen und so an der „Gewinnung eines selbstständigen Urteils“ hindern dürfen, es zweitens auch im Unterricht als „kontrovers“ erscheinen muss, was in Wissenschaft und Politik als „kontrovers“ gilt und drittens der Schüler in die Lage versetzt werden muss, „eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren“ („Die AfD im Unterricht: Was Lehrer ansprechen dürfen und was nicht“ in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30. März 2024), und wenn ja, wann wird sie das tun?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 10. April 2024**

Die schulische Bildung ist nach der föderalen Ordnung eine Kernkompetenz der Länder einschließlich ihrer Kommunen, die diesen Aufgabenbereich eigenverantwortlich wahrnehmen. Etwaige Hinweise zur Dienstausübung an Lehrkräfte der Länder durch den Bund entsprechen nicht der verfassungsgemäßen Aufgabenteilung.

119. Abgeordneter
Dr. Klaus Wiener
(CDU/CSU)
- Mit welchen Forschungsprogrammen fördert die Bundesregierung – vor dem Hintergrund des weitreichenden PFAS-Beschränkungs-vorschlags (PFAS: per- und polyfluorierte Chemikalien) bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) -Forschungsprojekte zur nach meiner Ansicht dringend benötigten Entwicklung von alternativen Stoffen mit gleichwertigen chemischen Eigenschaften und vergleichbarer oder besserer Wirtschaftlichkeit, beziehungsweise plant die Bundesregierung solche Forschungsprojekte zukünftig zu fördern (bitte nach Forschungsprojekten, Förder-summe und federführendem Ministerium auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 11. April 2024**

Die Substitutionsforschung zu kritischen Materialien wird aktuell im Rahmenprogramm „Vom Material zur Innovation“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) im Kontext der Förderungsschwerpunkte „Materialsicherheitsforschung“ und „nachhaltige Materialinnovationen“ berücksichtigt. Im Rahmen der Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS) fördert das BMBF mehrere Vorhaben zur PFAS-Thematik: Das Vorhaben „Beyond-PFSA“ (engl. perfluorosulfonic acid) befasst sich mit der Erforschung von PFAS-freien Membranen. Im Rahmen des Wasserstoff-Leitprojekts H2Giga werden zwei Vorhaben mit ähnlicher Thematik gefördert („Segiwa“ und „Fluorfreie-MEA“). Das Vorhaben „PEM-Power“ untersucht Membran-Elektrodeneinheiten für Protonenaustauscher Polymer-basierte elektrochemische Energiewandler wie Brennstoffzellen und Wasserelektrolyseure aus vollständig PFAS-freien Polymeren. Die genannten Vorhaben werden insgesamt mit rund 43,3 Millionen Euro gefördert.

Darüber hinaus forciert das BMBF die zukünftige Entwicklung von PFAS-freien Alternativen, indem Forschungs- und Innovationsbedarfe aus Sicht von Industrie und Wissenschaft mit Hilfe von nationalen Stakeholder-Workshops eruiert sowie der Sachstand bezüglich der Verfügbarkeit von PFAS-Substituten branchenübergreifend ausgelotet werden. Ziel des BMBF ist es, entsprechende Impulse für die zukünftige Forschungs- und Innovationsförderung auf nationaler bzw. EU-Ebene (beispielsweise im Europäischen Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“) einzuholen.

National sollen im Kontext der Substitutionsforschung PFAS-freie Ersatzstoffe zudem ab dem Jahr 2025 im neuen BMBF-Materialforschungsprogramm gefördert werden. Darüber hinaus ist beabsichtigt, entsprechende Substitute, die für die Batterietechnologie notwendig sind, im Rahmen des BMBF-Dachkonzepts Batterieforschung stärker zu berücksichtigen.

Auf EU-Ebene ist bereits im Rahmen des „Gemeinsamen Unternehmens Chip“ ein Förderaufruf für das Thema „Nachhaltige und Grüne Produktion“ vorgesehen. Bis zum 14. Mai 2024 können Vorschläge für Forschungs- und Entwicklungsprojekte eingereicht werden, die darauf abzielen, den ökologischen Fußabdruck der Halbleiterherstellung infolge

der Nutzung umweltschädlicher Materialien zu verringern. Ein Schwerpunkt des Förderaufrufs ist die Erforschung von PFAS-Alternativen aufgrund der gesteigerten Dringlichkeit für die Halbleiterindustrie. Daneben sind auch Projektvorschläge gefragt, die durch die Entwicklung verbesserter Auffangtechniken bei der Halbleiterherstellung die Emission von PFAS in die Umwelt minimieren. Das BMBF stellt für deutsche Partner in diesem Förderaufruf ein Förderbudget von vier Millionen Euro bereit, das um den gleichen Betrag an EU-Fördermitteln aus Horizont Europa ergänzt wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

120. Abgeordneter **Jochen Haug** (AfD)
- Nach welchen Kriterien wurde das 2022 in Südafrika mit 250.000 Euro geförderte Programm „Rohstoffabbau und öko-feministische Entwicklungsalternativen“ ausgewählt, und was verbirgt sich konkret hinter dem Titel (bitte Programminhalt, Programmziel, die wichtigsten zehn örtlichen Programmpartner und die teuersten zehn Einzelmaßnahmen innerhalb des Programms auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler vom 9. April 2024

Neben der bilateralen Zusammenarbeit werden in Südafrika Projekte von nichtstaatlichen Organisationen eigenständig initiiert und umgesetzt, zum Beispiel von den Kirchen, von politischen Stiftungen und Nichtregierungsorganisationen (NROs). Die Verantwortung für die Durchführung der Projekte tragen die nichtstaatlichen Trägerorganisationen. Sie behalten trotz der staatlichen Zuschüsse ihre volle Eigenständigkeit und entscheiden auch selbst über die Verwendung der BMZ-Mittel hinsichtlich Partnerinnen und Partnern, Themen und Projektauswahl. Die Auswahl dieses Projektes der Evangelischen Zentralstelle für Entwicklungszusammenarbeit (EZE) fand unter Anwendung der Förderrichtlinie zur Zusammenarbeit mit den Kirchen statt. Von besonderer Relevanz waren ein stimmiger Antrag zu einem für die Bevölkerung relevanten Thema sowie eine sorgfältig geprüfte, tragfähige Partnerorganisation als Träger des Projektes. Ziel des Projektes ist, Frauen und ihre Gemeinden in zwei Provinzen in Südafrika, die direkt von den negativen Folgen des Bergbaus betroffen sind, auf lokaler, nationaler und panafrikanischer Ebene zu unterstützen, sich gegen Mega-, Bergbauvorhaben zu verteidigen und dabei Entwicklungsalternativen aufzuzeigen.

Die sechs Einzelmaßnahmen des Projektes sind Bildungsaktivitäten, partizipative Forschungsaktivitäten und dazugehöriges Material, Austauschveranstaltungen, nationale Plattformen, Aufbau von Interessenvertretungen sowie Dialogformate.

Die Nennung der lokalen zivilgesellschaftlichen Partnerorganisationen ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Eine Einwilligung der Zuwendungsempfänger liegt nicht vor. Die öffentliche Nennung würde ein nicht unerhebliches Risiko für den Bestand der lokalen nichtstaatlichen Organisationen vor Ort bedeuten, dies auch wegen stark eingeschränkter zivilgesellschaftlicher Räume in Südafrika im Bereich Bergbau. Zudem ist die vertrauliche Behandlung von sensiblen Daten, wie dem Namen des lokalen Partners, auch grundlegende Voraussetzung dafür, dass zivilgesellschaftliche Akteure im In- und Ausland mit der Bundesregierung zusammenarbeiten. Durch die flächendeckende Benennung würden die bestehenden Vertrauensverhältnisse nachhaltig beeinträchtigt und das Schaffen neuer Partnerschaften mit zivilgesellschaftlichen Trägern erschwert werden. Dies würde eine Beeinträchtigung bei der Umsetzung von Entwicklungsprojekten im nichtstaatlichen Bereich mit sich bringen. Zudem wäre der mögliche Vertrauensverlust der lokalen Partner auch dann zu befürchten, wenn die Nennung als Verschlussache erfolgt. Damit würde die Unterstützung der entwicklungspolitischen Aufgaben durch die Bundesregierung auch bei einer Weitergabe unter Verschluss erheblich beeinträchtigt. Daher kann eine auch nur geringfügige Gefahr des Bekanntwerdens der Namen nicht hingenommen werden, weshalb nach konkreter Abwägung des Schutzes der funktionsgerechten und adäquaten Aufgabenwahrnehmung der Bundesregierung mit dem parlamentarischen Informationsrecht hier ausnahmsweise Ersterer überwiegt.

121. Abgeordneter
Jochen Haug
(AfD)

In wie vielen Fällen im Zeitraum 2017 bis 2021 wurde auf Teil- beziehungsweise Gesamtrückzahlung von Darlehen im Rahmen von im Ausland mit Krediten unterstützten Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung verzichtet (bitte Gesamtzahl der von Darlehensverzicht betroffenen Ländern, den Gesamtbetrag und die 13 Länder mit den im Zeitraum höchsten Darlehensverzichtssummen mitsamt jeweiligem Betrag aufführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen vom 9. April 2024

Die systematische Identifizierung und Nennung der Daten im Sinne der Fragestellung ist kein integraler Bestandteil der Berichterstattungspflicht der zuständigen KfW. Beim Verzicht auf Forderungen der Finanziellen Zusammenarbeit gemäß der Haushaltsvermerke zu den einschlägigen Titeln in Kapitel 2301 (166 01 bzw. 186 01, Einnahmen aus Zinsen bzw. aus Tilgungen von Darlehen der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit) wird der Verwendungszweck der ursprünglichen Darlehen nicht erhoben.

122. Abgeordneter
Jochen Haug
(AfD)
- Für welche Einzelprojekte wurden die im Jahr 2020 an die Palästinensischen Gebiete für die Finanzierung von Maßnahmen zum Klimaschutz bereitgestellten mindestens 27.375.000 Euro genutzt (bitte die Aufteilung der Gesamtsumme auf das Westjordanland bzw. den Gaza-Streifen sowie die zwölf Maßnahmen mit den höchsten Beträgen, sowohl Zuschüsse als auch Kredite, unter Nennung der für die jeweiligen Maßnahme bereitgestellten Mittel aufzuführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 9. April 2024**

Die von Ihnen genannten 27,375 Mio. Euro im Jahr 2020 beziehen sich auf die Finanzierung von Maßnahmen in den Palästinensischen Gebieten zu Klimaanpassung (Anpassung an die Folgen des Klimawandels); sie dienen nicht dem Klimaschutz (Minderung von Treibhausgasemissionen). Die Summe setzt sich aus den für die Klimaanpassung relevanten Maßnahmen der folgenden Projekte zusammen:

- 1) Deutscher Beitrag zentrale Entsalzungsanlage Gaza – Ausbau von Wasserversorgungsinfrastruktur, Phase III
Für Klimaanpassung relevanter Zusagebetrag: 20 Mio. Euro (Zuschuss)
Umsetzung in Gaza
- 2) Deutscher Beitrag zentrale Entsalzungsanlage Gaza – Ausbau von Wasserversorgungsinfrastruktur, Phase III – Begleitmaßnahme
Für Klimaanpassung relevanter Zusagebetrag: 5 Mio. Euro (Zuschuss)
Umsetzung in Gaza
- 3) Stärkung nachhaltiger Lebensgrundlagen im ländlichen Raum
Für Klimaanpassung relevanter Zusagebetrag: 0,375 Mio. Euro (Direktleistung, die vom Empfängerland nicht zurückerstattet werden muss)
Umsetzung im Westjordanland
- 4) Stärkung nachhaltiger Lebensgrundlagen im ländlichen Raum II
Für Klimaanpassung relevanter Zusagebetrag: 2 Mio. Euro (Direktleistung, die vom Empfängerland nicht zurückerstattet werden muss)
Umsetzung im Westjordanland

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

123. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD) Plant die Bundesregierung weiterhin die Einführung eines Ressourcenpasses im Hinblick auf den Gebäudebau beziehungsweise den Gebäudebestand (vgl.: Bundestagsdrucksache 20/8830, S. 5), und wenn ja, wie gestaltet sich dieser nach der aktuellen Auffassung der Bundesregierung (bitte ausführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 9. April 2024**

Die Bundesregierung plant wie im Koalitionsvertrag vorgesehen weiterhin die Einführung eines digitalen Gebäuderessourcenpasses.

Eine erste umfangreiche Beteiligung der Stakeholder innerhalb verschiedener Arbeitskreise ist bereits abgeschlossen.

Mit dem „digitalen Ressourcenpass für Bauwerke“ soll die Inanspruchnahme von Primär- und Sekundärrohstoffen erfasst, beurteilt und optimiert sowie Urban Mining vorbereitet werden können. Der Meinungsbildungsprozess innerhalb des Ministeriums ist noch nicht abgeschlossen.

124. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD) Teilt die Bundesregierung die Auffassung der „Kommission Nachhaltiges Bauen am Umweltbundesamt“ in der Studie zur „Transformation zu einer zirkulären Bauwirtschaft als Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung“, und wenn nein, warum nicht (bitte ausführen und begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 9. April 2024**

Die Kommission Nachhaltiges Bauen ist ein ehrenamtliches Expertinnen- und Expertengremium. Die berufenen Mitglieder beraten das Umweltbundesamt zu Fragen des nachhaltigen Bauens und aktuellen Forschungsbedarfen. Die Kommission wird vom Umweltbundesamt durch eine Geschäftsstelle unterstützt, ist jedoch nicht weisungsgebunden und fachlich unabhängig. Grundsätzlich sind die Positionen der „Kommission Nachhaltiges Bauen am Umweltbundesamt“ (KNBau) wichtige Beiträge zum Diskurs innerhalb der Bundesregierung zu Fragen des nachhaltigen Bauens. Die Studie „Transformation zu einer zirkulären Bauwirtschaft als Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung“ der „Kommission Nachhaltiges Bauen am Umweltbundesamt“ ist bislang nicht veröffentlicht.

125. Abgeordnete
**Dr. Ingeborg
Gräble**
(CDU/CSU)
- Warum sind die Sanierungsarbeiten an der Liegenschaft „Neustädtische Kirchstraße 4-5“ aktuell eingestellt, und bis wann ist mit der Fertigstellung der 2017 begonnenen Maßnahme zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 11. April 2024**

Die Sanierungsarbeiten in der Liegenschaft „Neustädtische Kirchstraße 4–5“ wurden nicht eingestellt. Die Übergabe der Maßnahme an die Bundestagsverwaltung ist für das Jahr 2027 vorgesehen.

126. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(Gruppe BSW)
- Mit wieviel Gesamtkosten für den Bund rechnet die Bundesregierung bis zur endgültigen Fertigstellung des Bauprojektes U. S.-Hospital bei Weilerbach (U. S. = englisch United States (of America), Vereinigte Staaten (von Amerika))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 11. April 2024**

Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich am US-Projekt „US-Hospital Weilerbach“ anteilig an den Baunebenkosten. Die prognostizierten Gesamtkosten für den Bund betragen voraussichtlich 266,3 Millionen Euro.

Ergänzung

Die Bundesregierung hat die Antwort auf die Schriftliche Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 20/10863 der Abgeordneten Sevim Dağdelen (Gruppe BSW)

In Höhe welchen Gesamtwertes wurden im Jahr 2024 bis zum aktuellen Stichtag Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern erteilt (bitte neben dem Gesamtwert den Wert für Kriegswaffen sowie die Gesamtwerte für die zehn Hauptempfängerländer auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für den Zeitraum noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben), und wie verteilt sich der Gesamtwert von 2024 auf die Gruppe der EU-Länder, NATO- und gleichgestellten Länder und Drittländer (bitte zusätzlich zu den jeweiligen Gesamtwerten der Gruppen auch die jeweiligen Werte für Kriegswaffen auflisten)?

nachträglich ergänzt:

Leider war es uns nicht möglich, die Schriftliche Einzelfrage innerhalb der ursprünglichen Frist und aufgrund von Fehlern in der Datenerfassung innerhalb von fünf Arbeitstagen in Gänze zu beantworten. Einer Fristverlängerungsbitte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wurde durch die Abgeordnete widersprochen.

Selbstverständlich sind wir stets bemüht, die Fristen zu wahren und arbeiten mit Hochdruck an der Beantwortung von parlamentarischen Fragen. Hier mussten wir leider feststellen, dass die Beantwortung in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war, sodass wir die Antwort heute erst korrigieren können.

Die Bundesregierung veröffentlicht regelmäßig in transparenter Weise Angaben zu erteilten Genehmigungen für Rüstungsexporte. Sie ist bereits im Jahr 2022 dazu übergegangen, quartalsweise Pressemitteilungen mit auch quantitativen Angaben über ihre Rüstungsexportpolitik zu veröffentlichen, insbesondere auch um dem öffentlichen und parlamentarischen Informationsbedarf in diesem Bereich zu entsprechen. Wie der Fragestellerin bekannt ist, ist für Anfang April die Bekanntgabe der vorläufigen Zahlen für Rüstungsexportgenehmigungen für das 1. Quartal 2024 beabsichtigt. Mit dieser ohnehin vorgesehenen Veröffentlichung werden sämtliche erbetenen Angaben erfasst.

Zur Frage teile ich mit:

Bei den Angaben für Genehmigungswerte aus dem Jahr 2024 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch ändern können. Zudem hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 2023 über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Maßnahmen zur deutlichen Beschleunigung der Verwaltungsprozesse in der Exportkontrolle erlassen. Danach erfolgt ein Großteil der Lieferungen von Rüstungsgütern in EU-, bestimmte NATO- und NATO-gleichgestellte Länder sowie enge Partnerländer seit dem 1. September 2023 nicht mehr im Verfahren von Einzelgenehmigungen, sondern insbesondere auf der Grundlage der Allgemeinen Genehmigung Nummer 33. Die aus den von den ausführenden Unternehmen vorzunehmenden Meldungen noch zu ermittelnden Werte dieser Lieferungen werden nachfolgend nicht unter den fragegegenständlichen Einzelgenehmigungswerten erfasst. Sie sind jedoch in der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen, da sie die (Wert-)Anteile der erfassten EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Länder sowie engen Partnerländer entsprechend

erhöhen und damit auch Einfluss auf die Reihung der fragegegenständlichen Hauptempfängerländer haben können. Die unten dargestellten Einzelgenehmigungswerte bilden aus diesem Grund das Genehmigungsgeschehen bei weitem nicht vollständig ab und sind daher keine repräsentative und belastbare Datengrundlage für die Bewertung des Genehmigungsbildes. Vielmehr dürfte in der Gesamtbetrachtung mit Berücksichtigung der Meldewerte zur Nutzung Allgemeiner Genehmigungen der prozentuale Anteil von Drittländern in den jeweiligen Auswertungszeiträumen geringer ausfallen als in der isolierten Betrachtung von Einzelausfuhrgenehmigungswerten. Die Angabe der zehn Länder mit den höchsten Einzelausfuhrgenehmigungswerten kann sich dadurch noch erheblich verändern, gegebenenfalls verlieren unten genannte Länder ihre Listung und andere Länder würden nach erfolgter Gesamtbetrachtung in die Liste aufgenommen.

Infolge der Unterstützung Deutschlands für die Ukraine bei ihrer Selbstverteidigung gegen den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg, ist die Ukraine weiterhin nicht nur das Drittland mit dem höchsten Genehmigungswert, sondern auch insgesamt das Land mit dem höchsten Genehmigungswert an sich. Vom Gesamtwert der im Zeitraum 1. Januar 2024 bis 27. März 2024 erteilten Einzelgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Rüstungsgütern in Höhe von 4.891.748.208 Euro (davon Kriegswaffen 3.697.903.607 Euro), entfallen allein 3.537.357.963 Euro und damit 72 Prozent auf die Ukraine. Die Genehmigungen für Ausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, die Ukraine, der Republik Korea und Singapur entsprechen mit 4.372.019.057 Euro einem Anteil von 89 Prozent am Gesamtgenehmigungswert. Somit entfällt ein Anteil von 11 Prozent der im Zeitraum 1. Januar 2024 bis 27. März 2024 erteilten Einzelgenehmigungen auf sonstige Drittländer. Die weiteren anteiligen fragegegenständlichen Werte für Einzelausfuhrgenehmigungen nach Ländergruppen ergeben sich aus der folgenden Tabelle.

Ländergruppe	Wert in Euro
Hinweis: Die Zahlen sind ohne die von den ausführenden Unternehmen vorzunehmenden Meldungen und daraus noch zu ermittelnden Werte nicht repräsentativ und bilden daher keine belastbare Datengrundlage für die Bewertung des Genehmigungsbildes. Die Angabe der zehn Länder mit den höchsten Einzelausfuhrgenehmigungswerten kann sich noch verändern.	
EU-Länder	107.656.038
– davon Kriegswaffen	27.059.375
NATO- und NATO-gleichgestellte Länder	136.424.371
– davon Kriegswaffen	13.769.106
Drittländer*	4.647.667.799
– davon Kriegswaffen	3.657.075.126
Im Wert für Drittländer enthalten:	
Ukraine	3.537.357.963
Republik Korea, Singapur	590.580.685
Sonstige Drittländer	519.729.151

* Davon entfallen auf die Ukraine, die Republik Korea und Singapur 4.127.938.648 Euro, dies entspricht einem Anteil von 89 Prozent am Genehmigungswert für Drittländer.

Die zehn Länder mit den höchsten Einzelausfuhrgenehmigungswerten im Zeitraum 1. Januar 2024 bis 27. März 2024 ergeben sich aus der folgenden Tabelle.

Land	Wert in Euro
Hinweis: Die Zahlen sind ohne die von den ausführenden Unternehmen vorzunehmenden Meldungen und daraus noch zu ermittelnden Werte nicht repräsentativ und bilden daher keine belastbare Datengrundlage für die Bewertung des Genehmigungsbildes. Die Angabe der zehn Länder mit den höchsten Einzelausfuhrgenehmigungswerten kann sich noch verändern.	
Algerien	40.000.163
Brasilien	39.941.112
Indien	143.328.708
Kanada	22.566.102
Katar	97.030.983
Saudi-Arabien*	126.387.902
Singapur	583.879.572
Türkei**	22.830.221
Ukraine	3.537.357.963
Vereinigte Staaten	50.994.824

* Genehmigungen wurden fast ausschließlich für Gemeinschaftsprojekte oder im Zusammenhang mit Gemeinschaftsprojekten bzw. Kooperationen mit EU- und NATO-Partnern erteilt.

** Der Genehmigungswert beruht fast vollständig auf Genehmigungen für ein Gemeinschaftsprojekt oder im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsprojekt mit EU-Partnern.

Berlin, den 12. April 2024

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.